



Welcher Gestalt
Die
**DIRECTORIA
REPARTITIONIS,
SUBDIVISIONIS-**

Und
Heeb-Zettulen /

Über eine jede Ausschreibung / sie bestehen in Geld /
Fourage, oder sonstiger Nothdurfft / mithin deren Contingent
seye groß oder klein / umb deswillen in triplo auszufertigen /
daß selbige einmahl anhero eingesandt / einmahl dem Bedienten
zu Führung des Empfangs zugestellet / und einmahl in der
Ampts-Registratur auffbehalten werden könne ;

Gestalt dan auch diese Einrichtung bey allen Umb-
lagen / selbige mögen per modum ordinarium oder extra-
ordinarium vorgehomen werden / ohnfehlbar zu beobachten ist.

Directorium Repartitionis

Was pro Anno 17 in 17 zu Behueß der
Militarischer Exigens und sonstiger Lands-Nothdurfft
in dem N. N. umbgelegt worden.

Erstlich erträgt sich das Krafft gnädigsten Mandati
vom N. N. außgeschriebenes Quantum der Militari-
scher Erfordernuß ad

Extra Erfordernissen.

Bermög gnädigsten Befehls vom 26. Sept. 1709.
ertragen sich die Land-Officiers Schältere fürs laufende
Jahr

Verinög gnädigsten Befehls vom N. N. ertragen Rthl. Alb. Hel.
 sich die Jagd-Gelder für dies Jahr ad

Alhier müssen alle extra Erfordernüssen cum alle-
 gatione Decretorum & datorum inscribirt werden.

Ordinarie Erfordernüssen.

Item befinden sich in allhiefig N. N. an der Zahl N. N.
 Scheffen und N. N. Vorsteher / wofür das gnädigst zu-
 gelegtes Jahr-Gehalt fürs lauffende Jahr und zwaren
 für jeden Acht Rthlr. beygenohmen wird facit

Noch werden für Botten, Pohn und sonstig vorge-
 fallene N. N. Nothwendigkeiten (welche wie obgemelt
 mit dem Beweis zu specificiren) beygenohmen ad

Diceten.

Wegen haltender vier Herren, Bedingen belausffen
 sich die Diceten auff N. Tag für Amtmannen

				Goldgl.
ad	"	"	"	"
Vogten oder	}	"	"	"
Schultheissen		"	"	"
Gerichts-Schreiberen		"	"	"
Zusammen ad				facit.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Amtmann hieselbsten hat
 gegenwärtiger Repartition und Familien-Tax beyge-
 wohnt ad N. Tag / desfalls gebühren demselben täg-
 lichs Goldgl. facit

Zwey Ritter, bürftigen benentlich N. N. gleichfals
 N. Tag jedem täglichs Goldgl. facit

Voriges Latus ad

Zeitlicher Vogt N. Tag täglichs 1½. Goldgl. facit.

Gerichts-Schreiber N. Tag täglichs 1. Goldgl. facit.

Demselben pro expeditione excalculatione & tri-
 plici descriptione Directorii Repartitionis, und der
 Heeb-Bücher / jede Sexternion per einen Gulden Eöll-
 nisch gerechnet / facit auff N. Sexternion ad
 für darzu nöthiges Schreib-Papier.

Anhero müssen ferner alle zu repartiren seyende Dic-
 ten / wie bey den extra Erfordernüssen gemelt worden /
 specificirt werden.

Heeb:

Heeb = Gelder.

Rthl. Alb. Hel.

Dan ertragen sich wegen der Monathlichs oder Quartaliter Vorschuss weis ad Cassam zu zahlen seyender Gelderen ad N. Rthlr. die gnädigst zugelegte Pro Cento ad

Von denen übrigen mit repartirten Gelderen sich zusammen ad N. Rthlr. ertragend die gnädigst zugelegte per Centum ad

Summa.

In diesem Quanto hat beyzutragen	Rthl.	Alb.	Hel.
Das Dorff N. N.	•	•	•
Hontschafft N. N.	•	•	•
Kirspel N. N.	•	•	•

Alhier folget die Unterschrift der Beambten Ritterbürtigen Scheffen und Gerichts-Schreibern

Zufolg vorstehenden Directorii Repartitionis hat das Dorff N. N. beyzutragen ad

Dan werden wegen des auff diesem Dorff oder Kirspel zufolg Obligationis vom N. des Monaths N. Jahrs N. hassenden und denen Erbgenahmen N. N. zukommenden Capitalis von Rthlr. an Pension für die Jahren N. N. umbgelegt zufolg Obligationis von N. Rthlr. de dato den N. Monaths N. Jahrs N. ab einem dem N. N. zuständigen Capitali die Pensionen für die Jahren N. N. ad

Summa Dorffs Schuldigkeit.

Weilen aber der Ertrag dieser Pensions-Schuldigkeit dem alten Herkommen gemäß nach Inhalt bey der Ampts Registratur befindlicher Subdivision absonderlich umbgelegt / so ist auch deren zufola jeglichen Contribuentens Schuldigkeit bey eines jeden Nahmen folgender Gestalt beygesetzt worden :

Subdivisions - Zettul

Dorffs N. über die unterm Monaths N.N.
17 Jahrs beschehene Ausschreibung.

Der Morgen per Rthlr. Alb. Hell. angeschlagen.

		Rthl. Al. Sl.	Rthl. Al. Sl.
Johann N. ein Bräuer und Herbergier hat an Länderey so in dem Steuer-Anschlag			
Mr. B. R.			
23	Accker-Land	34	40 -
3	Wiesen/ Benden oder Weiden	4	40 -
4	Baum-Garten	6	60 -
1	Schlag-Busch vder Holz-Gewachs	1	40 -
4	Wein-Garten	6	- -
Mr. B. Ruth.			
	35	2	0
Familien-Tax.		24	- -
	2. Pferd	6	- -
	4. Kühe	1	32 -
		84	52 -
Wegen Pension		2	- -
		86	52
Item so in keinem Anschlag und dennoch nicht Frey-Adelich			
2	Weyeren	1	-
1	Garten mit der Haus-Platz.	1	-
3		2	-
Zahlung.			
1711. den 10. May.			

Peter N.	ein Eßer hat an Länderey	Rthl. Al. Sl.	Rthl. Al. Sl.
Mr. B. R.	so im Steuer-Anschlag		
40 0 - -	Acker-Land	60 0 - -	
2 0 - -	Benden	3 0 - -	
1 0 - -	Baum-Garten	1 0 40 -	
- 2 - -	Wein-Garten	- 0 60 -	
	Mr. B. Ruth.		
	43 0 2 -		

Item so nicht	im Anschlag und dennoch nicht		
	Frey-Adlich		
2 0 - -	Garten	- 0 - -	
- 2 - -	Haus-Platz	- 0 - -	
1 0 - -	Holz-Bewachs	- 0 - -	
4 2 - -	Weyeren	- 0 - -	
4 0 - -			
	Familien-Tax.	24 0 - -	
	2. Pferd	6 0 - -	
	6. Kühe	2 0 8 -	
		97 0 28 -	
	Wegen Pension	4 0 - -	

Zahlung.

Michel N.	ein Schuster hat an Länderey		
Mr. B. R.	so in dem Steuer-Anschlag		
6 0 - -	Acker-Land	9 0 - -	
1 0 - -	Baum-Garten	1 0 40 -	
- 0 2 -	Weyer	- 0 60 -	
1 0 - -	Benden	1 0 40 -	
	Mr. B. Ruth.		
	8 0 2 -		

Item so nicht	im Steuer-Anschlag / und dan-		
	noch nicht Frey-Adlich		
1 0 - -	Garten mit oder ohne Haus-		
	Platz	- 0 - -	
2 0 - -	Bruch- oder Holz-Bewachs	- 0 - -	
3 0 - -			
	Familien-Tax.	9 0 - -	
	2. Kühe	- 0 56 -	
		22 0 36 -	
	Wegen Pension	- 0 44 -	

Zahlung.

	1711. den		
7 0 - -		101 0 28 -	
	52 0 - -		
		23 0 - -	
		124 0 28 -	

Jacob

Jacob N. ein Ackersman hat an Länderey		Rthl. Al. Sl.	Rthl. Al. Sl.
so in dem Steuer-Anschlag			
Mr. B. R.			
23	0 - -	Acker-Land	30 0 40 -
3	0 - -	Wiesen/ Benden oder Weiden	5 0 20 -
1	0 - -	Garten mit der Haus-Platz	2 0 - -
4	2 - -	Baum-Garten	9 0 25 -
1	0 - -	Schlag-Busch oder Holz-Ge- wachs	2 0 40 -
4	0 - -	Wein-Garten	5 0 20 -
<hr/>		Mr. B. R.	
36 0 2 -			

Item so in keinem Anschlag und dannech nicht Frey-Adlich			
2	0 1 -	Weyeren	
1	0 1 -	Garten mit der Haus-Platz	
<hr/>			
3	0 2 -		

Familien-Tax.

2.	Pferd	6 0 - -
4.	Kühe	1 0 32 -

86 0 17 -

Wegen Pension

3 0 - -

89 0 17 -

Zahlung.

1711. den 10. May.

Einländisch aus einem Ambt ins andere überschlagend.

Johann N. hat an Länderey so im Steuer-Rthl. M. Hl. Rthl. M. Hl.

Mr. B. R.

10 ʒ - -	Acker-Land	15 ʒ - -
6 ʒ - -	Benden	9 ʒ - -

Mr. B. Ruth.

16 ʒ - -

Item so nicht in Anschlag und dennoch nicht
Frei-Adlich

3 ʒ - -	Büsch oder Holz-Gewachs	- ʒ - -
2 ʒ - -	Baum-Garten	- ʒ - -
1 ʒ - -	Haus-Platz mit Garten	- ʒ - -
1 ʒ 1 -	Weyeren	- ʒ - -

7 ʒ 1 - 16 ʒ - -

24 ʒ - -
1 ʒ 30 -

Wegen Pension

25 ʒ 30 =

Zahlung.

1711. den

Ausländisch und respective aus denen Unter-Herrschaften in
die Aemter überschlagende per Rthl. Alb. Hell.
angeschlagen.

		Rthl.	Al.	Hl.
Nicolaus N.	hat an Länderey im Steuer-			
	Anschlag			
Mr. B. R.				
20 9 - -	Acker-Land	•	•	•
3 9 - -	Benden	•	•	•
2 9 - -	Benden	•	•	•
<hr/>				
	Mr. B. Ruth.			
	25 9 - -			
Item so nicht in Anschlag und dennoch nicht Frey-Adelich				
2 9 - -	Baum Garten	•	•	•
1 9 2 -	Garten mit einem Haug-Platz	•	•	•
1 9 3 -	Weyer	•	•	•
<hr/>				
4 9 - 1	Wegen Pension			
Zahlung.				
1711. den				
<hr/>				
4 9 1 -	25 9 - •			

Ausländische nach dem Matricular-Contingent
zu Rthlr. Alb. Hell. angeschlagen.

Johann N. hat an Länderey Rthl. Al. Sl. Rthl. Al. Sl.
so in dem Steuer-Anschlag
Mr. B. R.

10	•	-	-	Acker-Land	•	•	•	-	•	-	-
1	•	-	-	Büsch oder Holz-Gewachs	•			-	•	-	-

Mr. B. Ruth.
11 • - -

Item so nicht in Anschlag und dannoch nicht

				Frey-Adlich				-	•	-	-
1	•	-	-	Bruch oder Benden	•			-	•	-	-
2	•	-	-	Baum-Garten				•	•	-	-
1	•	-	-	Haus-Platz sambt Garten	•						
4	•	-	-								

Zahlung.
1711. den

4 • - - 11 • - -

Ded und wüst liegende Länderey so ausverpachtet.

Olff N.	wonhafft zu N. hat vom Jahr bis hiehin liegen lassen.	Rthl. Al. Sl.	Rthl. Al. Sl.
---------	--	---------------	---------------

Mr. B. R.
5 4 2 -

Acker-Land so verpachtet an
Johann N. wonhafft zu
der Morgen per
Rthlr. Alb. Hel.

Ertrag
der Ausver-
pachtung.

- 0 - -

Frank N. zu	N. hat vom Jahr liegen lassen	Rthl. Al. Sl.	Rthl. Al. Sl.
-------------	----------------------------------	---------------	---------------

3 4 - -

Benden so verpachtet an obige
der Morgen per
Rthlr. Alb. Hel.

- 0 - -

Mr. B. R.

8 2 0 - 0 0

Zahlung.

1711. den

Wilhelm N.	wonhafft zu N. hat ab Anno bis hiehin liegen lassen.	Rthl. Al. Sl.	Rthl. Al. Sl.
------------	---	---------------	---------------

Mr. B. R.

3 - - -

Bruch so verpachtet an N. zu N.
der Morgen per Rthl. Alb. Hel.

Mr. B. R.

3 2 0 0 0

Zahlung.

1711. den

Oed und wüst liegende Ländereyen so nicht ausverpfachtet werden können.

		bis	Rthl. M. Hl.	Rthl. M. Hl.
Arnold N. Mr. B. R. 3 4 2 -	zu N. hat ab Anno hiehin liegen lassen Acker-Land so ganz sandig und schlecht " " "		- ♦ - -	- ♦ - -
Biet N. 1 2 -	zu N. hat vom Jahr liegen lassen Benden so ganz naß und saur	wüst	- ♦ - -	- ♦ - -
Merten N. 4 2 -	zu N. hat ab Anno die Steuer liegen lassen Weyeren so ganz faul und nicht zu nußen " " "	vor	- ♦ - -	- ♦ - -
5 4 2 -				

Länderen so des Anschlags halber in Rechts=Streit und
dannoch in denen Steuern collectirt werden.

Steffen N.
Mr. B. R
5 0 - -

zu N.

Acker Land so vorhin jederzeit
auff den 2ten Morgen wegen
Gewinn und Gewerb ange-
schlagen worden/ will aber an-
jeho den 4ten Morgen gleich
andere zahlen.

Rthl. U. Sl.

Rthl. U. Sl.

Zahlung.

Gerhard
4 0 - -

N. zu N.

Benden so lange Jahren dop-
pelt angeschlagen worden/ an-
jeho aber will mehr nicht als
Morgen per Morgen zahlen.

Länderen so des Anschlags halber in Rechts=Streit in den
 Steuern aber nicht collectirt werden.

Freyherz M. B. R. 10 4 -	von N. zu N. hat Acker=Land davon die Steuern vorhin zahlt worden von Jahren aber nichts mehr.	Rthl. M. Sl. Rthl. M. Sl.
--------------------------------	---	---------------------------

Wolff N. 3 4 -	zu N. hat Benden so ab Anno 1675. Steu- ren zahlt haben sollen / darvon jeho nichts abgeführt wird.	
-------------------	--	--

Gewinn- und Gewerbgewebende Güter.

Hoff zu N. den Herrn N. N. zu N. zugehörig Rthl. M. M. Rthl. M. M.

Halffen hat Freye Länderen M. B. R. 200 9 -	Thonis / ein Herbergier hieraus gibt den 2ten 3ten 4ten Morgen Gewinn facit M. B. Ruth. 66 9 2 25 9 -
---	---

Familien-Tax.

2. Pferd ' '
12. Rube ' '

Wegen Pension

Zahlung.

1711. den

66 2 25

Gewinn

**Gewinn und Gewerb gebende Güttere / so nunmehr durch
Eigenthumber gebauet / also nicht angeschlagen
werden.**

Abts Hoff hat Freye Länderey Mr. B. R. 300 ʒ - -	Hat vorhin als durch Halbwinnere gebauet worden den 2ten 3ten 2c. Morgen an Gewinn gegeben.
--	--

Frohn Hoff hat Freye Länderey 400 ʒ - -	Den Herrn N. zu N. zugehörig hat vorhin als durch Halbwinnere einige Jahren gebauet worden den 2ten 3ten 2c. Morgen an Gewinn gegeben,
--	--

700 ʒ - -

M. B. R.

Wiederholung.

Rthl. M. H.

- • • Einländische Acker = Länderey per
- • • Rthl. Alb. Hel. angeschlagen facit
- • • Wein-Garten per Rthl. Alb. Hl. angeschlagen
- • • Busch per Rthl. Alb. Hl. ertragen •
- • • Benden per Rthl. Alb. Hl.
- • • Garten und Haus-Plätzen per Rthl. M. Hl.
- • • Baum-Garten per Rthl. Alb. Hl. •
- • • Weyer per Rthl. M. Hl. • •
- • • Ded und wüste Länderey so ausverpfachtet für • •
- • • Ded und wüste so nicht ausverpfachtet werden können/
- • • So in Rechts-Streit und dennoch in denen Steuern
- • • collectirt werden ad Rthl. Alb. Hl. •
- • • So in Rechts-Streit aber nicht collectirt werden.

Sm. Einländisch.

- • • Ausländisch so per Rthl. Alb. Hl. angeschlagen
- • • Ausländisch so nach dem Matricular-Contingent an-
- geschlagen/der Morgen per Rthl. Alb. Hel.

Sm. Ausländisch.

- • • Gewinn- und Gewerb gebende Länderey als oben die
- Einländische angeschlagen per Rthl. Alb. Hel.
- • • Gewinn- und Gewerb gebende Länderey/ so wegen
- darauß dermahlen befindlicher Eigenthümberey /
- oder Hoff-Jüngerer nicht angeschlagen werden.

Sm. Dem Gewinns-Anschlag untergebener Morgen-Zahl.

NB. Dahe aber in ein oder anderen Dorff obspecificirte Länderey nicht in Anschlag bis dahin gewesen / muß solches alhie folgender Gestalt eingeführt werden :

Item befindet sich in diesem Dorff an Länderey/ so jedoch nicht Frey-Adlich/ auch bis dahin in keinen Steuer-Anschlag gewesen.

- • • Bruch / Benden / Wiesen / oder Weiden - - -
- • • Baum-Garten - - -
- • • Garten mit oder ohne Haus-Platz - - -
- • • Haus-Platz mit oder ohne Garten - - -
- • • Busch oder Holz-Gewächs - - -
- • • Weyer - - -

Sm. So in keinen Anschlag / auch nicht Frey-Adelich.

100.

Nebensiehende Summa hiehero - - -
Familien so Länderey haben seynd angeschlagen ad -
unter solchen befinden sich

Rtbl. M. H.

- 1. Wasser, oder Wind, Müller.
- 2. Herbergier.
- 2. Zimmer, Meister.
- 1. Maur, Meister.
- 4. Bier, Brauer so zugleich mit/ oder nicht zapffen.
- 6. Ley, Zapffer.
- 2. Tuch oder andere Krämer.
- 4. Brandweins, Brenner.
- 1. Schnitzler oder Drechsler.
- 6. Stroh, Decker.
- 4. Leinweber.
- 1. Wullenweber.
- 2. Schmidt.
- 1. Schloßmacher.
- 2. Schneider.
- 1. Schuster.
- 1. Esser.

20.

Familien so keine Länderey haben / seynd sonst in
vorigen Steuern als Rötter auff Morgen ange-
schlagen worden / bey diesen Modo collectandi aber
ihrer Nahrung halber taxirt / und bestehen in

- 2. Schneider.
- 1. Schuster.
- 1. Esser.
- 1. Leinweber.
- 12. Tagelöhner.
- 2. Juden so mit Schlachten und anderen Nah-
rung treiben.

4.

Familien so nichts beyzutragen vermögen / und bettes-
len / seynd taxirt oder angeschlagen

10.

Familien so auff Gewinn und Gewerh gebenden Güt-
teren wohnen / seynd angeschlagen - -
darunter befinden sich

- 1. Herbergierer.
- 1. Bier, Brauer.
- 1. Brandweins, Brenner

134.

Summa

- - -
Fami-

Familien
134.

Nebenstehende Summa hiehero - - -

Rtbl. 21. 51.

1. So mit Früchten oder Bestialien Handlung treibt.

Item 5. Familien so auff respective Freyen/ Gewinn und Gewerb gebenden Güteren wohnen/ auch nicht angeschlagen werden/ treiben annehbens keine Handthierung als ihren Acker Bau.

Sm. 134.

Familien befinden sich also in diesem Jahr exclusivè der freyen Familien ^{mehrer} _{weniger} als in negstvorigem Jahr.

30. Pferd per	Rthlr.	Alb.	Hlr.
50. Kühe per	Rthlr.	Alb.	Hlr.
3. Ochsen per	Rthlr.	Alb.	Hlr.

Summa Summarum. -

Und ertragen sich die Pensionen darin ad - -
Rthlr. Alb. Hlr.

NB. Zu End eines jeden Subdivisions-Zettul muß auch memorirt werden/ wie viel Ruthen ein Morgen Item wie viel Fuß eine Ruth ausbringe.

Das gegenwärtige Sub-Divisions- und Heeb-Zettulen Jays N. N. zuzolg der/ unterm 8ten April. 1711. ergangener General-Berordnung und dabey befindlichen Formularis nach Unseren Wdrt und Pflichten eingerichtet/ gleicher Gestalt die Länderey eingetragen/ mithin dabey wegen der/ in verfloffenem Jahr vorgefallener Ab- und Ansetzungen der Länderey das Nöthige beobachtet/ auch diese Zettulen mit denen bey ersagtem Formulari befindlichen Anmerkungen punctatim von Uns selbstem conferirt/ und denenselben allerdings gemäß conscribirt/ auch seith jüngerer Repartition an der Morgen-Zahl kein Verschlag geschehen zu seyn befunden/ so dan wegen schuldiger Capitalien/ darauff ruckständiger Pensionen/ und zwischen denen Gemeinden oder sonstigen privaten vorgangenen Vergleichs keine Länderey frey und aus dem Anschlag gelassen worden seye. Solches attestiren pflichtmäßig.

N. N. Freyherz von N. Amtmann
 N. N. Freyherz von N. als Ritterbürtiger. N. N. Freyherz von N. als Ritterbürtiger.
 N. N. Vogt.
 N. N. Gericht-Schreiber.
 N. N. Scheffen.
 N. N. Scheffen.

Anmerckungen / so hiebey ferner zu beobachten.

1mo.

So Reichwie am Ende eines jeden Dorffs die Summarische Wiederholung geschehen / also muß solche auch nachgehends vom ganzen Ampt gleichfals formiret / unterschrieben und denen Subdivisions-Zettulen an statt einer General-Tabell jedesmahlen beygefüget werden.

2do.

Indeme bey Einschickung deren Subdivisions-Zettulen bis dahin wahrgenommen worden / daß solche nicht ordentlich zusammen gehäfttet / sondern jedes Dorff oder Kirspel separirt gelassen wird ; Als solle zu besserer und sicherer Benbehaltung jedes Ampts Herrschafft / Stadt / oder Freyheit / Subdivisions-Zettulen künfftighin in ein Buch in Folio eingehäfttet / oder dahe die Aempter allzugroß / in zwey derselben verfasset / und nicht allein also anhero eingesandt / sondern auch in gleichmäßigen Band und Form bey jeglichen Orths Registratur auffbehalten werden.

3tio.

Wan auch künfftighin ein oder andere extraordinaire Ausschreibungen wie die auch Nahmen hätten / erfolgen solten / müssen die Subdivisions-Zettulen nach eben solchen Formular in triplo nicht nur eingerichtet / sondern jedesmahlen nach beschehener Repartition inner Zeit von 6. Wochen unter Straff 25. Goltgl. also ausgefertigt / und einmahl zu hiesiger Registratur eingesandt werden.

4to.

Ist in denen Dertheren allwo verschiedene Zahlungen auff eine Ausschreibung zu vermuthen / für jeden Contribuenten eine ganze Seite / jedoch nach Proportion weniger oder mehr offen zu lassen.

5to.

Wey der Länderey so von einem Pfächter gebauet wird / ist der Nahm des Eigenthümers sowohl als des Pfächters mit anzusetzen / wie vorhin zu sehen / und dahe allselbe Länderey nachgehends durch ein oder anderen Fall zersplissen würde / muß in folgenden Heeb-Zettulen der Nahm des lezt gewesenen Eigenthümers / als welchem vorhin die Länderey zugehörig / mit memorirt werden ; Als nemlich :

6to.

Aus des den	Monaths	Jahrs	Verstorbenen N. N.
Erb-Stücken hat bekommen			
Mr. B. R.	N. N.		
„ „ „	Acker-Land		
„ „ „	Garten mit der Haus Platz		
„ „ „	Baum-Garten		
	Ferner N. N.		
„ „ „	Acker-Land		
„ „ „	Garten		
„ „ „	Baum-Garten		
„ „ „	Busch		
„ „ „	Beyeren	Q	7mo.

7mo.

Gestalt dan auch bey denen in verfloffenem Jahr vorgangener Verkaufungen und erfolgten Abdicationen ein gleichmässiges zu beobachten ist.

8vo.

Haben die Gericht-Schreibere / alles zu lateriren und zu summiren / anbey auff vorgesezten Fuß und Ordnung die Länderey und übrigen einzuführen / bey Ermanglungs-Fall solle die disfalls zu empfangen habende Gebühr eingezogen / und dem Rechnungs-Commisario, welcher solches zu ersuchen / zu erkennet seyn.

9no.

Weilen auch in verschiedenen Dertheren denen Scheffen / Schulmeisteren / Rüstern / Führern und Botten / einige Länderey frey und aus dem Heeb-Zettul gelassen wird / so ist allsolche Länderey zuzufolg ergangener gnädigster Verordnung dem Heeb-Zettul nunmehr mit einzutragen und gleich übrigen anzuschlagen / hingegen denenselben nach Ertrag solch freygehabter Länderey ein sicheres an Geld mit zu repartiren und auszuzahlen.

10mo.

Indeme auch Herkommens / daß die Rödter auff ein sicheres in Gewinn- und Gewerbs wie ungleichen die im Landt sich befindende Judenschafft auff sichere Morgen-Zahl welche sie in Effectu nicht besitzen vorhin angeschlagen worden / so ist zwar deren Zahl zu hinkünftiger Nachricht bey eines jeden Nahmen ad Marginem zu memoriren und bey dem Summario der Länderey aber nicht einzuführen.

11mo.

Dabe nicht weniger in einigen Dertheren die freye Güter nicht nach der Morgen-Zahl des Gewinn- und Gewerbs halber angeschlagen werden / sondern in dem Hundert ein sicheres bezutragen / so ist damit dem alten Herkommen gemäß zu verfahren und solches in seinem Titul nachzuführen.

12mo.

Und weilen sich an verschiedenen Orthen zugetragen hat / daß auff freyen Grund Wohnungen gebauet / daraus mit Wein / Bier und Brandwein schencken / auch sonstigen Handlungen zum Nachtheil des contribuirenden gemeinen Manns Gewinn und Gewerbs getrieben / ohne aber daß dergleiche Einwohnere biß hiehin angeschlagen worden / so sollen selbige hinkünftig nach Ertrag der Handlung auff ein sicheres mit collectirt / und unter die Familien so mit keiner Länderey versehen seynd / gesetzt werden.

13tio.

Bey denen Dertheren worinnen kein Familien-Tax geschieht / und bloß allein der Anschlag auff die Güter genohmen wird / kan solches belassen werden / es solle jedoch die Länderey (als viel solches Gut an sich hat) vor angeführter Massen nachgewiesen und angefehrt werden.

14to.

Wan in einem Dorff oder Kirspel über kurz oder lang / sowohl bey der Gewinn- und Gewerb gebender Länderey / als auch der streit-
 bahrer Morgen- Zahl sich ein Abgang hervor thun sollte / ist solches bey der Wiederhohlung des Dorffs nicht allein / sondern auch bey der
 Ampts Wiederhohlung unter jeder Position, woher solcher Abgang entstehe / beständig zu memoriren / und mit behörlichen Attestatis
 respectivè und vidimirten Copiis der erfolgter Rechts- Erkäntnissen zu belegen. Derenthalb dan auch zu möglichster Verhütung allen
 Verschlags die Länderey an keinem anderen Orth / als woselbst selbige effectivè gelegen ist / zu folg vorher befindlicher Edictorum vom
 29. Augusti 1670. und 27. Martii 1673. so weniger angeschlagen und collectirt werden solle / als sich öftters zugetragen hat / daß durch
 die Steuer erhebende Bediente und Receptoren zu Erleichterung ihrer bey dem Empfang habender Bemühung von einem Unterthanen / wel-
 cher an 2. 3. und mehr in selbigem Ampt gelegenen Dörthern Steuern zu bezahlen hat / die völlige Schuldigkeit nur an einem Orth
 eingenommen / einfolglich auch alda die Länderey angesetzt / und dar- durch verursacht / daß die Gemeinde an dergleichen Dörthern we-
 gen dorthin indebitè eingeführter und in effectu daselbst nicht befindlicher Länderey in gar schädliche Verirrungen zumahlen unschul-
 digen Weise / und zu Verantwortung des hier an pflichtigen Bedientens gebracht worden seynd.

Weilen an vielen Orthen die Gewohnheit eingeschlichen / daß die Häuser frey gelassen / auch endlich die Haus- Plätze / wan gleich die Gehöchter abgebrochen oder verfallen / und zumahl unbebauet
 bleiben / wider alle Billigkeit aus dem Anschlag gelassen / und all- gemach zu Garten / Baum- Garten / oder gar zu Pflug- Land ge-
 bracht werden / so seynd dergleichen ledige zu Garten / Baum- Gar- ten oder Land- Gebrauch und Bau- Plätze hinwieder pro rata in
 den Anschlag zu ziehen / und mit einem billigmäßigen fürtershin ohnfehlbar zu belegen / sonst aber wegen des Anschlags / der würck-
 lich bebaueter Haus- Platz es dem Herkommen gemäß zu halten.

Ist zwar bekent / daß an ein und anderen Orth ein Morgen Wieß- oder Benden für 2. 3. 4. 5. und mehr Morgen Bau- Lands beynt ordinari Steuer- Fuß considerirt / hingegen aber auch 3. und 2.
 Morgen schlechten Lands für einen guten angeschlagen werden / so solle dannoch deme ohnerachtet künstlich nur Morgen für Morgen abtrahendo von dessen Güte / jedoch des herbrachten Anschlags ohn-
 nachtheilig richtig specificirt werden.

Welches dan auch bey der Morgen- Zahl der Wein- Garten / Buschen / Weyeren / ic. zu bemercken ist.

In denen Dörffern allwo gemeine Wanden / Busch / Brück
oder Benden sich befinden / ist die Grösse derselben in der Wieder-
hohlung entweder unter der Steurbahren oder nicht Adelig freyen
Länderen mit zu specificiren / wie ungleichen wan davon an ein
und anderen etwas verseyt / ist der Nahmen des Einhabers als auch
von welcher Zeit der Versatz geschehen / und wie hoch sich das ent-
lehnte Capital belaufft / mit zu memoriren / wovon jedoch folgendes
näher verordnet wird.

19^{no}.

Nachdeme auch in einigen Städt- und Aembt-eren wegen des
auff dem Steurbahren Landt- haffenden Erb- Pfachts ein sichere
Morgen- Zahl in denen Steuern bis dahero gekürzt worden; Als
ist bey einem jeden Contribuenten dessen völlige Morgen- Zahl zwar
mit anzuziehen / dabey aber ausführlich zu memoriren / wie hoch
sich der Erb- Pfacht jährlich ertragt / an weme und in was für
Frucht und Massung solcher abgeführt wird / auch wie viel Fass
oder Sämmern vor einen Morgen gekürzt werden.

20^{mo}.

Dan seynd als voren eingeführt die Gewinn- und Gewerb ge-
bende Gütere / welche zur Zeit durch Eigenthumbere gebauet wer-
den / also nichts beitragen / mit Anziehung welchen Morgen zu ver-
steuern / nachzuführen / weilen aber in verschiedenen Derteren der Aus-
schlag auff solche nach dem Matricular- Fuß oder dem Hundert ge-
schicht / so ist solcher Ertrag / dabey gleich als der Gewinn- und
Gewerb gebende Morgen ebenmäßig nachzuweisen.



Daß von denen Gemeinden auffer Lands- Fürstl.
Consens nichts zu vereufferen.

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm ꝛc.

S Unseren gnädigsten Gruß zuvor Beste / Liebe / Getreue; Nach-
dem Wir in Erfahrung bringen / ob solten in Unserem beyden
Fürstenthumben Göllich und Berg unterschiedliche Stucker
aus den Gemeinden ohn Unseren Consens von den Vorsteheren der
Nembter nach und nach verkaufft seyn worden / so ist Unser gnädig-
ster Befelch hiemit / daß ihr euch über alle Verkaufung / welche aus
den Gemeinden ohne und mit Unserem oder Unsers gnädigst geliebten
Herrn Battern Christmilden Andenckens gnädigsten Consens gesche-
hen / erkundiget / und darab eine Specification mit allen Umstän-
den ohne einig Verschlag und einiger Verschweigung bey Vermei-
dung Unser höchsten Ungnad in Zeit von einem Monath nach Em-
pfahung dieß unterthänigst überschicket. Versehen Uns dessen also
gnädigst / und seynd euch in Gnaden geneigt. Düsseldorf den 21.
Octobris 1662.

Aus Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Vt. Welbruck.

Und gleichwie daraus erhellet / daß keinem Scheffen / Vorstehe-
ren und übrigen Benachbahrten zustehet / ohne Dero Lands- Fürstli-
chen Consens das allermindeste von denen Gemeinden / selbige bestes-
hen in Graß / Holz / und sonstigen Wachsthumb versezt / verdauscht /
verkaufft oder veralienirt werden solle; Als hat ein jeder sich bey arbi-
trärer Straff auch sub pœnâ nullitatis alsolcher Contracten hiernach
gehorsambst zu achten.

Zu jedesmahligen Ampts Repartitionen und
Subdivisionen sowohl bey dem Modo ordinario als extra-
ordinario collectandi sollen sämbtliche Scheffen und
Vorstehere convocirt werden.

S Reichwie aus allen bis hiehin erlassenen Steuer-Edicten und von
Zeit zu Zeit erfolgten Ausschreibungs-Verordnungen deutlich
genug erhellet / es auch alten und beständigen Herkommens
ist / daß zu allen vorkommenden Repartitionen sämbtliche Ampts-
Scheffen und Vorstehere als darzu mit Essential-Personen somehr
convocirt und zugezogen / mithin die Meist-Beerbte auff ihr Ver-
langen darzu gelassen werden sollen / als beym Modo ordinario col-

lectandi oder den Matricular-Anschlags-Fuß/ die Subdivisionen durch jeden Orths Scheffen und Vorstehere pflegen entworffen / und den Gerichts-Schreibern zu formblicher Conscribirung zugestellet zu werden/ deme dan an ein und anderem absonderlich den Orthen alwoher demahlen der ordinarie Matricular-Fuß in keiner Observanz ist / nicht eingefolgt / angesehen in verschieden dergleichen Aemtern das Directorium Repartitionis nicht allein / sondern auch der Anschlag des Contribuenten durch die Beampte alleinig / auch wohl gar von dero Steuer-erhebenden Bedienten privativè entworffen / demnegst denen Scheffen / ohne denenselben den Inhalt der Ausschreibung vielweniger worin eigentlich das Quantum subdivisum bestehe / zu communiciren und vorzuhalten / bloßhin vorgelesen / und diese darmit dimittirt / auch wohl gar nicht vorgelesen / und dannoch denen Unterthanen zur Schuld angesetzt; und dahe etwan die Ansetzung mit Borwissen-sämptlicher Beampten und Scheffen einmahl geschehen / dannoch deme ohnerachtet dabey von einigen Beampten einseitige Veränderungen vorgehomen worden / daraus dan und durch das von diesen in der denenselben hernachmahls zugemutheter Unterschreibung der Zettulen geführtes nicht ohnbilliges Beswehr allerhand auch gar schädliche Verwirrungen entstanden seynd / deme dan fürtershin mit Nachdruck vorzubiegen / lassen Ihre Churfl. Durchl. es bey der alter in diesen Dero Landen herbrachter Gewohnheit und beständigem Herkommen allerdings gnädigst bewenden / und wollen solchemnach ernstlich / daß dieselbe hinkünfftig mit mehrerem Nachdruck eingefolgt / solchen Ends fürtershin keine Directoria Repartitionis vielweniger der Anschlag der Contribuenten ohne Beyseyn der darzu mit verordneter Scheffen / Vorsteher und Meist-Beerbten eingerichtet / sondern vielmehr denenselben die Ausschreibungs-Verordnung entweder vorgelesen / und deutlich explicirt / oder auch gar zum Ablesen hingegeben / über jeden ad Directorium Repartitionis zu bringen sendenden Erforderniß-Post mit denenselben communicirt / so bald das Quantum repartendum aut subdividendum zur Richtigkeit gebracht / alsdan daraus die etwa verlangende Extractus ohnweigerlich mitgetheilt / solchemnach was darin von einem jeden Contribuenten beyzutragen wäre / gesampter Hand überlegt / die von ein und anderen Anwesenden erfolgende auff dem Inhalt der Ausschreibung gegründete Erinnerungen gütlich angehdrt / und nach Befinden abgemacht / daß alsdan billig Erachtendes angesetzt / und darmit als lang offtgemelter Modus extraordinarius wahren wird / verfahren / darin aber ohne Borwissen der Beampten / angewesener Ritter- bürtigen und Scheffen / die auch allermindeste einseitige Veränderung bey Vermeidung einer Straff von 50. Goldglt. vorgehomen / sonsten aber und bey dem hernegst hinwieder etwa erfolgendem gewöhnlichem Matricular-Steuer-Fuß die Subdivisionen / auff Art / Weiß und Manier / wie es darmit damahls ratione modi gehalten worden / eingerichtet / die Länderey jedannoch vorverordneter Massen specificè mit eingetragen werden sollen / Gestalt dan Dero Beampte hieran so weniger einige Contravention verspühren zu lassen / als

als höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst nicht ermessen können / wie in widrigen denen Scheffen die Pflicht, mässige Unters-
schreibung deren Directorien und Heeb-Zettulen füglich zuzumuthen /
und deren Richtigkeit / worfür die Scheffen guten Theils mit zu stehen
haben / versichert seyn mögen.

**Welcher Gestalt die Steuer-Repartitiones denen
Unterthanen zu communiciren.**

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein ꝛc.**

Shun kund und fügen Unseren Ambtleuthen / Richteren / Böge-
ten und Schultheissen / Dingeren / Bürgermeistern / Sches-
fen und Unterthanen insgemein / fort Jedermänniglichen hies
mit gnädigst zu wissen: Demnach Uns mißfällig vorkommen / daß
Unserem ausgelassenen Steuer-Edict und darauff gegründeten oft
wiederhohlten Verordnungen zuwider mit denen unerhohlten Befelchs
eigenthätlichen Benschlägen in unterschiedlichen Nembtern zu Unse-
rer getreuer lieber Unterthanen nicht geringen Beschwehr hin und wie-
der continuirt werde / welches Wir durchaus nicht gestatten / sonde-
ren vermög gnädigsten Edicti die Ubertretere dafür ansehen lassen
wollen / damit diesen Werck desto besser auff den Grund kommen
werde / auch Unsere getreue liebe Unterthanen sich darwider desto leich-
ter retten / und die zugefügte Beschweruß und Unbilligkeit ans Licht
bringen können; So ist Unser gnädigster Befelch hienit / daß so bald
die Repartition in einem Ambt geschehen / dieselbe in allen dessen
Kirspelen von den Canzelen publicirt / und darin außdrücklich außge-
deutet und specificirt werde / was in der außgeschriebener Lands-
Steuer des Ambts Contingent, und was darinnen solchem Kirspels
oder Hondtschaft oder eines jeden Unterthanen Antheil seye / auff daß
auch ein jeder diese Unsere gnädigste Wohlmeynung / und daß er über
Schuldigkeit nicht beschweret werde / desto besser erfahren möge, so
sollen jedes Orths Gerichts-Schreibere / Vorstehere und Geschwohrne
den Unterthanen und Beerbten / die es begehren / die gemachte Repar-
titiones jederzeit vorzuzeigen / auch die Abschrift mitzutheilen schul-
dig seyn / deme ein jeder / der es begehret / bey Vermendung ernstern
Einsehens und arbitrari Straff / also gehorsambst nachzukommen / und
unerhohlten Befelchs einige Benschlag nicht zu thun / bey unausbleib-
licher Straff des Steuer-Edicts, hieben nochmahlen gnädigst erinnert
und ernstlich angewiesen wird. Urkund Unsers hervorgetruckten Hoff-
Canzlen Secret-Siegels. Geben zu Düsseldorf den 13. Januarii 1662.

Aus Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Vt. Goldtstein.

Johann Friderich Besser.

Die gnädigst ausschreibende Steuern seynd auff
einmahl zu repartiren.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛ.

Siehe Getreue !:

Nachdem Uns glaubwürdig jedoch missfällig vorkommen /
daß an unterschiedlichen Orthen / Unserer Fürstenthumben
Gulich und Berg in den Aembtieren sowohl als Gemeinden die eingewilligte Land-
Steuern durch Unsere Beambte / Scheffen und Vor-
stehere nicht auff einmahl wie sich solches zu Verhütung der darauff gehender
Kosten gebührt / und Unsere Ausschreiben außdrücklich nach-
führen repartirt / sonderen so viel Convocationes und Beysammen-
künften gehalten werden / als Termini zur Zahlung der eingewilligten
Steuern gesetzt seyn / welches zu keinem anderen End angesehen /
als daß diejenige / welche darzu beruffen werden / und kommen /
desto mehrere Diäten / zugeschweigen der Unkosten / zu Last des
gemeinen Manns genießten mögen vor ein:

Zum anderen / daß auch von vielen diß practicirt werde / daß
dasjenige / was aus der erster Umblag eines jeden Termins oder Land-
Tags Einwilligung nicht einbracht wird / in folgenden Umblagen
wieder beygeschlagen / und gleichwohl nachgehends auch von denen /
welche mit der Geld-Einnahme umbgehen / noch ad partem eingefordert
und also Unsere Unterthanen damit doppelt und mehr gravirt werden.

Desgleichen daß vord dritte / ungeachtet der vor diesem ausge-
lassener Steuer-Edicten bey den Repartitionen der Land-
Steuern andere Particular-Beyschläg unterin Nahmen Ampts-
Kosten / Botten-
Pohn und wie sonst denselben Nahmen zu geben wissen / beyzusetzen /
und dardurch die Summen ohne Unser gnädigst Vorwissen und Willen
zu erhöhen sich nicht zu entsehen.

Viertens / daß Unsere Beambte und Steuer-Hebere wan sie
Geld von den Unterthanen einnehmen / sie entweder gar nicht / oder
doch auff alte Kriegs- und unzulässige Restanten in genere quit-
tiren / dardurch Unsere Unterthanen dergestalt in Confusion gesetzt
werden / daß dieselbe ob und was noch schuldig seyn / nicht eigent-
lich wissen können / und also gleichsam immerzu in Schuldigkeit
stecken bleiben / und dan diß Sachen seynd denen Wir länger zuzu-
sehen keineswegs gemeint seynd ; So ist Unser gnädigster und ernst-
licher Befehl hiemit / daß ihr die Steuern wan schon zu deren Ein-
bringung in Unserm Ausschreiben ein / zwey / drey oder mehr Ter-
minen gesetzt seyn / dannoch dieselbe nicht in zwey / drey und mehr
Terminen / sonderen auff einmahl zu Verhütung / aller unnöthiger
Kosten

Kösten und Diäten repartirt / desgleichen ihr dasjenige was aus dem ersten Termin nicht einbracht / sonderen ausstehen bleibt / nicht wieder zu dem zweyten Termin setzet / sondern es bey der einmahl gemachten Umblag und denen Heeb-Zettulen verbleiben lasset / und nach Anlaß dessen einforderet / inmassen ihr dan auch vorse dritte dem am 22ten Junii 1644. ausgegangenem Edict §. 8vo da sich auch begeben und zutragen würde / schuldigst zu geleben / und demie zu wider nichts bezuschlagen / es seye unter was Prætext und Nahmen es auch wolle / ohne Unseren austrücklichen gnädigsten Consens, Wissen und Willen zuvor darüber einzuhohlen / und du Unser über die Gelder welche du von Unseren Unterthanen erhebest / jedesmahls ordentlich und nicht wie geklagt wird / auff alte unzulässige Restanten in genere sonderen in specie jedesmahlen worauff die Zahlung geschehen / zu quittiren / auch den Empfang richtig zu Buch zu setzen / und euch insgesambt und sonders hieran so viel einem jeden betrifft bey Unser unausbleiblicher Straff nach Ermessung auch wohlgestalten Sachen nach Entsetzung euer Diensten nichts behinderen zu lassen / dessen Wir Uns also gnädigst versehen. Düsseldorf den 6. Decembris 1656.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. rc.

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / rc.**

S Unsern gnädigsten Gruss zuvor :/:
Liebe Getreue: Obwohl in Unseren Befehl vom 28. Septembris jüngst §. Desgleichen ist Unser rc. neben anderen versehen / daß die Subdivisiones bey Umblag der Steuern ordentlich unterschrieben und laterirt jedesmahls mit dem Directorio überschickt werden sollen / weil es aber dakey Unser gnädigste Meinung ist / inmassen auch Unsere vorhin ausgelassene Verordnungen nachführen / daß die Steuern auff einmahl per Capita umbgelegt / und keine Subdivisiones in den Kirspelen oder Hondtschafften darnacher gemacht werden sollen ; So hat es dabey auch annoch sein Bewenden / und befehlen auch darauff hiemit gnädigst und wollen / daß ihr die Steuern per Capita auff einmahl umbleget und einbringet / und Uns die Umblag jedesmahls wie dieselbe per Capita geschehen / von denjenigen so dabey über- und angewesen / unterschrieben und ordentlich laterirt / gehorsambst überschicket / und dieser Unser Verordnungen gebührendt nachsetzet ; Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen ; Düsseldorf den 3ten Novembris 1660.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. rc.

Und nachdem mißfälligt zu vernehmen vorkommen / daß solchem ohnerachtet / die gnädigst ausschreibende Steuern an unterschiedlichen Orthen beyder Herzogthumben Göllich und Berg nicht auff einmahl wie sich solches zu Verhütung der darauff gehender Kosten gebührt hätte / repartirt / sonderen darüber mehrere Convocationes zum Last und Beschwer des gemeinen Manns gehalten worden / und dan solches Verfahren denen hieran Pflichtigen länger nicht zugestanden werden mag; Als wird hiemit nochmahlen ernstlich verordnet / daß die gnädigst ausschreibende Steuern wan schon zu deren Einbringung verschiedene Termini in dem Ausschreiben gesetzt und benennt wären / dainoch auff einmahl zu Verhütung aller unnöthiger Kosten und Diäten so mehr umbgelegt / als die hierumb auffgane Kosten nicht nur keineswegs gutgeheissen / sondern auch der und diejenige / so diesem fernershin contraveniirt haben werden / jedesmahl in ein Straff von 50. Goltgl. fällig ertheilt werden solle.

Daß jedesmahl die in denen Ausschreibungs-Verordnungen befindliche Quanta ohne Abgang umbgelegt / auch dem Inhalt allsolcher Verordnungen durchgehends eingefolgt werden solle.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/:
 Liebe Getreue : Demnach Wir wegen der / gegen den allgemeinen Reichs-Feind annoch beständig anhaltender Kriegs-Verfassungen Unserer Militz in ebenmäßigen Stand und indglichster Gegenwehr zu setzen / und dabero zu Bestreitung der solchen Ende unvermeidlich erheischender Nothdurfften / auch übriger Lands-Erfordernüssen / daß für diß zu End lauffende Jahr gnädigst ausgeschriebenes Contingent, annoch ferner für bevorstehendes den 1. Maii anfangendes Jahr auszuschreiben gnädigst betwogen worden; Als befehlen euch hiemit gnädigst / daß ihr sothanen Ertrag / einschließlich der Französischer Contribution mit

Rthlr. Alb. Hlr.

vermittelst Zuziehung zweyer Ampts-Ritterbürtigen / und dabe deren alda keine obhanden wären / zweyer negst anschliessender und in Beyseyn sämbtlicher Scheffen / Vorsteher und Meist-Beerbten / in einem zu Jedermanns Wissenschaft in den Kirchen von der Tansel publicirendem Termino, ohne Aufseenthalt / nach Inhalt jüngerer Ausschreibungs-Verordnung derselben Wir des Anschlags halber exactist nachgelebt haben wollen / repartiren und subdividiren / auch wie solches geschehen / inner den ersten sechs Wochen / nach vollbrachter
 Repar-

Repartition, mit einmahliger Einschickung der / nachdem euch aus dahiesig Unseren Kriegs-Commisariat zustellenden Formulari in triplo auszufertigen seyender Subdivisions-Zettulen und Directorii Repartitionis zu ersagtem Commisariat, bey einer unaußbleiblicher Straff von 25. Goltgl. unterthänigst berichten / und die Zahlung unterthänigst übernehmener Massen / an Unseren Hoff-Cammer-Rathen und Pfennings-Meistern oder auff dessen Anweisung / ohne den geringsten Abgang bey Vermeidung gleichmäßiger Pœn verfügen sollet / und weilten Wir eine Zeithero höchstmisßfälligst vernommen / daß von ein und anderen Beambten Unseren gnädigsten Ausschreibungs-Verordnungen in Repartir- und Subdividierung des darin gnädigst benannten Erforderniß-Quantis so wenig nachgelebt / als der darzu gnädigst præscribirter Fuß gehorsambst assequirt werde ; Als ist Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr euch dergleichen Ungehorsams ins künfftig und beständig sowohl selbst zu enthalten / als auch anderen denen Repartitionen mit beyzuwohnen Erlaubten / die geringste Cantravention nicht verstatten / oder gewärtig seyn sollet / daß Wir euch oder den / wider den Inhalt Unserer Verordnungen gehandelt zu haben Befindenden / zu schwehrender Verantwortung und nachtrücklicher Bestrafung ohnschulbar ziehen werden. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Düsseldorf den 4. Aprilis 1711.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Daß jede Ausschreibung à dato beschehener Einlieferung der hierumb Ausgangener Verordnung inner dreyen Wochen bey Verlust der Repartitions-Diäten zu vollbringen.

Sinnach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu sonderbahrem Dero Mißvergnügen eine Zeithero vernommen / daß die über Dero jährliche Ausschreibungen billigst unverlangt zum Stand zu bringen seyende Repartition- und Subdivisionen / auch deren Unterschreibung von ein und anderen Dero Beambten auff die lange Bahn geschoben / auch wohl gar bis zu End des Jahrs ausgestellt seyn lassen / sich zu Befürderung der denen Umständen nach / bey der Steuer-Empfang suchender Verwirrungen / außser Ampts erheben thun / und solchemnach von dergleichen ihre Abwesenheit zur Verantwortung vorgeschützt werden wollet / auch in verschiedenen Aemtern / Städt- und Freyheiten zu denen Repartition- und Subdivisionen zu mercklichem Beschwer Dero Unterthanen mehrere Tage / als eben darzu erforderlich seynd / verwendet werden / und dan höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht dergleichen Ungebühr mit Nachdruck abgestellt haben / und dabey gnädigst ernstlich wollen / daß ins künfftig und

und jederzeit die erforderliche Repartition, und Subdivisionen längstens inner den ersten dreym Wochen nach beschehener Einlieferung/ der solchen Ends abgangener Ausschreibungs-Verordnungen/ jedoch ausschließlich der Sonn- und Feiertagen vorgenommen / daher hierzu der / über vorgemelte Zeit / nicht ausgestellter eigentlicher Tag von Dero Beamten insgesamt / und bey Abwesenheit eines oder des anderen / von dem Anwesendem frühzeitig bestimbt / und per Recessum von denen Cantzen publicirt / auch hierab dem abwesendem Beamten dabe er sich inner Lands befienden würde / per expressum Nachricht ertheilt / solchemnach ohne die geringste fernere Ausstellung / und ohne auff den Abwesenden weiter zu warten / mit der Repartition und Subdivision nach austrücklichem Inhalt Dero Ausschreibungs-Verordnungen verfahren / widrigen Falls nicht die geringste Repartitions-Diaten von denen Steuerhebenden Bedienten bezahlt / sonst aber solche denen in Termino angewesenen Beamten / so ersagte von Gericht-Schreibern / oder bey deren Fahrlässigkeit / nach Inhalt vorjähriger Dero Ausschreibung duffsals zu adhibiren gnädigst erlaubten veränderten Notarien mit dem Schluß ausgefertigte Heeb- und Subdivisions-Bücher / daß die Morgen-Zahl / nach ihrem Adt und Pflichten eingetragen / auch der Anschlag solcher Gestalt geschehen seye / dreymfachig unterschrieben haben werden / und daß es geschehen / bey denen jährlichen Rechnungen / durch Beybringung der Gericht-Schreibern Attestation angewiesen werden wird / in Dero

Tage gut gethan/

und der solchemnach auslauffender Ertrag dasigen

bey seinen Rechnungen passirt/

sonsten aber das geringste nicht validirt / sondern vielmehr die gegen diese Dero gnädigst und ernstliche Intention etwa verfügt zu haben vorgebende Zahlungen / zu seinem Last durch Dero Rechnungs-Commissarien welche hierunter würcklich gnädigst befehlt seynd / ausgestrichen werden sollen ; Als ist an dasige

Der Befehl hiemit / daß sie dieser ernsthafter Verordnung / ohne dabey das geringste Einsehen und Fahrlässigkeit verspühren zu lassen / ins künfftig gehorsambst zu leben / solchen Ends gegenwärtige Verordnung bey ersterer Repartition denen anwesenden Ritterbürtigen / und Scheffen Nachrichtlich bekant zu machen / und demnegst solche umb darauff beständig zu beobachten / zur Ambts-Registratur zu bringen / indessen aber die Subdivisionen nach Inhalt in Abdruck anliegender Formularen einzurichten / und Termino gehorsambst einzuschicken. Düsseldorf den 8. Aprilis 1711.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Auff

Auff den Fall da des Orths Gericht-Schreiber in
Conscribirung allsolcher Heeb-Zettulen saumbseelig seyn
würde / solle ein benachbarter Gericht-Schreiber oder
verändeter Notarius darzu adhibirt werden.

Mithin

Welcher Gestalt sich hieben ersagte Gerichts-Schreibere umb
mit denen Zettulen in Termino fertig zu seyn zu verhalten
haben.

Adieweilen Sachen vorgefallen / derenthalb die persöhnliche Bes
genwart

hieselbst unvermeidlich erfordert wird / ist dahero an
denselben der gnädigster Befelch hiemit / sich dergestalt anhero zu er
heben / daß er den 15. negstkünftigen Monats Martii dahier unfehl
bahr erscheinen / und den amnoch selbigen Tags ihm beschenehen fer
neren Vortrag vernehmen könne / und gleichwie er auch die à Majo
jüngst etwa ertheilte und an künftiger Ausschreibung allererst zu ge
dehen seyende Nachläß-Verordnungen sub Pœna Rejectionis mitzu
bringen / und zu obgemeltem Termino zugleich zu exhibiren hat ;
Also ist auch an denselben der fernerer gnädigster Befelch hieben / daß
er die Conscribirung der über künftigen Jahrs Erfordernuß erhei
schender Subdivisions-Zettulen dergestalt würcklich zu versorgen / da
mit selbige bey Einlangung dero obigen Falls ehist erfolgender Aus
schreibung und darauff vornehmender Repartition durch alleinige
Bensetzung der Geld-Schuldigkeit / zum Perfections-Staud gebracht /
der Empfang gleich darauff geführt / und einmahl in bestimmendem
Termino eingesandt werden mögen / gestalt dan derselbe an ein so
anderem so weniger einige Saumbseeligkeit verspühren zu lassen / als
er im widrigen in eine unausbleibliche Straff von 25. Goldglt. decla
rirt und dafür executivè angesehen werden solle. Düsseldorf den
10. Februarii 1713.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfl. Durchl. zc.

Sachdem von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Dero nicht geringen
Missfallen beständig verspühret wird / daß mit accurater und
schuldigster Ausfertigung der über jede inner Ampts und Stadt
von Zeit zu Zeit an Hand nehmende Repartition - und Subdivisionen /
nach Inhalt des unterm 8. Aprilis 1711. erlassenen Formularis und da
bey befindlicher Anmerckungen in triplo zu conscribiren / und einmahl
anhero einzusenden seyender Heeb-Zettulen der Gebühr nicht beygehal
ten / und dahero an statt schuldigster Verantwortung bald diese / bald
jene fast auffgesuchte unwichtige Umstände / auch der Gerichts-Schrei
beren hierinfals bezeigende Fahrlässigkeit angeführt werden wolle / und
dan höchstgemelter Ihre Churfürstl. Durchl. durch Dero unterm 28.

Martii 1710. ergangene Ausschreibungs-Verordnung solch- gnädigste Vorsorg gethan zu haben / annoch erinnerlich ist / worauff dergleichen Vorstellungen an statt schuldigster und legaler Verantwortung so weniger anzunehmen seynd / als auff dergleichen Fällen zu diesen Ausfertigungen entweder die benachbahrte Gerichts- Schreibere / oder hieselbst immatriculirte Notarien zu adhibiren / und einfolglich Dero gnädigste Intention in terminis gehorsambst zu vollziehen gewesen / Ihre Churfürstl. Durchl. auch dahero ersagte Conscriptiones mit mehrerem Ernst und Eysser ins künfftig jedesmahl in terminis vollbracht haben wollen ; Als wiederhohlen Dieselbe den Inhalt obgedachter beyder Verordnungen nochmahlen anhero / und befehlen

hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich / daß zu Anfang jedes vierten Quartals / wegen der / in lezt verlossenem Jahr durch Absterben oder sonst sich ergebene Kauff- und Verkauf- beschehener Ab- und Aufsetzungen der Länderey / die nöthige Nachricht zusolg der fünfften Anmerckung ersagten Formularis ohne Kosten einzuziehen / dasigem Dero Gerichts- Schreibern unauffhaltlich zuzustellen / durch denselben die dreyfache Ausfertigung der Zettulen als viel die Conscriptio der Familien und Länderey betrifft / so frühzeitig / daß bey der fürs folgende Jahr vorgehender Repartition und Subdivision mehr nicht übrig / dan den Ertrag der Schuldigkeit zu eines jeden Contribuenten Nahmen bezusetzen seye / vollbringen zu lassen / dessen Verrichtung / ob selbige nach Dero gnädigster Intention beobachtet seyn möge / schuldigst nachzusehen / mit denen Anmerckungen obgemelt punctatim fleissigst zu conferiren / nach Befinden das Nöthige zu verbessern / auff den Fall aber / dahe dasiger Gerichts- Schreiber hieran saumbselig wider Zuversicht erscheinen würde / zusolg obgemelter Verordnung den benachbahrten Gerichts- Schreibern oder veränderten Notarium zu adhibiren / solcher Gestalt von Jahr zu Jahr ohne fehlbahr Pflicht- mäßig zu continuiren / mithin die einmahlige Einschickung der solchemnach ausgefertigten Heeb- Zettulen vermittelst Beyfügung des Directorii Repartitionis jedesmahl in termino bey einer unausbleiblicher Straff von 25. Goldglt. zu versorgen / und sich hieran so weniger behindern zu lassen ; Als höchstgemelt Ihre Churfürstliche Durchleucht im widrigen vermög an sämptliche Dero Rechnungs- Commissarien würcklich beschehener Verfügung das geringste an Diäten und Schreib- Gebühren passiren zu lassen gnädigst nicht resolvirt seynd. Düsseldorf den 16. Martii 1714.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Mit

Sit was für einen Ernst und Eyffer Ihre Churfürstl. Durchl. die wegen der von Deroselben Jährlich gnädigst veranlassender Steuer-Ausschreibungen in Triplo erforderliche Heeb-Zettulen bey Zeiten / und zwar im letzten Quartal jeden Jahrs ohnfehlbar conscribirt haben wollen / solches bezeugen Dero hierumb bis hiehin erlassene und unterm 16. Martii Jahrs 1714. Pagina 87. des Edicten-Buchs wiederholte ernstliche Verordnung des mehreren / wie es nun an deme seyn will / daß angezeigt werde / wie allsolche Verordnuung von Dero Gericht-Schreiberns Ampts

fürs lauffende Jahr gehorsambst befolget seyn möge ; Als wird derselb hiemit gnädigst und ernstlich befehlet / daß er inner den ersten 8. Tagen nach Erhaltung dieses von dasigem Dero Bogten eigenhändig unterschriebenes Attestatum, daß durch ihnen Gericht-Schreibern die wegen jeziger Ausschreibung erheischende Heeb-Zettulen mit Benennung der Familien und specificirlich ausgeworfener deren Morgen-Zahl also würcklich in Triplo und solchergestalt (daß selbige nach eingeführter eines jeden Contribuentens dießjährigen Steuer-Schuldigkeit zur würcklicher Perfection gebracht / und der Empfang darauff sowohl zu führen, als auch anhero einzusenden seyen) conscribirt und eingerichtet wären / vermittels seines unterthänigsten Berichts zu hiesigem Dero General-Kriegs-Commissariat bey einer irremittirlicher Straff von 20. Goltgl. ohnfehlbar einzuschicken. Düsseldorf den 19. Julii 1718.

Ex speciali clementissima Commissione
Serenissimi Electoris.

Ihre Churfürstl. Durchleucht haben gänzlich gnädigst vermuthet gehabt / es würde der von Deroselben / wegen frühzeitig und Edict-mäßiger Conscribirung der Jährlich erforderlicher Heeb-Zettulen an sämtliche Gericht-Schreibere unterm 19. Julii 1718. erlassener und zu allem Überflus in Abtruck nachmahlen anliegender Verordnuung mit solch unnachlässigem Eyffer bis hiehin nachgetrachtet worden seyn / daß Dero Steuer-erhebende Bediente und Receptoren bey Zeiten zu denen Empfangs-Bücheren nicht nur hätten gelangen können / sondern auch die anhero unausgestellt erforderliche Subdivisions-Zettulen dahier jedesmahl in Terminis richtig einlauffen mögen / dahe sich aber wider alle Zuversicht das zumahlige Widerspiel bishero ereuget / mithin sich auch hervorgethan hat / daß die Heeb-Zettulen denen Bedienten und Receptoren in vielen Posten geändert / und folgsamb nicht nur nicht mundirt überlieffert / respectivè und anhero eingesandt / sondern auch durch Unvorsichtigkeit oder sonst gefährliche Absichten mitten in denen Bücherehen hin und her einige Seithen / auch wohl ganze Blätter unbeschrieben gelassen / ohne daß darauff / daß nichts ausgelassen seye / notirt / mithin auch ohne unterthänigste Anfrag und würckliche Ges
habung

habung schriftlicher gnädigster Erlaubniß nicht allein der herbrachter Anschlag einseitig und höchst straffbahr vergeringert / sondern auch so gar ganze Stücke zumahl unverantwortlicher Dingen zu Dero höchstem Nachtheil und dabey interessirter Gemeinden ewigem Præjudiz denen Collectis entzogen / und die Bemäntelung des hiebey passirenden groben Unfugs etwelche zu vermeintlicher Entschuldigung aber keineswegs zulängliche Anregung (als wan an Seiten der Gemeinden zu Entgehung kostbahrlicher Processen nachgegeben würde) in denen Heeb- und Subdivisions-Zettulen tacite eingeführt werden / und dan dergleiche falsche und unzulässige Griffe nur zu Verkleinerung Dero Landes- Fürstl. Superiorität und Deroselben alleinig zukommenden Gerechtsams / forth umb Dero liebste Unterthanen in Unkräften zu einigem gemeinsamben Beytrag zu setzen / abzuehlen thuen ; Als befehlen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. dasigem

Schreibern hiemit gnädigst und ernstlich / daß er denen hierumb obhandenen vielfältigen ernsthaften Edictis und zwar bey Vermeidung der darin benahmbster Pfoenen und fernerer Straff von 50. Holtgl. nachrücklicher zu geleben / solchen Ends bey ersterer Steuer- Umlag die biß hiehin begangene Fehler unter gleichmäßiger Brucht ohnfehlbar zu ersetzen / und hinführo keine Güthere ohne Ländereyen (welche nicht vermittels schließlich vorhergangener rechtlicher Evincirung und würcklicher Beybringung der Endt- Urtheilen von denen Collectis frey und exempt erkennt seynd) aus dem Anschlag bey oberwehnter ohnfehlbahrer Abhandlung zu belassen / und dahe dergleiche Frey- Erkenntnissen beygebracht werden würden / alsdan die Stücke- Quæstionis in denen Heeb- Büchern ein so anderen Weeg / jedoch unausgeworffen mehreren Inhalts des §. 14. fol. 77. der Steuer- Edicten bezubehalten / mithin sich allen in dergleichen schwehren und weit aussehenden Fällen unplatzgreifflichen Einsehens zu müßigen / hingegen bey denen ihme diesferthhalb zukommenden widrigen Zumuthungen seines Orths zu behörlicher Abndung zu berichten haben solle ; Und gleichwie anbey höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst ernstlich wollen / daß mit Conscribirung der Heeb- Zettulen nach Inhalt des Anschlusses / und bey der darin enthaltener Straff zeitlich verfahren / beym Ingress deren das Landes- Fürstl. Ausschreibungs- Befehl von Wort zu Wort eingeschrieben / diesem das darüber veranlastes Directorium Repartitionis immediatè nachgesetzt / die Beschreibung dieser Heeb- und Subdivisions-Zettulen mit solcher Zuverlässigkeit / daß darin keine Aenderungen gefunden werden mögen / beobachtet / alle Blätter und zwar von Anfang bis zum End numerirt / die dabey durch ein und andere Begebenheit (so jedoch bey arbiträrer Straff nicht gefährlich aussehend seyn solle) offenbliebene Seith oder Blat diemewiger nicht mit ebenmäßigem Numero bezeichnet / und dannoch dar auff daß nichts ausgelassen seye / ohnfehlbar notirt / mithin diejenige Subdivisions- Zettulen / welche anhero zur Registratur einzusen- den / und daselbst als die dritte Ausfertigung auffzubehalten seynd /

zu Menagierung des Papiers und der Plazen in denen Registraturen umb ein merkliches compresser und kürher zusammen als die Original-Heeb- Bücher erfordert werden / eingerichtet / und mit dieser Conscribirung hinkünfftig also verfahren / daß derjeniger Contribuenten Nahmen welche fürs Jahr 1720. in 1721. auff dieß oder jener Seith gesetzt seyn werden / auff eben selbige Seite fürs Jahr 1721. in 1722. und so forth und alsolang bis ein oder ander Nahm durch erfolgtes Absterben oder vorgangene Verkaufungen geändert werden müsse / continuativè gebracht / und alsdan bey des Verstorbeneu oder Verkäuffereu Nahmen / der und diejenige / von welchen die hinterlassene oder erhandelte Ländereu auch sub quo folio zu versteuren seye / deutlich benambsset werden solle ; Solchemnach ihme Gericht- Schreibern gnädigst ernstlich befehlet / daß er sich die Assequirung gegenwärtiger Dero in Ernst gemeinter Intention durchgehends auffß zuverlässigst und exactist angelegen / und sich an ein so anderen so weniger behinderen zu lassen / als höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. denselben bey hierumb verspührender allermindesten Vernachlässigung eines aus obgemelten sieben letzteren Puncten nicht nur für eine unnachlässige Straff von 20. Goltgl. ansehen / sondern auch auff ihnen keine Schreib- Gebührnüss passiren zu lassen fest gnädigst resolvirt seynd. Düsseldorf den 9. Martii 1720.

Ihn

Jeden Orths Gericht- und Stadt-
Schreibern also abgangen.

Ihre Churfürstliche Durchleucht erinnern sich derjeniger Verordnungen annoch gnädigst / welche Dieselbe zu Befürderung der über die Jährliche Lands- Nothdurfften erheischende Reparitionen / und zeitlicher Conscribirung der solchen Ends in triplo erforderlicher Heeb- und Subdivisions-Zettulen / fort daß diese nach Dero hierumb vor und nach beschehenen gnädigsten Declarationen eingerichtet und ausgefertigt werden mögen / bis hiehin in hieruntige Dero Landen ergehen lassen ; Aldieweiln aber bisherige Erfahrnüss gegeben hat / daß solcher so ernstlicher Verfügungen ohnerachtet / mit denen Reparitionen deren Subdivisionen und dieser Pflicht- mäßiger Einrichtung nach Dero gnädigster Intention schuldigst nicht verfahren / wohl aber darwider verschiedene zumahl unverantwortliche Irrungen und höchst- straffbahre Unternehmungen veranlasset worden seyen / denen dan nachtrucksamer hinkünfftig vorzubiegen / und wegen bis hiehin eingeschlichener ungebührlicher Unternehmungen annoch zur billigmäßiger Remediirung das nöthige zu versorgen / fort die frühzeitigere und mehr Edict- mäßige Ausfertigung der Heeb- und Subdivisions-Zettulen zu befürderen / haben höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht an dasigen Dero Schreibern nach Ausweiß anliegenden Abtruckß unter heutigem dato die Nothdurfft mit

zu befehlen sich gemüßiget befunden/ und ist solchemnach an dortigen Dero

der gleichmäßiger gnädigster Befehl hiemit/ daß gleichwie höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht die dardurch in ein so anderem erklärte gnädigst ernstliche Intention mit zuverlässigstem Euffer assiquirt wissen wollen, also auch sich deren gleichmäßige Befolgung unter eben selbiger Straff und Ahndung angelegen seyn lassen/ mit Vornehmung hinkünftiger Repartitionen und deren vollständiger Schliessung nach erfolgten Lands- Fürstlichen Ausschreibungen bald möglichst und längstens in dem vermittelst Dero General-Berordnung vom 8. Aprilis Jahrs 1711. pag. 86. der Steuer-Edicten benambstem Termino unausgestellt/ und zwar bey Vermeidung der darin zur Ahndung vermerckter ernstlicher Declaration zu vollziehen haben/ oder gewärtig seyn/ daß nach Inhalt allsolcher Dero gnädigster Declaration vom 8. Aprilis nebst Verhängung der annoch etwa ferner erheischender Ahndungs-Mitteln bey hiesiger Dero Rechen- Cammer verfahren werden solle/ und daher/ dahe die Repartitionen nicht in Termino vollenzogen/ und die Heeb-Zettulen unterschrieben/ mithin diese nach obgemelter Dero gnädigst ernstlicher Erklärung nicht in Triplo eingerichtet befunden würden/ keine Repartitions-Diäten noch Schreib-Gebühnrüssen zu bezahlen seyn werden. Düsseldorf den 9. Martii 1720.

An sämptliche Steuer-erhebende Bediente und Receptoren
also abgangen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

S Jeber Diener; Wir erinnern Uns zwar derjenigen Berordnungen annoch gnädigst/ welche Wir wegen mehr zeitlicher Conscribirung der Jährliche in Triplo erforderlicher Steuer-Heeb-Zettulen/ unterm 16. Martii 1714. 19. Julii 1718. und 9. Martii 1720. ergehen zu lassen/ gnädigst bewogen worden/ wie Wir aber darauff den vermutheten Effect bis hiehin nicht empfunden/ sondern vielmehr erfahren haben/ daß die Conscription besagter Zettulen/ so viel die Reglements-mäßige Eintragung der Familien/ Bestialien und Morgen-Zahl betrifft/ bey eingelangten Steuer-Ausschreibungs-Generalien schuldigst nicht vollbracht/ sondern damit gegen Unsere so austrücklich gnädigste Intention bis ins andere Jahr verzögert/ und dardurch bey dem Empfang nicht nur schädliche Neuerungen/ sondern auch verschiedene Unserer gnädigster Intention zumahlen widerstrebende Mißverständnissen veranlasset worden seyn/ diewelche Wir aber dermahlen zuverlässigst abgeschaffet/ und hingegen die gehorsambst- und exactiste Befolgung obgedachter Unserer in Ernst gemeinter Berordnungen mit mehreren dan bis hiehin verspührtem Euffer wissen wollen; Als befehlen Wir dir hiemit abermahlen gnädigst

digst ernstlich / daß du dich hiernach schuldigst zu richten / darmit von Jahr zu Jahr ohnfehlbarh continuiren / folgsamb nach beschehener dafiger Steuer-Repartition inner den negsten 8. Tagen darnacher ob denen ordentlich und nach obiger Unserer gnädigster Declaration in Triplo ausgefertigten Heeb-Zettulen deren zwey gleichlautende Con-
 scriptiones (inmassen die dritte von dir in dortiger Registratur auff-
 zubehalten ist) dahigen Unseren

zu Führung des Empfangs respectivè und deren einmahliger Anhero-
 sendung bey würcklicher Declaration in die dieserthalb ein- für alle-
 mahl anbedrohete Straff / und dabey angemerckter fernerer Abndung
 zu überantworten / mithin weilen Wir hierumb vor dem am ersten
 bevorstehenden Monats Novembris anfangenden anderen Jahres-
 Lauff die Versicherung des Erfolgs haben wollen / den 30. dieses deis-
 nen unterthänigsten Bericht / mit Beyfügung dahigen

Attestation, daß die vorläuffige dreyfache Conscriptio Edict-
 mässig vollends und richtig geschehen / bey ebenmässiger Pœn einzus-
 kommen haben sollest. Düsseldorf den 11. Octobris 1724.

Aus Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.
 sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Welcher Gestalt anzuweisen / daß die Ausfertigung
 in Triplo & in Termino geschehen.

Sind weilen diese Zettulen fast niemahlen in Termino anhero
 eingesandt / noch auch denen Steuer-erhebenden Bedienten
 bey Zeiten zugestellet worden / viel weniger biß hiehin constirt
 hat / ob die dritte Ausfertigung allsolcher Zettulen / welche bey der
 Stadt- und Ampts-Registratur auffzubehalten seynd / geschehen sene /
 so sollen bey denen Rechnungen die dißfals auff die Gericht-Schrei-
 bere zur Ausgab einführende Posten anderer Gestalt nicht / dan auff
 die von zeitlichem Registratoren beylegende Attestation, daß die
 Zettulen zeitlich anhero eingesandt / so dan des Steuer-erhebenden
 Bedientens und Receptoren Bescheinigung (wordurch behaubt wird /
 daß er die Heeb-Büchere nach vorhergemeltem Formulari eingerich-
 tet / zu Führung des Empfang in Termino erhalten / er auch daß
 die dritte Ausfertigung gleicher Gestalt geschehen / und ad Registra-
 turam würcklich gebracht sene / selbst gesehen habe) passiren / son-
 sten aber dem Rechneren biß zu Beybringung dergleichen Justifica-
 tionen ausgestrichen werden.

Den im Jahr 1705. an statt der Anno 1703.
reintroducirt gewesener Licenten von Göllich und Bergischen
Land- Ständen in Vorschlag gebrachten und gnädigst
beliebten Modum extraordinarium collectandi betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz- Graff bey Rhein / ꝛc.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor :/:

Liebe Getreue ; Demnach bey jüngerem alhie gehaltenem
Göllich- und Bergischen gemeinem Land- Tag / Unsere Göllich-
sche Landt- Stände von Rätthen / Ritterschafft und Städten / zu Bes-
treitung der Militarischer Erfordernuß in Geld und Fourage, wie
auch zu Abstattung der Franckösischer Contribution, auff ein gan-
zes Jahr vom ersten jetzt bevorstehenden Monaths Maji anzufahen /
eine Nahmhaffte Geld- Summ / und zu deren richtiger Beybringung /
unterthänigst verwilligt haben / daß vorerst von jedem Steurbahrem
collectablen Morgen im ganzen Land zehen Schillingen oder ein
und ein Orth- Reichsthaler per Morgen abgeführt / und demnegst
das übriges an der Lands- Einwilligung annoch ermangelendes Re-
siduum durch eine Familien- Anlag dergestalt bengebracht werde / daß
die Vermögende zum höchsten von 20. bis 24. Rthlr. und die an-
dere weniger Vermögende nach Ertrag und Proportion einer jeden
Familien habender Nahrung Gewinns und Gewerbs auff vier / sechs
acht / bis zehen und zwölf Rthlr. mehr oder geringer / so dan der
auwendiger Beerbter überschlagende Länderey ad drittenhalben Rthlr.
per Morgen angeschlagen / niemand über sein gutes Vermögen dar-
unter beschwehrt / und derenthalben die darüber entrichtende Re-
partitionen mit Zuthun der Beampter / zweyer eingeseffener Ampts-
Ritterbürtiger auch Scheffen und Vorsteher / forth Meist- Beerbter
aller Orthten in den Nembteren / in den Städten aber / nach dem
alten Herkommen und daselbst gewöhnlichen Anschlag auff Gewinn
und Gewerb geschehen / dabey jedoch die dem Gewinn und Gewerb
unterworffene Pfächtere der Geist- Adelige Lehn- oder freyer Güter
nur allein auff einen zweyten / dritten / vierten / sechsten oder ach-
ten Theil nach jedes Orths altem Herkommen in der Familien- Anlag
respectu der anderer Contribuablen mit collectirt / die Pfäch-
tere aber der übriger dem Gewinn und Gewerb nicht unterworffes-
ner Güther / als wohl auch der zum Land- Tag beschriebener Ritter-
Sizen darvon befreyet / und aussere allem Anschlag gelassen werden
sollen ; Als ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr solchemnach
den Anschlag der Morgen- Zahl sowohl als der Familien in dasigem
Unserem euch gnädigst anvertrautem Ambt / auff sicheren darzu be-
stimmend- und von den Cantzlen zu Jedermanns Wissenschaft pub-
licirenden Tag vornehmnet / denselben ordentlich conscribiren laßet /
sonst

sonderlich jedoch / bey Auffzeichnung der Morgen-Zahl / die bisherige Licent-Tabellen gegen die vormahlige Steuer- und Subdivisions-Zettulen fleißig conferiret / du Unser Vogt den Ertrag von einem so anderen gegen die dir derenthalb / und wegen übernommener Zahlung / ohne einigen Abgang zugelegte Rthlr. von hundert / erhebest / die alhier aus obgemelten Modis wegen dasigen Ampts / versicherte Rthlr. Alb. Hr.

daraus provisionaliter und bis zu Ablegung deiner Rechnung von Monath zu Monath auff Anweisung Unseres Bürtischen Pfennings-Meisteren Heinsberg Unserem Rechenmeisteren Lesecque richtig abführest / mithin die über solchen Empfang eingerichtet und in Triplo gewöhnlicher Massen ausgefertigt laterisirt und summirte Subdivisions-Zettulen einmahl und zwar längst inner den negsten sechs Wochen à dato unter Handen dasigen Unsers veränderten

zu hiesiger geheimer Kriegs-Commission zu Handen und gegen Recepisse Unseres Secretarii Leunenschlos obnefehlbarh gehorsambst einschickest. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen; Düsseldorf den 10ten Aprilis 1705.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

S Als Ihre Churfürstl. Durchl. zu desto mehr zuverlässiger Aequirung Dero gnädigster Intention bey Einführung gegenwärtiger Modorum collectandi, für fernere Instructiions-Puncten abfassen zu lassen gnädigst bewogen worden / darab hat

anliegenden Abdruck des Ends hieben zu empfangen / daß sich darnach / falls er sich bey der hierumb würcklich vorgenomener Einrichtung nicht allbereits geschehen / annoch gehorsambst zu richten / und in einem und anderem das Werck der Nothdurfft nach zu verbessern / und diejenige Beschwerüssen / so vor sich allein zu erörtern Bedenckens tragen mögte / dasigen Districts bisherigem Licent-Commisario (welcher hierunter nach Nothdurfft / an die Hand zu gehen befehlet ist) so forth bekennet zu machen und von denselben die weitere Verhaltungs-Verordnung einzuholen. Düsseldorf den 27. Junii 1705.

Ex speciali Commissione Serenissimi Electoris.



Instructions-Puncten/

Wornach Ihrer Churfürstl. Durchl. Commissa-
rien in Regulirung jetziger Modorum collectandi sich zu
richten und zu verhalten haben.

1^{mo}.

Est aus dem unterm 30. Aprilis nechstin abgangenen Aus-
schreibungs-Befehl zu ersehen / was zu Benbringung der
Militarischer Erfordernuß von zehnmahl hundert tausend Rthl.
im Gölisch- und Bergischen respectivè für modi beliebet worden
seyen / woben Ihre Churfürstl. Durchleucht als viel den Anschlag der
Morgen-Zahl im Gölischen / und den Modum ordinarium zum
Theil im Bergischen betrifft / es gnädigst bewenden lassen.

2^{do}.

Weilen aber vorkommen / daß an einigen Orthen die aus einem
Gölischen Ambt ins andere überschlagend, und von Gölischen Un-
terthanen und Pfächteren cultivirende Morgen-Zahl für ausländisch
überschlagende taxirt werden wolle / als hat der verordneter Commis-
sarius in dem ihme angewiesenen District solches nicht zu gestatten /
hingegen aber in loco domicilii den Anschlag der Familien darnach
zu richten.

3^{tio}.

Nachdem auch einige Ausländische von ihren collectablen Bero-
den das Hey durch Tagelöhner abmähen / und auffer Lands führen
lassen / als sollen dergleichen Benden und Gründe / woben solches
practiciret werden will / ihr Matricular-Contingent völlig abstatten /
ohne auff den Ertrag des Familien-Taxes zu reflectiren.

4^{to}.

Sollen die öd und wüst. liegende Aecker zu Benbehaltung der
richtiger Morgen-Zahl mit angeschlagen / jedoch bey jedem Subdivi-
sions-Zettul eine Summarische Specification, wie hoch sich der Ab-
gang derenthalb betrage / zu End angehenckt / und auff alle Weise
dieselbe zu Benbringung des Imposts auff die Länderey auszuver-
pfachten versucht werden / keineswegs aber der Belauff solcher unge-
bauer Stuck an dem jedes Orths zugesagt, und ausgeschriebenen
Quanto gedenen.

5^{to}.

Hat Commissarius bey Einrichtung des Familien-Taxes sich ob-
gemelter General-Berordnung und der am 23. Maii nechstin ergan-
gener Copynlich, nebengehender Declaration gemäß zu verhalten /
und nicht zu gestatten / daß der Familien-Tax auff die Kirspelen der
Matricul nach subdividiret / und demnegst auff die Morgen-Zahl
wie

wiederumb distribuirte werde / sonderen sich nach dem Numero Familiarum jeden Kirspels und Bezircks und deren Vermögen zu richten; Und

6^{to}.

Solchen Ends aus den Licent-Tabellen und Prothocollen was ein jeder von seinen Bestialien / und nach Getrag der Persohnen und Nahrung in anderen Licent-Præstationen beytragen müssen / sich vorbringen zu lassen / solches gegen dasjenige / so er Modo ordinario zu contribuiren hätte / zu conferiren / des Contribuenten Vermögen / Handel und Gewerb dabey in Consideration zu nehmen / und darnach den Familien-Tax ex æquo zu reguliren.

7^{mo}.

Muß in Aembtleren / worinnen Numerus Familiarum wie auch der Morgen-Zahl exuberiret / folglich ein mehreres als das von den Receptoren versichertes Matricular-Quantum zu vermuthen / wie auch in Aembtleren / denen eine erkleckliche Moderation unter dem Matricular-Fuß ohnpræjudicirlich und nur vor das mahl gestattet worden / nicht præcisè auff sothanes Quantum gegangen / sondern balder dahin gesehen werden / damit der Cassæ zum Vortheil ein übriges möglichst zuwege gebracht / und in alle Wege die Diæten und justificirliche Amts-Nothwendigkeiten derenthalb jedoch die Specificationes cum Justificationibus vor allen zu geheimber Kriegs-Commission ad approbandum einzuschicken : daraus ohne Abgang des zugesagten Quanti bestritten werden könne;

8^{vo}.

Wie dan auch er Commissarius auff die denen Monatlichs anticipirenden Bedienten und Receptoren zugesagte pro Cento, sonst aber wo die Zahlung Monatlichs oder Quartaliter beschicht / die zugesagte pro Cento bey den Familien-Tax mit zu reflectiren / die etwa widrige Veranlassungen der Unterthanen und anderen abzustellen / und dem Befinden nach / unterthänigst zu berichten hat.

9^{no}.

Weilen auch vorkommen / daß einige Bediente / so zur Monatlicher Anticipation sich verbunden / ehe und bevor der dritte Monat des Quartalis angefangen / mit der Execution für ein ganzes Quartal gegen die Contribuenten eingetrungen / und solche würcklich vorgestellt haben ; Als solle gemelter Commissarius sich darüber erkündigen / denen Bedienten dergleichen Verfahren inhibiren / und das Befinden in ein so anderem unterthänigst berichten / auch in übrigen etwa annoch nicht vorkommeneu Ergebnheiten die Gebühr / der Billigkeit nach vorstellen / und befindenden Dingen nach / sich weitheren Bescheidts erhohlen. Urkunde Düsseldorf den 15. Junii 1705.

Instruction für die ins Land zu Regulirung des
Modi extraordinarii abschickende Licent-Commissarien/
Bögte und andere Receptores.

1^{mo}.

Est aus dem unterm 30. Aprilis nechstin abgangehenen Ausschreibungs-Befehl zu ersehen / was zu Benbringung der Militarischer Erforderniß von zehnmahl hundert tausend Rthl. im Göllich- und Bergischen respectivè für Modi beliebt worden seyen / woben Ihre Churfürstl. Durchleucht als viel den Anschlag der Morgen-Zahl im Gölischen / und den Modum ordinarium zum Theil im Bergischen betrifft / es für künfftiges Jahr à prima Maji nechstkommend anzufangen ebenfals gnädigst bewenden lassen.

2^{do}.

Ob zwaren in vorigem Jahr verordnet worden / daß die aus einem Ambt ins andere überschlagende Morgen-Zahl nur den einländischen Impost entrichten / hingegen aber in loco Domistadii woraus solche Länderey cultivirt wird / der Familien-Tax darnach gerichtet werden solle; Weilen aber die Intention hierinfals an denen mehresten Dertheren nicht allequirt worden / solle fürs künfftig dergleichen Länderey im Ambt / worin sie gelegen / den ausländischen Impost, oder doch ihr Matricular-Contingent entrichten / in loco Domistadii aber respectu solcher in ein anderes Ambt überschlagender Länderey nicht considerirt / und solcher Gestalt ein durchgehende Gleichheit damit gehalten werden.

3^{io}.

Nachdem auch einige Ausländische von ihren collectablen Benden das Hew durch Tagelöhner abmahen / und ausser Lands führen lassen / als sollen dergleichen Benden und Gründe / woben solches practiciret werden will / ihr Matricular-Contingent völlig abstatten / ohne auff den Ertrag des Familien-Taxes zu reflectiren.

4^{to}.

Sollen die öd und wüst liegende Aecker zu Benbehaltung der richtiger Morgen-Zahl mit angeschlagen / jedoch bey jedem Subdivisions-Zettul eine Summarische Specification, wie hoch sich der Abgang derenthalb betrage / zu End angehenckt / und auff alle Weise dieselbe zu Benbringung des Imposts auff die Länderey auszuverpfachten versucht werden / keineswegs aber der Belauff solcher ungebauter Stücker an dem jedes Orths zugesagt, und ausgeschriebnem Quanto gedenen.

5^{to}.

Solle die aus den Gölischen Unter-Herzlichkeiten in die Aembter und Städtische Bezirk überschlagende Morgen-Zahl ihr Matricular-Contingent in der ausgeschriebener völliger Exigents / oder doch den ausländischen Impost, vorhin verordneter Massen / entrichten.

6^{to}.

Die aus Ritter-Sitzen von denen Ritter-bürtig oder deren Pächtern / so dan aus Pastorat- oder anderen Geistlichen Gütern / von denen Geistlichen / oder den ihrigen cultivirende Steurbahre / auch respective Gewinn und Gewerz zahlende von Pächtern aus solchen Gütern cultivirende Morgen-Zahl / solle gleichfalls auff selbigen Fuß angeschlagen werden.

7^{mo}.

Hat Commissarius bey Einrichtung des Familien-Taxes sich obgemelter General-Berordnung und der am 23. Maji nebsthin ergangener Declaration gemäß zu verhalten / und nicht zu gestatten / daß der Familien-Tax anff die Kirspelen der Matricul nach subdividirt / und demnechst auff die Morgen-Zahl wiederumb distribuirte werde / sondern sich nach dem Numero Familiarum jeden Kirspels und Bezircks / und deren Vermögen zu richten; Mithin

8^{vo}.

Solchen Ends aus denen Licent-Tabellen und Prothocollen / was ein jeder von seinen Bestialien / und nach Betrag der Persohnen und Nahrung an anderen Licent-Præstationen beytragen müssen / sich vorbringen zu lassen / solches gegen dasjenige / so er Modo ordinario zu contribuiren hätte / zu conferiren / des Contribuenten Vermögen / Handel und Gewerz dabey in Consideration zu nehmen / und darnach den Familien-Tax ex æquo zu reguliren.

9^{no}.

Muß in Aemtern / worin Numerus Familiarum, wie auch der Morgen-Zahl exuberiret / folglich ein mehreres / als das von den Receptoren versichertes Matricular-Quantum zu vermuthen / wie auch in Aemtern / denen eine erkleckliche Moderation unter dem Matricular-Fuß ohnpræjudicirlich / und nur für das mahl gestattet worden / und dennoch unbeybringliche Restanten zu befahren stehen / nicht præcisè auff sothanes Quantum gegangen / sondern halber dahin gesehen werden / damit der Cassæ zum Vortheil ein Ubriges möglichst zuwege gebracht / und wenigst der für dieses Jahr an dergleichen unbeybringlichen Restanten besorgender Abgang / mittels einer Repartition und Anschlags auff die Familien / nach Proportion, daß das Contingent groß und der Restanten viel oder wenig / von 1. 2. 3. bis 4000. Rthlr. über das moderirte Quantum dergestalt (daß darüber vor allem die Nothdurfft gehörigen Orths berichtend vorgestellt / gnädigster Consensus eingeholt und darnach verfahren / widrigen falls aber es bey dem Inhalt der Ausschreibungs-Berordnung belassen werden solle) supplirt / auch die Diäten und justificirliche Ambts-Notwendigkeiten (derenthalb jedoch die Specifications cum Justificationibus vor allem zur geheimer Kriegs-Commission ad approbandum einzuschicken) daraus ohne Abgang des zugesagten Quanti bestritten werden könne.

10^{mo}.

Wie dan auch er Commissarius auff die denen Monathlichs anticipirenden Bedienten und Receptoren zugesagte, pro Cento bey dem Familien-Tax mit zu reflectiren / die etwa widrige Veranlassungen der Unterthanen und anderen abzustellen / und dem Befinden nach unterthänigst zu berichten hat.

11^{mo}.

Die Köther / so keine effectivè Länderey besitzen / werden auch auff keine Morgen-Zahl / sondern allein im Familien-Tax, nach ihrer Nahrung und Vermögen / jedoch nicht unter ihr sonst Modo ordinario zu zahlen habendes Contingent, dismahl angeschlagen / damit solcher Gestalt die eigentlich und würckliche Morgen-Zahl jedes Orths zuverlässig an Tag kommen möge / welchen Ends dan auch gedachte Köther in eine absonderliche Classen gebracht / und solcher Gestalt denen Subdivisions-Zettulen eingetragen / mithin jeden Kirspels Quantum derenthalb zu End des Zettuls memorirt werden muß / c. g. des Kirspels edere Dorffs N. Morgen-Zahl Einländisch

	Mr.	Br.	Ruth.	Rthl.	Alb.	Hlr.
Beträgt sich	•	•	•			
Jeder Morgen zu 10. Schilling				•	•	•
Ausländische Morgen		•	•			
Jeder zu 20. Schilling				•	•	•
Summa Morgen-Zahl	<hr/>					
und deren Anschlags	•	•	•	•	•	•
hierzu der Familien-Tax				•	•	•
worunter 10. 20. oder						
mehr Köther so insges-						
samt angeschlagen						
werden ad		•		•	•	•
machend mit dem An-						
schlag auff die Mor-						
gen-Zahl in Summa	<hr/>					
Summarum	•	•	•	•	•	•

Auff welche Manier dan zu End der Subdivisionen der Ertrag von jedem Kirspel oder Dorff zu wiederhohlen / und ein völliges Summarum auszuwerffen ist / jedoch soll selbiges der in Modo ordinario jedes Orths herbrachter Gewohnheit / bemelte Köther auff einige Morgen zu taxiren / ohnpræjudicirlich seyn.

12^{mo}.

Alle auff Ritter-freyen / oder Geistlichen auffer allen Anschlag seyenden Gründen / wohnende Eigenthümer oder Pächtere / so zum Nachtheil des contribuirenden gemeinen Manns extraordinari Gewinn und Gewerb treiben / sonst aber ratione personæ nicht privilegiert / sondern Bürgerlich oder Bauern-Stands seyn / werden ohne Nachtheil der sothanen Güteren anklebender Real-Freyheit im Familien-Tax angeschlagen.

13^{tio}.

13^{to.}

Dafern Jemand im lauffenden Jahr im Familien-Tax übernommen / andere aber dagegen wider die Gebühr übersehen worden / ist solches bey jetzigem den 1. May nechstkünftig angehendem neuen Anschlag möglichst zu verbessern / die vorherige Taxa solchen Ends mit Zuziehung der Interessenten zu revidiren / und darin ohne die geringste Passion zu verfahren / auch von Scheffen und Vorsteheren zu Last des Receptoris sowohl als Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenem Nachtheil Niemand anzuschlagen / so notoriè inexigible und unvermögend wäre.

14^{to.}

Fals im Familien-Tax Jemand sicherer Nahrung und Gewerbs halber einmahl taxirt / und demnegst auff sothanes Gewerb und Handthierung renunciiren wolte / solle derselb einen wie den anderen Weg den Quartal-Anschlag / worin die Renunciation geschieht / völlig zu bezahlen / sich auch solchen Gewerbs das übrige Jahr zu enthalten / oder alsdan den doppelten Anschlag zu bezahlen schuldig seyn / und von dergleichen unbeständigen Anschlag / der von Quartal zu Quartal sich ergebender Ab- und Zugang / durch eine jedes Orths Gerichtlich attestirte Quartal-Berzeichnüß durch die Receptores angewiesen werden.

15^{to.}

Demnach auch etnige Bergische Bediente unterthänigst angestanden haben / denselben zu verstaten / daß die disimahlige Exigens Modo ordinario subdividirt werden möge ; Als können Ihre Churfürstl. Durchl. solches auff den Fall / daß die Receptores auff solchen Fuß das Quantum richtiger und ohne einigen Abgang bezubringen gestrauen / gnädigst geschehen lassen.

16^{to.}

Weilen an vielen Ortheren / sonderbahr im Gölischen die Besohnheit eingeschlichen / daß zu Erleichterung der Länderey und darauff herbrachten Matricular-Anschlags die Häuser frey gelassen / auch endlich die Haus-Plätze / wan gleich die Häuser abgebrochen oder verfallen / ebenfalls exemirt bleiben / solches aber sonderbahr bey jetzigem Modo extraordinario zu cessiren kommet ; Als solle dahin gesehen werden / daß dergleichen ledige Haus-Plätzen nicht allein der schuldicke Impost in der Morgen-Zahl pro rata mit angesetzt / sondern auch die Freyheit der Häuser im Familien-Anschlag mit considerirt werde.

17^{mo.}

Weilen auch vorkommen / daß einige Bediente / so zur Monathlicher Anticipation sich verbunden / ehe und bevor der dritte Monath des Quartals angefangen / mit der Execution für ein ganzes Quartal gegen die Contribuenten eingetrungen / und solche würcklich vorgestellt haben ; Als solle gemelter Commissarius sich darüber erkundigen / denen Bedienten dergleichen Verfahren inhibiren / und das Befinden in ein so anderen unterthänigst berichten / auch im übrigen etwa annoch nicht vorkommenden Ergebenheiten die Gebühr der Billigkeit nach vorstellen / und befindenden Dingen nach sich weitheren Bescheids erhohlen.
Düsseldorff den 16. Aprilis 1706.

**Instructio wornach man sich bey Regulirung des
Modi extraordinarii bey der pro Anno 1707. in 1708.
erfolgender Ausschreibung im Gölischen durchgehends
gehorsambst richten solle.**

Imo.

Seilien die bisherige Erfahrung gegeben / es auch die Zeit
jüngerer Ausschreibung fast häufig eingelangte Beschwer-
den bezeugen / daß die Churfürstl. gnädigste Intention bey
der damahl vorgangenen Familien-Anslag / in denen mehristen Städte-
und Aemtern nicht erreicht / wohl aber solch disproportionirlicher
Anschlag nach Gunst und eigenem Wohlgefallen vorgenommen / daß
diese Familie dabey ungebührlich verschont blieben / und hingegen jene
doppelt auch wohl gar über das Vermögen angeschlagen worden seye ;
dahero dan zu möglichster Abwendung dergleichen grossen Ungleich-
heiten jede Familie wegen Privat-Brauens / Schlacht und Rauff-
Handels / Gewerbs und Nahrung pro radice

zu	3	Rthlr.	Stüb.	Hlr.
Jede Persohn über zehn Jahr wegen des Gemahls ad	1		15	
so dan jede Persohn wegen der Victualien ad			30	

anzuschlagen / woben jedoch auff das Vermögen und Unvermögen zu
reflectiren / und nach Gutermessen der Beambten Ritterbürtig-
und Meist-Beerbten ein Einsehen zu nehmen / daß der Victualien-
Anschlag bis zu 45. Stüber bey denen Vermögensten zu augiren /
und die Bestialien / und zwaren

Ein Pferd mit Ruhe	1	Rthlr.	4	Stüber
Füllen			36	
Ochs			20	
Rind			40	
Schaaff			15	
Geiß			3	
			16	

anzuschlagen / darnach die Familien-Anslag zu reguliren / und mit
dem solchemnach auskommendem Quanto jede Familie dergestalt jes-
doch zu belegen / daß dahe solcher Ertrag von ein oder anderer Fami-
lie kundbarlich unerzwinglich seyn würde / alsdan der diesennach etwa
erscheinender Abgang nach Gutbefinden der Beambten / Ritterbürtig-
gen / Meist-Beerbten / Scheffen und Vorsteheren durch andere mehr
Vermögende und ungleich mehr Handthier- und Nahrung- treibende
Familien nach billigmässiger Proportion ersetzt und dergestalt beyge-
tragen / daß solchemnach der Familien-Anschlag wegen Brauerey /
Schlacht- und Rauffhandels / Gewerbs und Nahrung bis zu zwanzig
vier

vier Rthlr. augirt werden solle / und Fals von ein und anderem Con-
tribuenten vermaynt werden mögte / daß er / weilen ihme wegen des
Gemahls auff die Knecht und Mägd einschließlich / auff die ganze Fa-
milie die Gebühr zur Schuld angesetzt würde / besagten Dienstbotten
den Ertrag an ihrem Pied-Lohn abziehen könnte / so wird hiermit er-
klärt / daß obiger Fuß dahin nicht auszudeuten seye.

2^{do}.

Ist die einländische Länderey nach Inhalt der Ausschreibungs-
Verordnung zu collectiren.

3^{tio}.

Die Ausländische aber der Morgen mit zwanzig Schillingen
anzuschlagen / oder nach dem völligen Matricular-Contingent zu
collectiren.

4^{to}.

Wie es mit dem Anschlag der aus denen Unter-Herrlichkeiten
überschlagender Länderey in beyden nechstvorigen Jahren gehalten
worden / dabey soll es fernershin sein Verbleib haben.

5^{to}.

Dabe aber an ein und anderem Ort sonderbaher denen / welchen
unter ihr Matricular-Contingent eine unvorgreifliche Moderation
in beyden letzteren Jahren angediehen / obige Positiones und Classes
zu Erreichung sothanen moderirten Quanti nicht zulänglich befunden
werden mögten zu Alsequirung desselben / zumahl Ihre Churfürstl.
Durchl. darvon weiter abzugehen gar nicht gemeynt seynd / nach Gut-
befinden der Beambten / Rutterbürtiger und Meist-Beerbten entwe-
der über den im Familien-Tax wegen Schlachtens / Particular-
Brauens und Gewerbs gestelten Radicem bis dreissig Rthlr. oder
auch / dabe es die unumbgängliche Nothdurfft erforderen / und des
Contribuenten Nahrung und Vermögen erleiden würde / zum höch-
sten bis zu sechszig Rthlr. inclusive zu gehen / oder doch auff die Moro-
gen-Zahl so vielmehr zu legen verstattet seyn.

6^{to}.

Mithin zu gemeldter Familien-Quotisation keine andere Fa-
milien als welche in beyden vorigen Jahren zu taxiren erlaubt wor-
den gezogen;

7^{mo}.

Wie auch die auff ein Jahr erforderliche und übernehmende
Exigentz dergestalt Monatlichs pro rata ohne den geringsten Ab-
gang auffer bey einem vorkommendem Extraordinari-Fall bis zum
Auslauff des Jahrs der geringste Nachlass nicht gedene gegen Ge-
niessung der vom Hundert / worunter das Heeb-Geldt mit be-
griffen ohnfehlbar entrichtet werden.

Wollen Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst und ernstlich / daß nach diesem Anschlag und Dero hierumb führender Intention besvorstehende Repartition und Subdivision des Ausschreibungs-Quantis, auch desjenigen / so etwa über das unterthänigst assecurirtes Contingent zu Ersetzung der dabey etwa vermuthender Abgängen nach Inhalt vorjähriger Instructions-Puncten §. 9. erfordert werden mögte / vorgehomen und strictè darauff gehalten werde.

9^{no}.

Weilen auch vielfältig angegeben und geklagt wird / daß gegen den Inhalt vorjähriger Instructions-Puncten §. 17. allzufrühzeitig gegen die Contribuenten mit Vorstellung der Execution verfahren worden ; Als solle künfftighin ein ordentliches Attestatum unter der Beambten / Gericht-Schreibern / Scheffen und Vorsteheren Unterschrift daß von zeitlichen Receptoren obgemeltem §. als lerdings nachgelebet worden seye / der Rechnung beygelegt / und im widrigen die zugelegte Doccur ad - pro Cento nicht passirt werden.

10^{mo}.

Im übrigen lassen es Ihre Churfürstl. Durchleucht es bey vorjährigen Instructions-Puncten / absonderlich denen §. 3. 4. 7. 9. 10. 12. 14. & 17. allerdings gnädigst bewenden / Ihre auch den von denen mehristen Bedienten des Ober-Quartiers Herzogthumbs Göllich / umb sich des Mühlen-Zwangs zu einem Executions-Mittel bedienen zu mögen / gethanen Vorschlag gnädigst gefallen / solchemnach gnädigst erlaubend / daß sie die in ihren Districten befindliche Müllere mit denen darauff einschlagenden Pflichten dergestalt belegen können / Gestalt diese demjenigen Contribuenten / so in Abtragung seiner Quartal-Schuldigkeit saumig seyn würde / auff erfolgenden des zeitlichen Steuer-Empfängerens Recels bis zu würcklich vollbrachter Zahlung / und daß solches der Gebühr erwiesen seyn würde / von denen auff die Mühlen gebrachten Früchten bey arbitrari Straff nichts verabsolgen lassen sollen. Düsseldorf den 31. Martii 1707.



**Puncta, wornach für diß Jahr idque à Majo 1707.
biß ersten Maji 1708. die Exigens im Herzogthumb Berg
einzubringen.**

1^{mo}.

Sollen Ihre Churfürstl. Durchleucht es bey vorjährligen Modis, mithin / daß gemäß der dißfals ausgegangener Instructions-Puncten die dißmahlige Erforderniß Modo ordinario nach Anlaß S. 15. beygebracht werden könne / gnädigst bewenden.

2^{do}.

Als viel aber die Quotisation der Familien betrifft / ist solche dergestalt einzurichten / daß jede Familie wegen Privat-Brauens / Schlachtung und Rauffinanschafft / fort Gewerbs und Nahrung mit

Jede Persohn wegen					
des Gemahls auff	°	°	°	1	- 15
so dan der Victua-					
lien halber ad	°	°	°		- 30

und zwaren dergestalt anzuschlagen / daß dabey auff das Vermögen und Unvermögen zu reflectiren / und nach Gutermessen der Beambten Ritterbürtig und Meist. Beerbten ein Einsehen zu nehmen / und der Victualien Anschlag biß zu 45. Stüber bey denen Best. Vermögensten augirt auch die Taxation wegen Privat-Braueren / Schlach tens / Rauff. Handels / Gewerbs und Nahrung biß zu sechszeihen Rthlr. vermehrt / so dan die Bestialien angeschlagen werden mögen, wie folgt:

Ein Pferd zu					
Ruhe	°	°	°	1	Rthlr. 4 Stüber
Füllen	°	°	°	°	- 36 -
Ochs	°	°	°	°	- 20 -
Kind	°	°	°	°	- 40 -
Schaaff	°	°	°	°	- 15 -
Geiß	°	°	°	°	- 3 -
					- 16 -

3^{io}.

Und sollen zu solchem Anschlag kein andere Familien / als welche in beyden vorigen Jahren zu taxiren / erlaubt worden / gebracht werden.

4^{to}.

Wie auch die auff ein Jahr erforderliche und übernehmende Exigens dergestalt Monathliche pro rata ohne den geringsten Abgang / ausser bey einem vorkommenden extraordinari Fall und etwa erfolgenden Nachlassungen biß zum Auslauff des Jahrs gegen Genießung der von Hundert / worunter das Heeb. Geld mit begriffen / ohnfehlbarh entrichtet werden / und fals von ein und anderen Contribuenten

buenen vermeint werden mögte / daß er / weilen ihme wegen des Gemahls auff die ganze Familie, Knecht und Mägd einschließlich die Gebühr zur Schuld angesetzt würde / besagten Dienst, Botten den Ertrag an ihrem Lied, Lohn abziehen könnte / so wird hiermit erkläret / daß obiger Fuß dahin nicht auszudeuten seye.

5^{to}.

Weilen auch vielfältig angegeben und geklagt wird / daß gegen den Inhalt vorjähriger Instructions-Puncten §. 17. allzufrühzeitig gegen die Contribuenten mit Vorstellung der Execution verfahren worden; Als solle künfftighin ein ordentliches Attestatum unter der Beambten / Gericht, Schreibern / Scheffen und Vorsteheren Unterschrift / daß von zeitlichen Receptoren obgedachten §. als ledings nachgelebet worden seye / der Rechnung beygelegt / und im widrigen die zugelegte Douceur ad 4 pro Cento nicht passirt werden. Düsseldorf den 31. Martii 1707.

Daß die Steuer-erhebende Bediente und Receptoren selbst die von denen Unterthanen beyzutragen seyende Schuldigkeiten per Capita zu erheben / mithin das Heeb-Geld betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor :/:

S Liebe Getreue: Nachdem Wir in der That verspühren / daß umb deswillen in Unserem euch gnädigst anbefohlenen Ambt viele Mißbräuch und Verschlag entstehen / daß die von Uns ausgeschriebene Gelder nicht per Capita erhoben / sondern jedem Kirspel sein Tax zugeschickt werde / dahero dan bey denen Subdivisionibus die meiste Verstöß unterlauffen / Wir aber deme länger zuzusehen nicht gemeint / als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr ins künfftig gedachten Unsers Ambts Contingent dem Herkommen gemäß per Capita umbgeleget / und nicht jedem Kirspel oder Honnschaft sein Quot zu repartiren zuschicket / und dardurch zu allerhand Beyschlägen und Unrichtigkeiten Anlaß gebet / inmassen dan du Unser die Gelder also selbst per Capita wie gemelt gegen gewöhnlich Heeb-Geldt / ad vom Hundert zu erheben / und dich daran nichts behinderen zu lassen; Verschene Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf am ersten Sept. 1654.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Von

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein / rc.**

Sieher Diener :/: Was Gestalt Wir in Unserem ausgelassenem Steuer-Edict gnädigst verordnet / daß die Steuern per Capita durchgehends gegen , vom Hundert und höher nicht durch dich und andere Unsere Unter-Beambte eingenommen / und erhoben werden sollen / dessen hast du gute Erinnerung / und dan bey jehigen Land-Tag Klagen einkommen / daß Unsere Unterthanen ein und anderen Orths darüber beschwert werden solten / so lassen Wirß dabey nachmahlen bewenden / gnädigst befehrend / daß du deme bey Vermeidung deren in Unserem Steuer-Edict angeetzter Straff / und sonsten ernstern Einsehens also nachsehest ; Düsseldorf den 15. Decembris 1660.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein rc.**

Sieher Diener :/: Was Gestalt Wir vorhin gnädigst verordnet / daß du und andere Unsere Unter-Beambte die ausgescriebene Land-Steuer per Capita erheben sollest / dessen hast du gute Erinnerung / deme aber wie geklagt wird / an einem und anderen Orth nicht nachgelebt wird / so ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß du ins künfftig die Steuern per Capita erhebest / und dich daran bey Vermeidung anderwerthen Einsehens nicht behindern lassest ; Düsseldorf den 28. Decembris 1662.

Aus Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

**Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein / rc.**

Unseren gnädigsten Gruff zuvor :/:
Liebe Getreue : Nachdem Uns Unsere Bülische Land-Stände bey dem jüngst allhie gehaltenem gemeinem Land-Tag un-terthanigst zu erkennen gegeben / was Gestalt bey Einbringung deren von ihnen eingewilligt- und von Uns ausgeschriebener Steuern / Unseren disfalls vorher in Truck ausgegangenen verschiedenen gnädigst- und ernsthaften Verordnungen zuwider / Unsere Kriegs-Officier und

Soldaten noch einen wie den anderen Weeg / fast unnöthiger Dingen / indeme sothane Steuern durch die Landt- und Ampts / auch Gerichts- Botten gnugsamb eingebracht werden könten / zur Execution gebraucht / und durch diese / nur ihres Particular-Nutzens halber, verschiedene Dorffschafften öftters auff einen Tag zugleich durchgangen / und nicht destoweniger die völlige Tag-Gelder jedes Orths absonderlich erzwungen / und dardurch mehr in den Kösten als in dem Steuer-Contingent selbst beschwehret / auch wohl öftters dergestalt erschöpffet worden / daß viele wegen sothaner blosser Kösten / ersagtes Steuer-Contingent nicht auff- noch beybringen könten / mit unterthänigster Bitt / Wir von Landts- Fürstlichen Ampts wegen / darüber Einsehens zu haben / und nicht allein dergleichen Militarische den Unterthanen viel zu beschwärlische Executiones abzustellen / sondern auch sothane Steuern durch Unsere Vögte und Schultheisse hinführo von Unseren respectivè Unterthanen und den Steuer-schuldigen per Capita erheben und zu dem End denenselben an statt Heeb-Gelds ein Billiges zuzulegen / mithin gnädigst zu befehlen geruhen wolten / daß die ausgeschriebene Steuern de Termino ad Terminum Unserem Gülischen Pfenningsmeisteren Cornelio Hermanno Heinsberg jedes mahl richtig ad Cassam geliffert und dieser also / darauff keine Assignationes zu ertheilen veranlasset werden möge; Und dan Wir / den Sachen wohlerrwogenen Umständen nach / sothaner Unserer getreuer Land- Ständen unterthänigste Bitt nicht allein billig / sondern auch ermelten Unseren Unterthanen nützlicher zu seyn erachtet / und daher sothane Erhebung per Capita gnädigst bewilligt / dir und anderen Unseren Vögten und Schultheissen auch disfalls für Heeb-Geld- Rthlr. vom Hundert dergestalt zugelegt / das du dargegen die jetzt ausgeschriebene und ins künfftig ferner ausschreibende Steuern von den Steuer-schuldigen auff deine Kösten und Belohnung per Capita gegen jedesmahls den Zahlenden darüber ertheilender Special-Quittung zu erheben / und dieselbe ermeltem Unsern Gülischen Pfenningsmeistern von einem Termin zum anderen richtig ad Cassam liffieren zu lassen schuldig seyn / und dasern du ein oder anderen Säumigen zu exequiren nöthig hättest / darzu ermelte Landt- Ampts- und Gerichts- Botten / auff ermelter Säumigen Kösten / mit nichten aber der Militarischer Execution, ohne Unser Vorwissen und sonderbahre gnädigste Bewilligung dich gebrauchen sollest; Als haben es euch zu euerer unterthänigster Nachricht und mit dem gnädigst-ernstlichen Befelch bedeuten wollen / daß ihr / auffer Unser euch disfalls vorkommender Special-Erlaubung / keine Militarische Executiones hinforthan / bey Vermeidung Unser höchster Ungnaden / verstattet / und du Unser Vogt dieser Unserer Verordnung / sub Poena amotionis ab Officio dich gehorsambst bequamest; Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Guaden gewogen. Düsseldorf den 29. Martii 1685.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. rc.

Daß

**Daß in denen Kirspelen / Dorff- und Honnschafft-
ten Empfangs-Tage / jedoch ohne Beschwer / Kost und
Schaden der Unterthanen zu halten.**

Damit die Erhebung per Capita desto füglicher geschehen mögte / ist zwarh vormahls verordnet worden / daß von denen Steur-
erhebenden Bedienten und Receptoren von Zeit zu Zeit in-
ner Ambts sichere Empfangs-Tag gehalten werden sollen ; weilen
aber solchem in verschiedenen Aembtren und zwaren zum höchsten
Beschwehr der Unterthanen schuldigst nicht eingefolgt / auch in Er-
fahr bracht worden / daß sich die von denen Bedienten in die Aembt
auswickende Scribenten und Buchhalter von einem Orth zum an-
deren nicht nur Pferd / sondern auch von denen Wirthen zum Last der
Gemeinden den Unterhalt auch wohl gar in höchst straffbahrer Uber-
mäsigkeit anschaffen / und wohe diß letztere nicht hat verfangen
wollen / durch bey sich gehabte Executanten so viel Schadt-Gelderel
daß mit diesen darüber eine Theilung hat vorgezogen werden kön-
nen / mit unverantwortlicher Connivenß und gar beschehener Zuge-
bung dero Bedienten eintreiben / auch an ein und anderem Orth
an statt dieser Practiquen von denen Unterthanen ein sicheres per
jeden Rthlr. zahlen lassen / gleich wie auch Ihre Churfürstl Durchl.
sich die Bestrafung der solcher Gestalt biß hiehin verübter Unzuläs-
sigkeiten gegen Dero Bedienten allerdings vorbehalten ; also wollen
auch Dieselbe gnädigst ernstlichst / daß künfftighin ein jeder Steur-
erhebender Bedienter und Receptor in jedem Kirspel / Honn- und
Dorffschafft des demselben mit anvertrauten Ambts und Districts
von zehn zu zehn Tagen / ohne dißfals Dero Unterthanen das al-
lermindeste Beschwer so wenig durch sich selbst als den solchen Endts
auff seine eigene Kosten abschickenden Scribenten oder Buchhalteren
zuzufügen / einen Empfangs-Tag (welcher entweder ein vor alle-
mahl dergestalt zu bestimmen und anzuordnen / daß ein jeder Con-
tribuent dessen versichert seyn könne / oder aber darab frühezeitige
Nachricht zu ertheilen seyn wird) dergestalt zu halten / daß derje-
niger Unterthan / welcher sich in solchem bekänntlichen den ganzen
Tag gewehrtem Empfangs-Termino mit Zahlung schuldigst nicht
einstellen wird / dem Empfangs-Buch zu folgen gehalten seyn / hin-
gegen aber der Bedienter alle hierwider vorgehende Erpressungen
und denen Unterthanen zufügende unzulässige Beschädigungen jeder
Zeit zu verantworten haben / und dafür allerdings zu stehen ver-
bunden seyn solle.

Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛc.

S Jeber Diener : Nachdem Wir glaublich berichtet / als sollen
Unsere Beambten und Dienere über Unsere auffgebürte Bez
fälle / Zinsen / Steuern / Brüchten und andere Einkömbsten
particulariter zu quittiren sich biß dahero oft und vielmahlen dif
ficulirt und verweigert haben / deswegen dan Uns bereits allerhand
Klagten vorkommen seyn / und Wir ohne das vor billig erachten /
daß diejenige so ihre Pächte / Renthen / Steuern / Brüchten oder an
dere Schuldigkeit bezahlen / darüber nach Nothdurfft quittirt / und
der gethaner Bezahlung halber gnugsamb versichert werden. Als
befehlen Wir dir hiemit gnädigst und wollen / daß du hinführo alle
Pächtere / wie auch Botten und andere / welche dir von Unseren
Einkömbsten / Steuern / Brüchten und dergleichen etwas liefferen /
so oft sie einige Bezahlung thun / darüber alsbald / wan sie es gleich
nicht fordern würden / sonderen umb desto mehrer Richtigkeit wil
len quittirest / auch die Bezahlung ordentlich zu Buch stellest / wie
nicht weniger mit einem jeden alle Jahr richtige Abrechnung hab
test / und dich darinnen also erweisest / damit Wir nicht auff den
widrigen Fall bey zutragenden Occasionen dir den Versaumb zu im
putiren oder dafür anzusehen verursacht werden mögen ; Versehen
Uns dessen also. Datum Düsseldorf den 17. Januarii 1629.

Daß denen Steuer-Contribuenten über die
von denenselben verfügende Zahlungen / Quittun
gen mitzutheilen.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛc.

S Jeber Diener : Nachdem Uns mißfälligst vorkommen / daß
du und andere Unsere Bediente Unseren Unterthanen wan sie
dir die Steuer-Gelder zahlen / keine Quittung gebest / und aber
ein solches Unserer vorhin ausgelassener Verordnung zuwider und an
selbst unbillig ist / deme Wir länger zuzusehen nicht gemeint ; So
ist Unser ernstlicher Befehl hiemit / daß ins künfftig jeden Unseren Un
terthanen welcher die Gelder zahlet / gebührend quittirest / und dich
daran bey Vermeidung anderen ernstten Einsehens nichts behinderen
lassest / auch deine Verantwortung warumb du ein solches eine Zeit
hero unterlassen / in Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dieses an
hero gelangen lassen. Düsseldorf den 7ten Julii 1660.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Welcher Gestalt und unter was für Straff die schuldige Einfolg anzurweisen.

Damit aber diesen zu möglichster Verhütung aller zum Last der Bedienten sowohl / als contribuierender Unterthanen im widrigen gar leichter Dingen sich eräugender Beschwerden / einfolglich zum gemeinsamben Besten beschehenen Verfügungen nachdrucklichst und beständig eingefolgt werden möge haben **Jh. Churfürstl.** Durchleucht gnädigst erklärt / daß fürs künfftig jeder Steuer-erhebender Bedienter und Receptor bey Ablegung seiner Rechnung / bey Vermeidung einer Straff von 25. Goldgl. folgendes Attestatum nicht nur von jeden Orths Scheffen sondern auch selbigen Districts Vorsteheren unterschrieben würcklich beybringen solle.

Das fürs Jahr N. N. und zwarn wegen der unterm N. N. beschehener Ausschreibung einem jeden Contribuenten Unseren Districts nicht nur die Morgen-Zahl specificè sondern auch die darab in obgemelter Ausschreibung bezutragen seyende Schuldigkeit in die Ordinari Quittungs-Büchere eingeschrieben / auch darin über die darauff beschehene Zahlungen cum Die & Consule quittirt worden seyen ; Solches bescheinen Wir hiemit an Eydt & Stadt.

der Scheffen } N. N.
Nahmen } N. N.

Nahmen der } N. N.
Vorsteheren } N. N.

Welche Attestation dan von dasigem Gericht-Schreibern nicht nur pro agnitione manuum, und das von sämtlichen Scheffen und Vorsteheren die Unterschrift geschehen / sondern auch / daß demel als viel ihm wissig / also seye / mit zu unterschreiben ist. Und damit Scheffen und Vorstehere hierinsals desto sicherer gehen mögen / so sollen dieselbe hiemit befehlt seyn / hierauff von Zeit zu Zeit zu invigiliren / mithin Erlaubniß haben / so oft dergleichen Attestation von ihnen verlangt würde / die Gemeinden zu convociren / und dieselbe hierüber deutlich abzufragen / und dabe sich hiebey ein Widriges ergeben solte / alsdan sich zu allseher Unterschrift von der vom Steuer-erhebenden Bedienten beschehener würcklicher Remediirung so weniger verleithen zu lassen / als derjeniger / welcher gegen diese dero Intention attestirt haben wird / auff jedesmahligen Betrettungs-Fall in zehn Goldgl. declarirt seyn / auch gestalten Sachen nach / zur anderwerther Bestraffung gezogen werden solle.

Welcher Gestalt über die Steuer-Zahlungen zu
quittiren und bey welcher Straff solches zu observiren /
und daß es wegen Anzeichnung der Zahlungen / welche
von denjenigen Steuer-Contribuenten / so mit verschie-
denen Rückständen verhafftet / geschehen / nach dem Ge-
nerali vom 10. May 1713. zu halten.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Unsereu gnädigsten Gruff zuvor :/
Liebe Getreue : Was Wir hiebevorn unterm 22. May 1687.
den 6. Novembris 1690. und 24. Augusti 1691. in offenen
Truck per Generalia dahin pœnaliter haben ausgehen und publi-
ciren lassen / daß Unsere Bögte / Schultheissen / Richtere und Dingere
auffm platten Lande / wie imgleichen in den Städten die Steuer-
einnehmende Bürgermeistere / den Steuer-Contribuenten / wer der
auch immer seye / so oft einige Steuer-Zahlung ihnen geschieht /
darab nicht allein alsobald eine beständige Quittung ertheilen / son-
dern vornemblich auch der Contribuenten auff eben dieselbige Steuer/
dieselbe seye de præterito ruckständig / oder lauffend / worauff der
Contribuent seine Steuer-Schuldigkeit nahmentlich abstattet / cum
expressione nominis debendi quittiren / nicht aber so schlechtlin und
Generaliter quittiren / weniger dasjenige was der Contribuent auff
das lauffende Steuer-Quantum in specie zahlt / auff etwa einen
Ruckstand de præteritis und also in confuso annotiren und quit-
tiren sollen / als wordurch der Contribuent fast in stättiger dem
Verschlag unterworffener Unwissenheit / auch gefährlicher Unsicher-
heit seiner Steuer-Schuld unbillig stecken bleibet / dessen erinnert
ihr euch annoch unterthänigst / und ist es sonsten bey dahiger Amts-
Registratur verwahrfsamblich zu befinden ; Nachdem nun bey ge-
genwärtigen gemeinen Land-Tag von Unseren Gölisch- und Bergis-
schen Land-Ständen / unter anderen Beschwerden / hefftig dolirt
und geklagt worden / daß solcher vorgeschriebener Modus quitandi
nicht observirt / sonderen dem Contribuenten ein an sich unrichti-
ger blosser Schein Generaliter gegeben werde / daß auff Abschlag der
Steuern zahlt habe / ohne dabey per Expressum zu distinguiren /
daß solche Zahlung nahmentlich auff Abschlag der Länderey-Steuer /
oder sonsten des Familien-Anschlags geschehen seye / weder auch eines
jeden so wohl schuldiges als contribuirt- und zahltes Quantum nicht
beneunt wird / so doch auff alle Weise nöthig / damit ein jeder wisse/
was er sowohl am lauffenden als verfloffenen zahlt habe oder noch
zu zahlen schuldig ist / auff daß alles klar am Tag-Licht liege / Wir
es auch ein für allemahl also gehalten haben wollen / und den ges-
klaten so gefähr- als schädlichen Modum agendi ermelten Unseren
Steuer-

Steuer-Bedienten zu gestatten / weniger gut zu heischen durchaus nicht gemeint seynd / sonderen obangeregter Unser vortig und gegenwärtig heilsamer Verordnung auff's genauist eingefolgt haben : Und dabey ein für allemahl gnädigst ernstlichst wollen / daß einem jeden Steuer-Contribuenten also gleich / nach jedesmahliger Repartition ein beglaubter Auszug seines schuldigen Steuer-Contingents sowohl in dem Familien-Tax, als auch absonderlich der Länderey und wiederumb nahmentlich der Rüh / Pferden und sonstigen Viehe-Anschlags / so wie es der Steuer-einnehmender Bedienter / dem Steuer-Contribuenten zu Last in dem Steuer-Buch mit behöriger Distinction nachrichtlich annotirt hat / jedesmahl bey Vermeidung einer Straff von 50. Goldgl. und Verlust seines Dienstes cum Infamia unfehlbar zustellen / mithin auch bey jedesmahliger Steuer-Zahlung / ob solche auff den Anschlag der Länderey / oder des Viehes / oder des Familien-Taxes oder worauff nahmentlich sonst geschehen seye / in desfalls herausgebender Quittung / bey Vermeidung einer Pœn toties quoties von 25. Goldgl. deutlich exprimiren und distinguiren sollen ; Als unverhalten es euch zu euerer Nachricht und Warnung mit dem gnädigsten ernsthaftten Befehl hiebey / daß ihr allem deme also gehorsambst schuldigst nachkommet / und im widrigen unfehlbar erwartet / daß Wir gegen den Contravenienten für die verwürckte Straff / ohne einige Nachlaß so forth executivè, auch mit Entsetzung von seinem habenden Dienst cum Infamia ohne weiteres Absehen unfehlbarlich verfahren / und solche Geld-Straff toties quoties es geschehen zu seyn sollte befunden werden / auff's allerschärfste würcklich beybringen lassen wollen ; Gestalt dan ihr Unser Amtman auff die Contravenientien / eueren Pflichten gemäß / genaue Obsicht zu tragen / und Uns ab der verwürckter Straff jedesmahl eueren unterthänigsten Bericht zu erstatten haben sollet. Versehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 6. Februarii 1709.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Ihre Churfürstl. Durchleucht erinnern sich annoch gnädigst / was Dieselbe wegen dessen / daß einem jeden Steuer-Contribuenten also gleich nach jedesmahliger Repartition ein beglaubter Auszug des ihme daraus zukommenden schuldigen Steuer-Contingents specificè & distinctè, wie es in dem Steuer-Buch nachrichtlich annotirt ist / bey Vermendung einer Straff von 50. Goldgl. und dabey angezogener fernerer Abndung ohnfehlbar zugestellt werden sollte / unterm 6. Februarii 1709. per Generale gnädigst verordnet und anbey gnädigst verfüget haben / daß ein jeder Contribuent auff diejentige Steuer-Schuldigkeit / in deren Abschlag die von demselben præstirende Zahlungen nahmentlich angemeldet werden /

E c ohne

obnerachtet eines etwa aus vorherigen Jahren herrührenden Steuern-
Rückstands // durch Dero Steuer-erhebende Bedienten und Receptoren
ohnweigerlich quittirt werden sollte; Wie aber höchstgedachte Ihre
Churfürstl. Durchl. eine Zeithero wahrgenommen haben / daß dardurch
Deroselben hohes Interesse fast in allen Städt- und Aemtern / wohe
nicht umb ein merkliches geschmälert / dannoch gar schlechter Din-
gen befördert werde / zumahlen von denen Rechnern ansehnliche
daher entstandene Restanten eingebracht werden / daß der Contri-
buent auff die Jährliche Schuldigkeit nur abschlägig zahlen / und
bey erfolgter fernerer Ausschreibung auff die ihme daraus zukom-
mene Schuldigkeit / ohne den aus vorherigem Jahr annoch befindenden
Rest völlig abzuführen / ebensals in Abschlag zu zahlen anfangen /
und also sich auff obgemelte Verordnung beziehend von Jahr zu Jahr
continuiren / einfolglich in beständigem und von einer zu anderer Aus-
schreibung zunehmenden Rückstand verbleiben thue / und dan mehr
höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention keines-
wegs gewesen / daß durch obgedachte Verordnung zu dergleichen Dero
hohen Interesse zumahl nachtheiligen Inconvenientien Anlaß gegeben
werden sollte; Als thun Dieselbe es zwar bey dem Inhalt obiger
Verordnung so viel die Mittheilung des Extractus der Schuldigkeit
betrifft / allerdings gnädigst und ernstlich bewenden lassen; wollen
aber anben gnädigst / daß denjenigen Contribuenten von welchen der
Rückstand nicht erzwinglich zu seyn Edict-mäßig würcklich beschei-
niget / die von ihnen verfügende Zahlungen auff die aus dem lauf-
fendem Jahr herrührende Schuldigkeit quittirt / sonst aber der
aus vorigen Jahren liquid annoch befindlicher / von Contribuenten
geständlicher / und als unerzwinglich deneu Steuer-Edicts gemäß
nicht justificirter Rückstand vor allem abgetödtet / demnegst allererst
die fernere Zahlungen auff das lauffende angeschrieben / und darmit
dergestalt (daß die bey ein und anderem Contribuenten erscheinende
Miß-Zahlung nur bey der Schuldigkeit des alsdan lauffenden Jahres
nach Nothdurfft und auff Erfordern möglichst angewiesen werden
können) unnachlässig continuiret werden solle. Als ist solchem nach an

der gnädigster Befehl hiemit / daß sie gegenwärtiger Dero gnädigst
und ernstlicher Inhäxiv- respectivè und Erleutherungs- Verordnung
gehorsambst zu geleben; Und sich daran bey einer unausbleiblicher
Straff von 50. Goldgl. auch / nach Befinden / anderwerter mehr nach-
trücklicher Ahndung keineswegs behinderen zu lassen. Düsseldorf den
10. May 1713.

Aus Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Daß

Das zu Behuff der Quittungen denen Contri-
buenten die von Zeit zu Zeit erforderliche wohlleingebun-
dene Büchelger anzuschaffen / mithin darin

Einem jeden Contribuenten seine zu versteuren- habende Län-
derey sambt der Steuer- Schuldigkeit nach Inhalt der Subdi-
visions- Zettulen von einer Ausschreibung zur ander so separatim zu
specificiren / damit die Quittungen nicht confundirt / sonderen jede
Zahlung unter ihre Ausschreibungs- Schuldigkeit notirt / und
solchergestalt consecutivè verfahren werden könne.

Wie auch

Welchergestalt auff eine jede auffer all- solchen Büchelger er-
theilt zu seyn befindende Quittung die Bestrafung
vorzunehmen.

Sowohl Ihre Churfürstl. Durchleucht gänzlich gnädigst ver-
muthet gehabt / es würde Dero / wegen der auff die von
denen Steuer- Contribuenten verfügende Zahlungen zu erthei-
len seyender Quittungen / vorhin ergangener und unterm 6. Februario
1709. so dan 10. May 1713. gnädigst wiederholter pœnalisirter Ge-
neral- Verordnungen gehorsambst allerdingz nachgelebt worden seyn ;
Alldieweil aber die tägliche Erfahrnuß gegeben hat / dasz von ein
und anderem Dero Steuer- erhebender Bedienter und Receptoren Dero
darin beschehenen Erklärungen schlechter Dingen / auch von einigen
gar nicht eingefolgt / mithin über die gnädigst ertheilte Nachlässe
deren Impetranten der Gebühr nicht quittiret worden seye / dar-
durch dan nicht geringe und zumahl unverantwortliche Verwirrun-
gen nicht nur entstanden seynd / sondern auch verursacht / dasz die
von ein und anderen Bedienten übergebene Specifications der Re-
stanten guten Theils illiquid befunden worden / und dahero darüber
die Examinationen so weniger mit Bestand haben vorgehohmen wer-
den können / als bey denen Contribuenten die Quittungen wegen
dessen / dasz selbige in gar kleinen Blättlein bestanden / und dahero
füglich nicht zu verwahren gewesen / verlustig / auch dieselbe ohne
Benennung des Jahrs und Tags ertheilt worden seynd : Worauff
dan höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. zufolg obgedachter Gene-
ral- Verordnungen eine würckliche genaue Untersuchung durchgehends
vornehmen zu lassen / und wider die Ubertretere der Schärffe nach
zu verfahren / zwarz sattfamb bewogen wären. So wollen dannoch
Dieselbe noch zur Zeit mit Vorbehalt der / obigem nach verwürckter
Straffen den Inhalt oberwehnter Verordnungen mit dem nachmah-
lig gnädigst- ernstlichem Befelch anhero wiederhohlet haben / dasz durch
dasigen

so viel eingebundene Schreib- Büchlein / als sich in dasigem Ambt
contribuirende Untertanen befinden mögen / vorhin mehrmahls be-
fohlener Massen aus Ambts- Mittelen ohne Zeit- Verlust eingehandelt /

deren Geld, Ertrag bey der Steuer-Rechnung nachgewiesen / indessen aber dieselbe auff der Contribuenten Nahmen eingerichtet / dabey jetzt gedachten Contribuenten Steuer-Schuldigkeit von Jahr zu Jahr in Summa eingetragen / demuegst denen Contribuenten unentgeltlich ausgeliffert / darin alle darauff erfolgende Zahlungen und gnädigst erkennende Nachlässe mit Anziehung des Jahrs und Tags bescheiniget / und solcher Gestalt von einer Repartition zu der anderen verfahren / und dahe auch durch etwa gnädigst erklärenden unvermuthenden Nachlaß / die annoch übrige des Jahrs-Schuldigkeit / übertroffen würde / alsdan die Liber-Bezahlung auff folgenden Jahrs-Schuldigkeit mit gleichmäßiger Anregung derjeniger Abschreibungs-Berordnung / woro durch der Ubertrag veranlasset worden / angesetzt werden / und er

an exactister

Beobachtung gegenwärtiger Dero in Ernst gemeinter Erfahrung so weniger einige auch die allergeringste Saumseeligkeit verspühren lassen / als er für jeden a Majo obgemelt auffer sothanen Büchlein gegeben zu seyn / ins künfftig hervorkommenden oder in Büchlein à Proportion der beschehener Zahlungen zu wenig befindenden Quit-Schein / wie auch wegen eines jeden darin nicht mit bescheinigten Nachlaß / ohne die geringste Remission und Annehmung einiger Entschuldigung / nicht nur in eine Straff von sechs Goltgl. toties quoties würcklich verfallen seyn / sonderen auch solchensals die darüber so wohl / als der Restanten halber erforderliche Examinirung anderer Gestalt nicht dan auff sein des

eigene Kosten / veranlasset werden solle ;

Als wird derselbe hiemit gnädigst und ernstlich befehlet / daß er sich gegenwärtiger Dero Berordnung in ein so andern gehorsambst zu bequemen / und daran bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndungen obgedacht die allergeringste Versaumnüß durch sich so wenig als die seinige verspühren zu lassen. Düsselдорff den 20. Aprilis 1714.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Sowohl Ihre Churfürstl. Durchleucht der fester gnädigster Zuversicht gewesen / es würde von sämbtlichen Dero Steuer-erhebenden Bedienten und Receptoren derowegen frühezeitiger Einrichtung der Heeb- und Subdivisions-Zettulen am 16. Martii nechsthin wiederholter Berordnung in Termino gehorsambst nachgelebt / mithin sämbtlichen Dero Steuer-Contribuenten sie seyen ein- oder ausländische Eingeseffene die denenselben zu Inscibirung der Steuer-Zahlungen / und etwa ertheilender Nachlässen anzuschaffen / ernstlich befohlene Bücher in Krafft hierumb unterm 20. Aprilis nechsthin erlassener General-Berordnung würcklich mitgetheilt und darin eines jeden disjährige Schuldigkeit zu dessen Nachricht notirt und eingeschrieben worden seyn ; Alldieweiln aber höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Dero höchstem Mißvergnügen vernehmen

müß

müssen/ daß obgedachten Dero gnädigst und in Ernst gemeinten Verfügungen von denen mehristen Steuer-erhebenden Bedienten und Receptoren bis annoch schuldigst nicht nachgelebt worden / und dahero diese billigst nicht nur zur Verantwortung zu ziehen / sondern auch für die hierumb angetroffene Straffen würcklich anzusehen wären ; So thun mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Dieselbe und einen jeden von ihnen hiemit nochmalen gnädigst ernstlich warnen/ daß sie und ein jeder die über jüngere Ausschreibung annoch nicht eingesandte Heeb- und Subdivisions-Zettulen nunmehr inner den ersten 14. Tagen nach beschehener Insinuation dieses nicht nur gehorsambst einzuschicken / sondern auch oberwehnter Verordnung vom 20. Aprilis allenfalls annoch gehorsambst einzufolgen / und sich daran im geringsten so weniger behindern zu lassen / damit höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. auff die von Deroselben veranlassende Untersuchung und in Erfahrung bringende Saumseligkeit und Ungehorsamb den hieran pflichtig Befindenden zur schwehrender Verantwortung zu ziehen / mithin nach Inhalt der Verordnung obgemelt anderen zum Exempel zu bestraffen entübriget bleiben mögen. Düsseldorf den 14. Augusti 1714.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Sowohl Ihre Churfürstl. Durchl. bey denen / von Deroselben bis hiehin gnädigst erkannten Nachlässen / und in denen solchen Endts ertheilten Verordnungen unter andern mit zu versehen gnädigst bewogen worden / daß die von Deroselben gnädigst beliebte Nachlässe mit Allegir- und Anziehung der dießfalls ertheilter Verordnungen auff denen Original-Empfangs-Büchern gutgeschrieben / und solchergestalt berechnet werden solten ; Alldieweilen aber bey denen dahier obhandenen Empfangs-Büchern von höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. mißfälligst wahrgenommen wird / daß allsolcher Dero gnädigst- und ernstlicher Intention dardurch keineswegs gelebet / daß von denen Bericht-Schreibern die Data der ergangener Nachläß-Verordnungen so wenig als der Tag / wan die Gut-Schreibung geschehen / auff denen Original-Heeb-Büchern bis hiehin angezogen / folglich dardurch Dero gnädigste Intention so weniger allequirt und erreicht zu seyn befunden wird / als allsolche Observationen zu Abwendung allerhand gar schädlicher absonderlich darin bestehenden Inconvenientien beständig und unnachlässig erforderlich seyn wollen / daß die Gut-Schreibungen der Restanten alsolang / bis des Jahrs Steuern / wohe nicht völlig dannoch bey nahe bezahlt / ausgestellt blieben / und die durch Besehung der Nachlässen sich erzeugte Uber-Bezahlungen von denen Bericht-Schreibern in gefolgten Jahrs Empfangs-Buch nach Inhalt Edictorum vom 20. Aprilis und 14. Augusti Jahrs 1714. schuldigst nicht übertragen / und folglich umb die Unterthanen umb so viel zu übernehmen / und zu der gleichen unverantwortlichen Verschlägen die erstere Anlaß gegeben worden

den seyen/welche so vorsehliche als sonst unbesonnene Saumseligkeit dan
denenselben länger nicht zugestanden werden mag; Als befehlen höchst-
gemelte Ihre Churfürstl. Durchl. dasigen
hiemit nochmalen gnädigst und ernstlich / daß sie die von Derosel-
ben fürs künfftig ertheilende gnädigste Nachlaß-Verordnungen gleich
bey deren Empfangung dasigem Gericht- Schreibern zu alsobaldiger
deren schuldigster Befolgung zuzustellen / daß von selbigem die Guts-
respectivè und Abschreibung mit Anziehung des in der Verordnung
befindlichen Dati, und Benennung des Tags da allsolcher Verord-
nung gelebet worden / geschehe / mithin die dannoch sich dardurch
ergebende Uber-Bezahlung in folgenden Jahrs Heeb- Buch übertra-
gen werde / unnachlässig zu invigiliren / auff allen Fall denselben
darzu anzuweisen / bey darauff wider Zoversicht länger ausbleibens
der schuldigster Einsolg zu anderwerther billigmäßiger Abndung ihren
unterthänigsten Bericht anhero zu erstatten / oder gewärtig zu seyn/
daß die ins künfftig in denen Heeb- Büchern sich ersfindende / und
nach obiger Dero gnädigster Erklärung nicht gutgeschriebene Nach-
laß nicht nur dortigem Dero
zu Last continuirt / und von Rechnungs- Commissariis keineswegs
in Abgang validirt / sondern auch auff gemelten Gericht- Schreibern
keine Gebühren wie auch selbige seyn mögten / zur Ausgab pas-
sirt / dem Gericht- Schreibern aber zu dessen hinkünfftiger Nachricht
von gegenwärtiger Verordnung anliegender Abtruck erga recepisse
überlieffert werden solle. Düsseldorf den 12. Aprilis 1718.

Ex speciali clementissima Commissione
Serenissimi Electoris.

**Edicta so wegen der etwa unvermeidlich erfor-
derlicher Executionen ausgangen / und deren Kosten
betreffend.**

Sennach bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Her-
ren Wolfgang Wilhelmen / Pfalz-Graffen bey Rhein / in
Bävern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / ic. Zu Ihrer
Fürstl. Durchleucht höchstem Mißfallen geklagt worden / was Gestalt
Dero eigene Soldaten / wan sie zu Abholung und Beytreibung der
von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Ihrer der Soldaten nothwendiger Un-
terhaltung ausgeschriebener und ihnen angewiesener Contributions-
Gelder oder sonsten auff Execution ausgeschickt werden / sich mit
dem vor diesem verordneten Unterhalt nicht begnügen / sondern einen
als den anderen Weeg sich wohl mit Essen und Trincken verpflegen
lassen / auch darzu ein übermäßiges an Geld Unseren Unterthanen
abzutringen / unterstehen / dannenhero die Unkosten bey diesen ohne
das

das beschwerlichen Läuſſten etlicher Dertther fast hoch / auch wohl so weit eingelangtem Bericht nach / als die Assignationes selbst lauffen: Als ist demnach hiemit ein für allemahl / Ihrer Fürstl. Durchleucht nachmahliger und endlicher auch ernster Befelch / daß keine Ihrer Durchl. Soldaten / so auff Execution ausgeschiedt werden / für ihre Diät-Gelder und Zehrung ein so Übermäßiges / wie bishero geschehen / seyn solle / von den Unterthanen erheben / und erzwingen / sondern ein jeder Soldat / deren doch mehr nicht ausgeschiedt werden sollen / als von den Beambten begehrt werden / und nachdem das Amt groß oder klein ist / für Kost / Franck und Tag-Geld ein Kopstück / oder den Werth dafür und ein mehrers nicht / der Commandant aber doppelt von denjenigen / so sich in der Zahlung säumig erzeigt haben sollen / solten aber die Unterthanen den executirenden Soldaten gemein Hausmans-Kost und Franck lieber verschaffen wollen / welches bey der Unterthanen freyer Wahl stehen solle / so solle der Befelchshaber auff solchen Fall mit zwölf / und jeder Soldat mit sechs Alb. Cöllnisch neben solcher Verpflegung vorlieb nehmen / und sich damit begnügen lassen / wornach sich alle exequirende Officier und Soldaten zu richten / und den Unterthanen darüber ein mehrers nicht bey Vermeidung Ihrer Durchl. Ungnad und Straff an Leib und Guth abzudringen / noch wider diese Ordnung zu handeln; Ihrer Durchl. Bedienten in den Aemthern forth Bürgermeister und Vorsteher in den Städten und Freyhetten werden auch hiemit ernstlich angewiesen / daß sie daran seyn sollen / damit die Unterthanen darüber nicht beschwert / sondern dieser Ihrer Durchl. gnädigster Verordnung in allem gehorsambst nachgelebt werde / und dahe die Soldaten darüber ein mehrers vornehmen würden / sollen die Beambten sich deren bemächtigen / und es Ihrer Durchl. berichten / damit gegen sie exemplarische Straff vorgehomen werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten: Urkundt Ihrer Fürstl. Durchl. herfürgetruckten Secret-Siegels / gezeichnet zu Düsseldorf am 14. Decemb. 1644.

Wolfgang Wilhelm.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Sun kundt und fügen Unseren Ambt-Leuthen / Bögt / Richter / Schultheiß / Dingern auch Bürgermeisteren / Bericht-Schreibern / Scheffen und sämtlichen Eingefessenen beyder Unser Fürstenthumber Gülich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem Uns in unterschiedliche Weeg geklagt worden / was Gestalt in benden hiesigen Unseren Fürstenthumben / durch die unordentliche Executiones Unseren Unterthanen überaus grosse Kosten und Schaden auffgetrieben worden / und aber Wir bereits in Junio nechst verwichenen Jahrs die gnädigste Verordnung gethan / daß die Executiones anderer Gestalt nicht / als durch die ordentliche Botten geschehen /

und verrichtet werden sollen / deme aber von einem und anderen zu-
wider gehandelt worden ; Als befehlen Wir euch sambt und sonders
hiemit gnädigst und wollen / daß ihr keine Executiones durch an-
dere / als Unsere gewöhnliche Botten gestatten noch geschehen lasset/
und keine andere Executanten zu Unser Unterthanen Beschwer ad-
mittirt noch zulasset / daß wie biß herzu geschehen / dergleichen grosse
Kösten auffgetrieben / sonderen solche diejenige / welche die Zehrungs-
gen gethan / selbige auch zahlen lasset / und auff diese Unsere Ver-
ordnung fest haltet / und darwider niemand beschweren lasset : solte
aber ein oder ander Bott in Verrichtung seines Diensts / und was ihm
auffgegeben wird / sich säumig bezeigen / oder sich bestechen lassen /
solchen oder dieselbe habt ihr alsbald ihrer Diensten zu suspendiren/
und andere an deren statt vorzuschlagen ; Dessen Wir Uns also zu
geschehen verlassen. Urkunt Unsers hervorgetruckten Secret-Insie-
gels. Düsseldorf den 6. Novembris 1654.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Sinnach bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren
Johann Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein / in Bähern / zu
Gülich / Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu Veldentz /
Sponheimb / der Marck / Ravensperg und Mörs / Herren zu Ras-
enstein / 2c. Zu Dero höchstem Mißfallen vielfältig geklaget / und
befunden worden / was Gestalt die Ampts- Botten bey Vornehmung
der Execution wegen hinderständiger Steuern und anderer Gelder über-
mäßige / und eben so viel oder mehrere Kösten / als die executirende
Soldaten / und daß noch ohne Effect fordern / und den Unterthas-
nen abnöthigen / höchstgemelter Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. eigene
Soldaten auch / wan sie zu Abhohlung und Beytreibung der zu noth-
wendiger Unterhaltung der Militz angewiesener Contributions- Gels-
der / oder sonsten auff Execution ausgeschickt werden / sich mit dem
vor diesem / und zwar unterm 14. Decembris 1644. von höchst-
gemelter Ihrer Durchl. Herren Groß- Batteren Herzogen Wolffgang
Wilhelmen hochseeligsten Andenckens verordnetem / und von Ihro selbst
annoch neulich unterm 8. Octobris des 1681ten Jahrs zugelegtem
Unterhalt nicht begnügen lassen / sonderen neben der Verpflegung
mit Essen und Trincken ein übermäßiges an Geldt den Unterthanen
bey diesen ohne das fast beschwerlichen Zeiten abzutringen sich einen
wie den anderen Weeg hochstraffbahr unterstehen / Ihre Hochfürstl.
Durchl. aber diesem unverantwortlichen Verfahren länger zuzusehen
keineswegs gemeint seyndt ; Als ist Deroselben nachmahliger end-
licher und ernster Befelch, daß so viel obgemelte Ampts- Botten bes-
trifft / dieselbe der am 18. Januarii verwichenen 1681. Jahrs wegen
der Execution ergangener gnädigster Verordnung bey Vermeidung
der darin anbedroheter Suspension, auch dem Befinden nach Amotion
ab Officio und sonst anderer exemplarischer Straff gehorsambst nach-
leben/

leben / die Beambte auch / daß solches geschehe / fleißige Aufsicht haben / im widrigen aber ungnädigsten scharffen Einsehens ohne fehler bahr gewärtig seyn / und wan wegen etlicher säumiger Widersetzlichkeit die Steuern durch die Ampts-Botten nicht beygebracht werden können / und deswegen oder sonst aus anderer unumbgänglicher Nothdurfft einige Soldaten bey dem zeitlichen Gubernatoren der Bestung Gülich / oder in dessen Abwesen dem Commendanten das selbst durch die Güliche Beambte requirirt / und gesonnen werden müssen / dieselbe auff der Säumigen Kösten zwaren in der verlangter und keiner mehrerer Anzahl ausgeschickt / und bey denen Executionibus mitgebrauchet werden ; Gleichwohl für Trancé / Kost und Tag-Geldt ein mehrers nicht / als ein Kopstück / oder den Werth dafür / der ausgeschickter Commendirender aber / wan derselb ein Officier doppelt von denjenigen so sich in Zahlung der assignirter Gelder säumig oder widersetzlich erzeigen / und ein mehrers nicht / auch zwarn dieser Gestalt zu empfangen haben sollen / daß dieser zugelegter Unterhalt nicht von einem jeden Debitoren absonderlich und alleinig erzwungen / sondern von denen Säumigen insgesambt beygetragen / durch Ihrer Durchl. Bediente empfangen / und auszahlet / denenselben auch die abgepfändete Mobilia geliffert / und nicht / wie zuweilen sich zugetragen / nach beschehener Zahlung den Unterthanen vorenthalten und verdunckelt / oder in den Wirts-Häuseren ein Zech darauff gesetzt werden solle ; Würden aber die Unterthanen den exequirenden Soldaten gemeine Hausmanns-Kost und Trancé lieber herschaffen wollen / welches bey der Unterthanen freyer Wahl stehen solle / so wird der commendirender Officier auff solchen Fall dahin alles Ernstens angewiesen mit zwölf / und jeder Soldat mit sechs Alb. Cöllnisch / nebens solcher Verpflegung vorlieb zu nehmen / und sich damit vergnügen zu lassen / wornach sich alle exequirende Officier und Soldaten zu verhalten / und den Unterthanen darüber ein mehrers nicht bey Vermeidung Ihrer Durchleucht Ungnade und unausbleiblicher Straff an Leib und Gut abzupressen / noch wider diese Ordnung zu handelen ; Es werden auch Ihrer Durchl. Beambte und Bediente in den Aemptern / forth Bürgermeistere / Scheffen und Vorstehere in den Städten und Freyheiten / so dan Pfennungsmeister und Einnehmere hiemit ernstlich angewiesen / mit allem Fleiß daran zu seyn / daß zu denen Executionibus keine mehrere Anzahl der Soldaten / als die höchste Nothwendigkeit erfordert / und darunter zu Verschönung der schwehren Kösten keine Reutere requirirt / vielweniger die in den benachbahrten Städten und Guarnisonen gelegene und in frembden Kriegs-Diensten begriffene Fuß-Knecht oder Reuther (wie Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu nicht geringem Veracht Dero Lands-Fürstlicher Macht und Autorität ein und anderen Orths geschehen zu seyn / mißfällig vernehmen müssen) gesonnen oder gebraucht / und die Unterthanen wider dieses Reglement nicht beschweret / sondern denselben in allem gehorsambst nachgelebt werde / da auch wider bessere Zuversicht die Soldaten darüber ein mehrers for-

deren oder einige Ungebühr vornehmen würden / sollen die Beambten sich deren bemächtigen / dem Gubernatoren oder Commendanten des Orths / wovon sie ausgeschickt es notificiren / und Ihrer Hochfürstl. Durchleucht alsobald unterthänigst berichten / damit gegen sie exemplarische Straff vorgehohmen werden möge ; Massen auch mehr höchstgemelte Seine Durchl. nachmahlen ernstlich befehlen / daß zu folg Dero gnädigster Verordnung vom 22. Aprilis jüngst bey Einbringung der Steuern nur die in der Zahlung Säumige zu Gutmachung der ihrenthalben auffgehender Executions-Kösten angehalten / die übrige aber / so ihr Contingent der Steuern würcklich entrichtet haben / für solche Kösten keineswegs angesehen / noch damit beschwert werden / die Beambte sich auch von Scheffen und Vorsteheren des ihnen mit anvertrauten Ampts jedesmahl vor der Execution eine richtige Verzeichnuß der Säumigen / und ihres schuldigen Contingents geben lassen / und selbige den ausschickenden Executanten und Ampts-Botten zu ihrer Nachricht zustellen / daneben den Scheffen / Vorsteher und Steuer-Heberem / daß sie es damit gleicher Massen halten / bey Vermeidung arbitrari Straff / nachtrücklich einbinden / hiebey jedoch auch die Bescheidenheit gebrauchen sollen / daß wan ein oder ander säumiger Unterthan und Eingeseffener eines solchen notorischen Unvermögens / oder dermassen beweislich verarmbt wäre / daß er sein Contingent der Steuern nicht abführen könnte / oder auch selbst kaum Brodt und Hausmanns-Kost hätte / dem oder demselben keine Executanten ins Haus gelegt / noch unnöthige vergebliche Kösten auffgetrieben / sondern damit verschonet / und Ihre Hochfürstl. Durchl. ab sothanen sich begebenden Fällen mit Einschickung einer Designation des schuldigen Contingents unterthänigst berichtet / und Dero gnädigste Verordnung darüber wegen der Nachlaß oder Ausstands dem Befinden nach gehorsambst erwartet werde ; Wornach sich dan ein jeder zu richten / und vor obbemelte Straffen zu hüten wissen wird. Urkuntt Ihrer Hochfürstl. Durchl. Unterschrift und hervorgetruckten Secret-Siegels. Geben auff Dero Schloß Hambach am 25. Augusti 1683.

Johan Wilhelm.



J. G. Neuman.

Von

In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfaltz-Graff /
 und Chur-Prinz bey Rhein / in Bavern / zu Göllich / Cleve-
 und Berg Herzog / Graff zu Beldentz / Sponheim der Marck /
 Ravensperg und Mörs / Herz zu Pavenstein / &c. &c. Thun kundt ;
 Nachdem Uns verschiedentlich geklagt worden / und Wir es mit son-
 derbahrem Mißfallen vernehmen / daß Unseren vortigen / wegen der
 im Steuer-Weesen etwa nöthiger Execution in Truck ausgelassen-
 und publicirten Edictis schuldigster Massen nicht gelebt / sonderen de-
 nen zuwider / Unsere Göllich- und Bergische / bey gegenwärtigen
 leidigen Kriegs-Zeiten ohnedem hart genug belästigte getrene Un-
 terthanen / solcher Execution halber / in vielen Weegen noch sehr be-
 schwert werden / indeme eines Theils wan die Execution erfordert
 wird / an Platz Unserer darzu verordneter Ampts-Führer / Landt-Ge-
 richts-Botten vielmahls unnöthiger Dingen Unsere Soldaten / und
 diese nicht allein an Reutheren und Dragoneren / sonderen auch in über-
 flüssiger Anzahl dergestalt verrichtet wird / daß die auff diesem unor-
 dentlichen Fuß erzwingende Diäten und Executions-Kösten / oftmah-
 len höher / als der Steuer-Rückstandt selbst sich ertraget / und da solche
 übermäßige Diäten und Kösten / zum Privat-Nutzen der Exequenten
 voraus erprest werden / Unseren Steuer-Contribuenten fast nichts /
 oder doch wenig an Vermögen gelassen werde / umb ihre Steuer-
 Schuldigkeit / als die Executions-Ursach selbst abzuführen ;
 Zum andern / daß / an statt der ordinari, viele extraordinari Dia-
 ten durch die Exequenten gefordert werden ; Und drittens / wan von
 Unseren Landt-Pfenningsmeistern eine oder andere Assignation
 auff Unsere / den Steuer-Empfang habende Bediente ertheilt ist / solche
 Assignation an Stund (bevor ermelte Unsere assignirte Bediente dar-
 über / wie sich das gebührt / zuvordrist im wenigsten benachrichtiget
 worden / zu geschweigen daß der Zahlungs-Termin noch nicht ein-
 erschienen) mit und neben denen Executanten zu einem mahl in die
 Aembttere ausgeschiedt / und so forth von dem ersten Tag an die Exe-
 cutions-Diäten prætendirt : Und obwohl auch zum vierten / kei-
 nem Executanten einige Diäten gebühren mögen / als der auff Exe-
 cution selbst gegenwärtig / und also zu Beybringung der Steuern
 mit der That handleistet / dannoch vielmahl sich zutraget / daß der-
 jeniger Executant, welcher sothane Assignation præsentirt / alsobald
 nach der Præsentation, von da anderwerths auff gleiche Manier zur
 Execution, und dannoch einen wie den anderen Weeg / als wan
 er von Tag zu Tag auff der Execution gegenwärtig gewesen wäre /
 die Tag-Gelder darab erzwinget / und also vielmahls auff diese
 Weise von 2. 3. und wohl mehr verschiedenen Dertheren die völlige
 Diäten zu einem mahl genießet ; Welches alles / gleichwie es Unser
 gnädigster Intention zuwider / und zu gemeldter Unserer Untertha-
 nen schädlichem Verderb gereicht / also Wir auch allsolchen schädlichen
 Mißbrauch länger zu gestatten durchaus nicht gemeint / sondern die
 Excedenten dafür mit exemplarischer Straff anzusehen entschlossen.
 Erklähren solchemnach hiemit und wollen es ernstlich ; daß hinführo /
wan

wan die Executiones im Steuer-Weesen vonnöthen / solche jedes Orths durch die Ampts-Führere / Landt- und Gerichts-Botten / gegen ein Kopstück täglichs für Tag-Geld / und dafern / neben denen wegen Vielheit der Steuer-Säumigen / noch einige zur Assistenz von Unserer Militz verlangt / und solche erlaubt würden / alsdan nur höchstens zwey aus den gemeinen Soldaten / und keine Officier darzu gebraucht / und gemelten Gemeinen / wan es ein Reuter oder Dragoner / diesem vor sein Diæt täglichs mehr nicht dan ein Gulden Cöllnisch / oder 24. Alb. dem Fuß-Knecht aber ein Kopstück gereicht werden : Und diese hingegen sich darab selbst beköstigen sollen ; vor eins. Zum anderen / soll derjeniger Unser Officier , deme von Unserem Landts-Pfennings-Meistern / auff ein oder anderen aus Unseren Steuer-Bedienten eine Assignation ertheilt ist / solche so forth dem assignirten Bedienten zu dessen Nachricht alsobald voraus abschriftlich zustellen lassen / und wenigst 14. Tage lang darauff wan inmittels keine Zahlung folgen würde / mit Ausschickung der Executanten in vor erklärter Anzahl / ein- und zurück halten / massen dan dem Executanten keine Diæten ehender gebühren noch bezahlt werden sollen / als von dem Tag an / daß er auff die erlaubte Execution würcklich inner Ampts ist und darauff zu bleiben nöthig hat. Drittens / Da ein Executant nach Præsentirung des Pfenningsmeisters Assignation sich von da / zu gleichmäßigem End / in ein ander Ambt begeben würde / solle solches zwar erlaubt seyn / demselben aber disfalls keine fernere Diæten gebühren noch gefolgt werden / als allein von dem Orth / und zwar nur von dem Säumigen / allwo der Executant würcklich gebraucht worden / Gestalt dieser Diæten halber / die Unschuldige für die Schuldige mit nichten angesehen / weniger disfalls beschwert / auch die Executanten anderster nicht / als bey die Säumige und zu deren Last gelegt werden. Und dafern zum vierten / die Executanten entweder an der Zahl oder den Diæten selbst zu excediren unterstehen wolten / sollen Unsere Bediente denenselben derenthalb nicht allein nichts bezahlen lassen / sondern so gar die Ubertretere ohne einigen Unterscheid und Entschuldung alsobald bey den Köpfen nehmen / und nacher Gülich Unserem zeitlichen Commendanten daselbst wohl verwahrlich hinliffieren lassen. Wornach dan ein jeder sich zu richten. Urkundt Unsers hervorgetruckten Cantzley-Secret-Siegels. Düsseldorf den 4. Aprilis 1690.

Johan Wilhelm Chur-Prinz.



J. W. Neuman.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein / ꝛ.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor :/:

Liebe Getreue ; Was Wir deren oedt und wüß verlassener Güther halber hiebevorn im Jahr 1683. vor eine gemessene Verordnung in Truck ausgehen / und publiciren lassen / dessen erinnert ihr euch annoch unterthänigst / und wird sich sonst bey dahiger Ampts-Registratur darab die Nachricht ohngezweiffelt befinden / wohin Wir Uns dan annoch gnädigst beziehen ; Nachdem Wir nun immittels ab der That wahrgenommen haben / daß Unsere dabey geführte Intention , an verschiedenen Dertheren nicht assequirt / oder doch nicht beobachtet worden ; Als wollen Wir / und befehlen es hiemit ebenmäßig / daß du Unser Vogt / die von denen Eigenthümben würcklich abdicirte oedt und wüßte Güthere und Ländereyen / so oft sich die Fälle begeben / mit Zuziehung Unsers verändten Gericht-Schreibers / bey der Kerzen plus offerenti ausbietet / auff ein sicheres / so gut möglich / ausverpfachtest / und das Prothocollum subhastationis so wohl / als der Ausverpfachtung neben dem Steuer-Contingent , so darauff gelagt / und bezahlt werden muß / zu hiesigem Unserem geheimben Rath jedesmahl mit einschickest / diejenige auch / welche allsolche abdicirte oedt und wüßte Güther an sich gepfachtet / über den desfalls contrahirten Pfacht in Abführung der Steuern keineswegs beschwerest. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 14. Januarii 1696.

An statt und von wegen Höchstgedachter
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.

Herman Fürst Hentersheim mpr.

J. G. Neuman.

Serenissimus Elector.

Aedteweisen zu Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem ungnädigsten Mißvergnügen die würckliche Erfahrnuß beständig an Tag gibt / was Gestalt dero auffm Land contribuierende Unterthanen zu Zahlung obhabender Lands-Fürstlichen Schuldigkeit vornemblich umb deswillen in fast unvermögenden Stand gleichsamb beflissentlich gesetzt werden / daß die vor und nach ins Land abschickende Militarische und andere dergleichen Executanten / worauff es verschiedene meist saumbhafte Bediente und Steuer-Hebere bis dahin lediglich ankommen lassen / so forth zu Last der Unterthanen

thanen verlegt / und darab dasjenige so sonst durch in Zeiten vorstellendes Ordnungs-mäßige Executions-Mittel in Abgang obiger Schuldigkeit annochfüglich bezubringen gewesen wäre / nur bloß hin zu exorbitanter Beköstigung angeregter Executanten auch Abführung derselben excessiver Gebühren respectivè verschwendet und hingenommen werde / welchen; aber höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht also länger zuzusehen keineswegs gemeint / sondern vielmehr Dero gnädigster Wille dahin austrücklich abziehet / daß die etwa unumbgänglich erforderte Execution anderer Gestalt nicht dan durch Ampts-Führer / Schützen / und zwar auf sothane denen Contribuenten best erträgliche Weise vorgenommen werde; Als ist solchemnach an einen jeden im Herzogthumb Göllich den Empfang habenden Bedienten und welcher hierzu ferner angeordnet worden / der gnädigst und ernsthafter Befehl hiemit / daß sie vorangeregte Churfürstl. gnädigste Intention ohne Momentz-Verlust gehorsambst vollziehen / darauff hinführo beständig halten / und einfolglich diejenige Executanten so zu Last gemelter Bedienten und Steuer-Hebber selbst ihre Zahlungs-Bernachlässigung halber von denen Ober- Einnehmern oder Assignatariis hingesandt würden / einiger Gestalt von sich ab- und dem Unterthanen zuzuweisen / sich bey respectivè Verlust ihrer Diensten und Vermeidung exemplarisch- scharffester Abundung keines Sinus unterstehen sollen. Urkundt Düsseldorf den 24. Novembris 1707.

Aus Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Herz von Schaesberg.



P. G. Virfen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein / rc.

Unseren gnädigsten Gruss zu vor :/
Liebe Getreue: Demnach bey jetzigem gemeinen Land-Tag sämmtliche Unsere Göllich- und Bergische Land- Stände / aus Rätthen/ Ritterschafft und Städten sich unterthänigst beschweret / welcher Gestalt in Unseren Neumbteren / fast allenthalben Unsere Vögte / Schultheiß und Richtere in der Repartition so wohl / als wüchlicher

Er

Erheb- und Ventreibung der Steuern und Familien-Geldere / ganz ohnverantwortlich und höchst- straffbahrer Weise excediren / wordurch Unsere Unterthanen gar zu Grund geworffen / und der annoch etwa Vermögender mit entkräftet und unvermögend gemacht würde / und dan unter anderen besonders gemelte Unsere Vögte / Schultheiß und Richtere nicht nur allein / sondern auch deren Scribenten / Landt- und Ampts- Botten / oder deren Executanten so gar / sich nicht entsehen / gleich nach eingeschourten Früchten denen Contribuenten mit schweristen Kösten / und ihrer selbst eigener Ausschliessung durch Frembde die Scheuren austreschen zu lassen / anbey auch die Früchten entwedder gar nach sich / oder anderen vor ein geringes und unter dem Marck- Kauff in die Hand zu spielen ; Wir aber so schädlichen / als denen Schuld- tragenden fast ohnverantwortlichen Contraventionen länger nicht zusehen / sondern so bald darüber behörigen Orthen eingeklagt / und der Beweis an Hand gegeben wird / dasselb so forth nachtrücklichst remediiren und abschaffen wollen ; Als befehlen Wir euch hiez mit gnädigst und ernstlichst / daß ihr über desfalls klagende Excessen mit Zuziehung zweyer negst angefassener zum Land- Tag qualificirter Ampts- Ritterbürtigen / jedoch ohne der eingessener Ampts- Unterthanen geringsten Beschwer und folglich ohne Diæten / mit behörigem Fleiß pflichtmäsig euch erkündiget / und das Befinden / zu hiesiger Unserer geheimben Kriegs- Commission gehorsambst berichtet. Versehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt.
Düsseldorff den 5. Septembris 1713.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Daß die Contribuenten so nicht jeder Zeit solvendo in der Zeit zur Zahlung anzustrengen / wan bey selbigen die Executions- Mittelen obhanden.

Adieweilen Ihre Churfürstl. Durchleucht Ihre dasjenige / was von sämtlichen Dero Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren wegen Dero / der Executionen halber unterm 11. Aprilis jüngsthin ergangener General-Verordnung unterthänigst erinnerend vorgestellet / und wie sie sich mit denjenigen Contribuenten (bey welchen bis hiehin ansehentliche Rückständt sich hervorgethan / auff das Jahr hindurch keine gnugsambe Mittelen umb von denenselben bey würcklich verflossenen Terminen das Schuldige einzu treiben zu können / gefunden werden / zum Nuß und Vorthail der Cassæ zu verhalten haben mögten / gehorsambst angefragt worden) geziemend vorbringen lassen / und dan höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht darauff gnädigst erklärt haben / daß nur bey denjenigen Unterthanen / welche bey erfallenen Zahlungs- Terminen wegen dessen / daß dieselbe die Zahlungs- Mittelen verbringen / forth sonstige Zahlungen von einem Termin zum anderen bestiffentlich ver-

zögeren / und ansehnliche Rückstand erwachsen lassen / nicht jeders
zeit bekennlich solvendo seynd / noch auch von denenselben dafür
genugsambe Versicherung gestellt werden kan / in der Zeit / dahe
bey selbigen die Zahlungs-Mitteln zu finden / und obhanden seyn
möge / die völlige Schuldigkeit / jedoch anderer Gestalt nicht / dan
nach behörender der Sachen Untersuchung und mit Gebrauchung aller
Pflicht- und Edict-mäßiger Bescheidenheit nach Nothdurfft einges-
bracht werden könne ; Als befehlen höchstgemelte Ihre Churfürstl.
Durchl. ersagten Steuer-erhebenden Bedienten und Receptoren hiemit
gnädigst und ernstlich / daß sie sich hiernach gehorsambst zu richten /
und gegenwärtiger Dero gnädigster Verordnung bey Vermeidung
der / denen bisberigen der Executions-Vorstellungen halber erlassenen
Edicten einverleibter Straffen keineswegs zu mißbrauchen / wie dan
auch sämmtliche Dero Amt-Leuth und Amts-Verwaltere hiemit
zugleich befehlet werden / daß sie hierauff den Erfolg mit zu beobach-
ten / und auff Contraventions-Fall jedesmahl zur behörlicher Ahn-
dung ihren umständlichen unterthänigsten Bericht anhero gelangen
zu lassen ; Urkundt hervorgetrucktem höchstgemelter Ihrer Churfürstl.
Durchleucht Kriegs- und Steuer-Commissariat-Zusiegel ; Düsseldorf
den 30. Julii 1714.

Aus höchstgemelter Sr. Churfürstl. Durchleucht
Kriegs- und Steuer-Commissariat hieselbst.

Vt. Hallberg.

A. Leunenschlos.

**Wider die Steuer-säumige Einhabere der Erb-
Pfächtiger / Zinsbahrer verhypothecirter dem Gewinn- und
Gewerb / auch der Steuerbarkeit pro parte vel per totum
unterworffener Gütheren seynd die Executiones folgender
Gestalt zu veranlassen / mithin auff allen Fall die Taxationes
& Distraktionen vorzunehmen.**

**Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / rc.**

S Unseren gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue : Nachdem in der That verspührt wird /
auch die tägliche Erfahrung es gnugsamb bezeuget / daß un-
terschiedliche Unterthanen und Beerbte beyder Unser Herrschthumben
Gülich und Berg / umb dem den bisherigem höchst-verderblichen
Kriegs-Wesen sich fast überhäufften vielfältigen so wohl extraordinari
Kriegs-

Kriegs-Contributions, als ordinari vorkommenden Steuern-Last zu entfliehen/ ihre in bemelten Herzogthumben habende Güther und Ländereyen mit dem Rücken ansehen/ und dieselbe ödt und wüst liegen/ übrigen im Land verbleibenden Unterthanen aber sothanen Last gleichsamb allein auffm Hals liegen lassen / und dan aller Billigkeit zuwider ist/ daß diejenige Unsere Unterthanen/ welche bey dem Jhren verblieben / die Kriegs-Ungelegenheit ausstehen / und ihr eusserstes mit beytragen / mit eines anderen Last noch darzu gravirt werden solten; So haben Wir gnädigst verordnet, daß dergleichen von den Eigenthümbern verlassene und der Zeit ödt und wüst liegende Güthere wegen der darab hinterständiger / jedoch zuvor der Gebühr liquidirter Steuern der Ordnung gemäß taxirt / demnegst so hoch als immer geschehen kan plus offerenti bey der Kerzen verkauffet/ die meistbietende Käuffere daran gerichtlich geerbet werden / auch versichert seyn sollen / daß hernegst keine Ablöß / Relution oder Rescission unter was Schein oder Prætext es immer seyn könnte / mehr Platz haben/ weder gestattet werden solle ; Und damit gemelte Eigenthümber über kurz oder lang sich hierüber zu beschweren destoweniger Ursach haben mögen / sollen dieselbe zu dem Actu liquidationis, taxationis, & subhastationis citirt werden / Gestalt inuer dem darzu bestimmenden Termino zu erscheinen oder destoweniger nicht obgemelter Liquidation, Taxation und Subhastation zu gewärtigen/ welchem nach/ dan Unser gnädigster Befehl hiemit ist/ daß ihr wegen der in Unserem euch gnädigst anvertrauten Ambt verlassener auch ödt und wüst liegender Güther diese Unsere gnädigste Meyn- und Verordnung von den Canzeln in Unserm euch gnädigst mit anvertrauten Ambt Männiglichen bekandt machen / der verlassener ödt und wüst liegender Güther / Eigenthümer mit Bestimmung sicheren Termini obgemelter Massen citiren / und bey Erscheinung oder Ausbleiben derselben mit Distrahirung der Güther oder Ländereyen und Versicherung der Käufer wie oben gemelt / verfahren / Uns auch wie es geschehen/ anhero unterthänigst berichten sollet. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 4. Junii 1676.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Wie in Veytreibung der Frankösischer Contribution es mit denen Leib- Zucht- und Pfandtweiß einhabenden Ländereyen zu halten.

P. S.

S Eilen auch
 Liebe Getreue in der That versühret wird / daß der mit den Frankosen vorhin veralichenen und ausgeschriebener aber bishero unbezahlter Contributionen anbefohlene Abfuhr- und Entrichtung in vielen Unsern Bülschen Aemtern und Städten aus dies-

sen Ursachen gesteckt und auffgehalten werden / daß diejenige / welche Leibzüchtiger Weis die Güthere besitzen / oder selbige in Pfachtung haben / oder auch Pfandweis geniessen / sich der darab schuldiger Steuern unterm Prætext der Unvermögenheit / oder anderem unerbliclichen Vorwand zu entschlagen / unterstehen / und also den Last den Eigenthumberen hernegst aufzudringen gedenccken / und aber hierdurch das gemeine Weesen / und Conservation des Vaterlands merklich zurück / und in Augenscheinliche Gefahr mit höchstschädlicher Execution von den Frankosen überzogen zu werden / gesetzt wird ; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit / daß ihr wegen der Eigenthümer Mißzahlung nach Inhalt verschiedener vor diesem hierinfals und absonderlich der am 4. Junii 1676. (allermassen in Unserm gnädigsten Haupt-Befehl-Schreiben vom heutigen dato gemeldet) von Unsers gnädigst geliebten Herrn Vattern Durchl. an euch und andere Unsere Beambte und Städte abgelassener gnädigster Verordnung mit würcklicher Taxation und Subhastation verfahren / wegen der Leibzucht oder Pfandweis geniessender Güther aber / das in obgemelten Französischen Contributionen schuldiges Contingent aus ihrem Genos zu entrichten / ihnen auflaget / und auff den Mißzahlungs-Fall vermittels nöthiger Execution daraus erzwinget / sollte aber jetztgemelter Genos nicht beyreichen / alsdan auff den Grund der Leibzüchtig oder Pfandweis in Besitz habender Güther nach Anleitung obangezogener Verordnung vom 4. Junii 1676. verfahren / wegen derjenigen aber / so schätzbahre oder unfreye Güthere in Pfachtung haben / deren obliegende Quotam erstlich aus dem verglichenen Pfacht executivè beybringen / und wan dieser nicht sufficient, solchenfals es obvermelter Verordnung vom 4. Junii 1676. gemäß halten / und für die Gewinn- und Gewerb-Steuer die Pfächtere der freyer Güther ansehen sollet. Ut in Litteris. Düsseldorf den 31. Januarii 1680.

**Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / rc.**

S Unseren gnädigsten Gruß zuvor :/
Liebe Getreue: Nachdem Wir Uns die auff Unsere / wegen der in Unserm Herzogthumb Gülich hin und wieder ödt und wüst liegende Güther und Ländereyen / am 3. Julii lezthin aus Verrath abgelassene gnädigste Verordnung / nach und nach gehorsambst eingeschickte Bericht-Schreiben / und denenselben beygelegte Verzeichnissen solcher Güther und Ländereyen unterthänigst haben vorbringen lassen / und daraus so wohl / als sonst wahrgenohmen / daß einige Eigenthumbere / Leibzüchtere / Antichretici & Immissi Creditores, und andere Possessores, welche die einhebende Steuer- und schätzbahre Güther und Ländereyen / wegen ihres aus vorigem vererblichem Kriegs-Weesen entstandenen Unvermögens / eine Zeithero nicht

nicht haben bauen können / nunmehr aber dieselbe Theils wieder zu bauen angefangen / Theils solches zu thun / damit auch nach Möglichkeit zu continuiren / und alles wieder in vorigen Stand zu bringen / sich gerne angelegen seyn lassen wolten / der Ursachen halber davon abgehalten / geschreckt und widerwillig gemacht werden / weilen denselben nicht allein mit Entrichtung der lauffender / sondern auch der hinterständiger Steuern und Schatzes / und so gar mit Abführung des nicht ihnen / sondern ihren säumigen Nachbahren und Mitbeerbten obligenden Steuer-Contingents von ein und ander Orths Scheffen / Vorsteher und Geschwornen dergestalt zugesetzt werde / daß ihnen der Last zu tragen unmöglich / zudem etliche ein- und ausländische wohlvermögend- und bemittelte Proprietarii, Usufructuarii, Antichretici, & Immissi Creditores und andere Besizere ihre Güther und Ländereyen beflissend, und vorsezlich darumb nicht haben bauen / sondern ödt und wüst liegen lassen / damit sie den gemeinen Steuern, Schatz und Nachbahr-Lasten entgehen und sich davon / zu Beschwer ihrer Mit-Nachbahren befreien mögten; Darin dan Rath zu schaffen / und dermassen zu remediiren die hohe Nothdurfft erfordert / damit die eingewilligte Steuern / ohne Abgang einbracht / die Lands- und andere Exigenz daraus bestritten / gleichwohl auch einer des anderen Contingent, Last und Beschwarnuß zu tragen nicht angehalten werde; Als befehlen euch hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr die Eigenthumbere / Leib-Züchtere und Pfand- oder andere Einhabere der ödt und wüst liegender Gütheren / sambt allen denjenigen / so sich deren / als Erb-Pfächtere / Erb-Zins- und Erb-Rhenthebere / oder sonsten anzunehmen befugt / und interessirt seynd / von jeden Kirspels Canzelen öffentlich und peremptorie, bey Verlust ihres habenden Eigenthumbs / Leib-Zucht und Pfand- oder anderen Rechtens / dergestalt citiren lasset / daß sie längst inner dreyer Monathen von Zeit der Verkündigung / für euch erscheinen / und sich erklären / ob- und welcher Gestalt dieselbe die ungebaut gelassene Güther wiederumb in Bau würcklich nehmen und bringen wollen / mit der Warnung / wofern sie deme in solcher Zeit nicht nachkommen / noch ermelter ihrer Gütheren sich würcklich wieder annehmen würden / daß gedachte Eigenthumbere / Leibzüchtere / Pfand- und andere Einhabere auff den Ungehorsams- und Ausbleibungs-Fall / ferner nicht gehört werden / sondern mit gemelten ödt und wüst liegenden Güther- und Ländereyen gleich einem Uns / als dem Lands-Fürsten / heimgefallenem Guth / dem rechten und üblichem Herkommen gemäß / verfahren werden solle; immassen ihr dan auff bemelten Ausbleibungs-Fall die Taxation, Distraction und Subhastation sothaner Güther und Ländereyen nach Inhalt des bey Regierung Unsers gnädigst geliebsten Herrn Vatters Durchleucht am 4. Junii 1676. dieserhalb ausgelassen- und zu euerer desto geschwinder Nachricht abermahl hiebykommenden Edicts würcklich an Hand zu nehmen / die daraus resultirende Rauff-Pfenningen / zu Abstattung der hinterständiger Steuer- und Schatz-Restanten / zu verwenden /

und dafern keine Käuffere sich hervorthun solten / alsdan obgemelte ungebauet und driesch liegende Gütther und Ländereyen den meistbietenden Nachbahren und anderen / oder wie es sonst am dien- und nützlichsten zu seyn sich befindet / auff sichere stäte Jahren zu verpfachten / und darüber beständige Pfacht-Zettulen / unter Unsers verändten Gericht-Schreibers mit Unterschrift auffrichten zu lassen. Dammitten aber auch die durch obgemeltes Kriegs-Verderben in Unvermögenheit gerathene Eigenthumbere / Leibzüchtere und Pfands-Einhabere / wie auch die Käuffere und Pfächtere desto mehr veranlasset werden / sothane respective wiederumb an sich genohmene / auch die erkauft- und gepfachtete ödt und driesch gelegene Gütther in Bau zu bringen / und Kräfte gewinnen mögen / die eingewilligte lauffende Steuern und Schatz jedesmahls in Terminis abzuführen / als haben Wir / wie bedenklich auch der Nachlaß der hinterständiger Lands-Fürstlichen Steuern / und des Schatzes / bey diesen Zeiten und vorfallender unvermeidlicher Lands- und anderer Exigens fallen thut / dannoch aus Fürstlicher Väterlicher Milde gnädigst entschlossen / daß bemelten unvermögendten Eigenthumbern / Leibzüchtern / Pfand- und anderen Einhabern / welche ihre Gütther und Ländereyen wieder beziehen und würcklich anbauen werden / die verlauffene ruckständige Land- Steuern und Schatz / die ihnen allerdings nachgelassen werden solle / mit dem Beding / daß sie sich alsobald auff ermelte ihre verlassene Gütther wiederumb begeben / selbige ackeren / besaamen / beobachten / und die von Zeit der Wiederannehm- und Bawung-fällige und lauffende Steuern und Schatz jedesmahlen in bestimmbten Terminen zu bezahlen haben sollen / wie ihr dan auch diejenige so mehrerwehnte ödt und wüst gelegene / und Uns wegen der Eigenthumbere / Leibzüchter und Pfands-Einhaber ausbleiben und ungehorsamb heimgefallene Gütther / vermittels obgemelter Distraction an sich kaufen / oder sonst pfachten werden / bey dem anerkaufften Eigenthumb und habendem Pfacht-Recht ohne Annehmung einiger Exception und Einreden / auch mit Abschaffung aller widriger Eintragten / kräftiglich handhaben / und wan die Käuffere das Pretium zu Abführung der hinterständiger Steuern und Schatzes entrichtet haben werden / mit Bezahlung des ferneren Ruckstands verschöner / und obgemelte neue Pfächtere mit einigem Hinderstand der Steuern und Schatzes gar nicht beschweren lassen / sonst aber daran seyn sollet / damit sie Käuffere und Pfächtere die à dato des Kauffs und Pfachtung lauffende Steuern und Schatz jedesmahlen in Terminis richtig abstatten / und daran bey Straff der Execution keinen Mangel erscheinen lassen;

Und weisen unbillig seyn würde / daß die vermögende Eigenthumbere / Leibzüchter / Pfand- und andere Einhabere / wegen muthwillig und vorsehlicher Verlassung ihrer Schatz- und Steurbahrer Gütther und Ländereyen von dem darab schuldigen ruckständigen Contingent befrevet bleiben / und ihnen sothane Verlassung / oder sonst ihre üble Menage zum Besten / Uns aber und anderen zu

Nach-

Nachtheil und Last gedenken solte / als wollen Wir obgemelte Nach-
 läß auff jehterwehnte Vermögende und Bemittelte durchaus nicht ver-
 standen haben / sondern ist Unser gnädigster Befehl hiemit / daß ihr
 denenselben die Abführung ihres allingen Rückstands der Land- Steu-
 ren und Schatzes von Unsertwegen ernstlich aufleget / und bey entste-
 hender gütlicher Zahlung / ihre ödt und wüst- liegende Güther / nach
 Anlaß obgemelten Anno 1676. den 4. Junii ausgegangenen Edicts plus
 offerenti verkauffet / und wan mit dem darab kommendem Pretio ge-
 dachter Hinderstand nicht abgeführt werden könnte / den Rest aus ande-
 ren ihren in Unserem Lands- Fürstlichen Gebieth liegend- und habenden
 Gütheren und Effecten via executiva beybringet / zu solchem End auch
 Unsere Beambte in deren anvertrauten Aembtieren solche Güther und
 Effecten situir und vorhanden / Krafft dieses requiriret / und fals
 kein Käufer sich herfür thun würde / alsdan ihr der Vermögender ödt
 und wüst liegende Güther und Ländereyen plus offerenti gegen einen
 jährlichen Pacht / und ausbedingende Abstattung der lauffender Steu-
 ren überlasset und verpachtet / die darab hinterständige Steuern und
 Schatz aber aus obgemelten anderen ihren Güther- und Effecten execu-
 tivè erzwinget / und gleich wie an Abstattung der Französischer Hel-
 dewlerischer Restanten Unserm Herzogthumb Sulich / und damit Un-
 sere Unterthanen dieser fast gefährlicher Ansprach dermahleneins ent-
 lediget werden / und also bey Haus und Hoff / fort Ackerwinn und
 Nahrung desto sicherer und in Ruhe verbleiben mögen / höchst gelegen
 ist / so habt ihr / als viel die bey denen Unvermögenden Unsers euch
 gnädigst anvertrauten Ampts Unterthanen annoch haftende Franzö-
 sische Restanten betrifft / deren Ertrag vor dismahl / auff die übrige
 vermögende Ampts- Eingesessene / mit ausdrücklichem Vorbehalt ih-
 res gegen die schuldige Unvermögende und deren Güther / ihnen freystel-
 lenden Regressus (massen ihr dann die zahlend- Vermögende bey Ad-
 judication ihrer der Unvermögenden Gütheren und Effecten / in alle
 Wege kräftiglich zu manuteniren) bey negsterer Ampts- Umblag /
 der Matricul nach / mitzu repartiren / einzubringen / und 1. Januarii
 negstkünftigen 1684. Jahrs gegen Schein unfehlbar liefferen zu lassen ;
 Damit nun niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen Ur-
 sach gewinnen möge / als sollet ihr diese Unsere gnädigste Verordnung
 auff den ersten nach Empfangung dieses folgenden Sonntag / nicht als
 lein von den Cantzelen des euch gnädigst anvertrauten Ampts publici-
 ren lassen / sondern Wir schicken euch auch etliche Exemplaria zu dem
 End / und mit dem gnädigsten Befehl hieher / daß ihr dieselbe unter
 die Scheffen und Vorstehere gemelten Unsers Ampts zu ihrer Nach-
 richt distribuiret / ihnen auch / daß sie sich darnach achten und verhal-
 ten / von Unsertwegen aufleget / und Uns / wie ein und anders ge-
 schehen / nach und nach unterthänigst berichtet. Versehen Uns dessen also /
 und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 29. Aprilis 1683.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu höchstem Dero Mißfallen vielfältig zu vernehmen vorkommen / welcher Gestalt verschiedene in Zahlung dero Steuern beständig säumig befundene Contribuenten der ihnen mittels der in solchen Fällen hiebevorn oft wiederholter gnädigst verordneter Tax und Distraction rechtlich entzogener Güther sich denen auff solche Weiß darin gesetzter Possessoren mit harten Bedrohungen auch gar Verübung einiger allerdings ungebührlicher Thätlichkeiten in dem Besiz allsolcher Güther zu beunruhigen sich höchst straffbahr vermessen dörfen / mithin auch einige von ersagten Steuer-Schuldnern durch die in Ackerbau / Handthierung und Suchung sonstiger Arbeit und Nahrung bis herzu beharlich bezeugte Träg- und Fahrlässigkeit den von ihnen jedes Jahrs verschuldeten Steuern Ertrag zu höchstem Nachtheil / Aergernuß und fast gänzlicher Ruin der übriger williger Steuer-Contribuenten / ohnerachtet aller wider dieselbe vorkehrender Executionen / als welche dieselbe durch böshafte Vereusser- und Verbringung der Executions-Mittelen immerhin fruchtlos zu machen suchen / beflissentlich aufschwellen lassen / höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. aber diesem zu Schwählerung Dero eigenen höchsten Interesse sowohl / als zu grossem Schaden und fast völligen Verderb Dero übrigen getreuen Unterthanen gereichendem Ubel auff's forderlichste gesteuert / und möglichst gänzlich abgeholfen gnädigst wissen wollen / als haben Dieselbe aus Lands- Fürstl. Väterlicher Vorsorg und zu Dero Unterthanen Aufrechthaltung und Besten ohnermüdet tragender Sorgfalt solchen Ends nachfolgende Puncten verassen lassen / und zwar

1^{mo}.

Solle denen sämbtlichen Steuer-Säumigen also fort nach Publication dieses eine Zeit von drey Wochen angeordnet werden / gestalten durch eine freywillige Verkaufung eines oder anderen am füglichsten auszubringen seyenden Erbstücks soviel Gelds bezuschaffen als zu Abstattung des Rückstands nöthig ist. Zu mehrer Befürderung solchen Ankauffens dann gedachten Ankäufern zu Erlegung der Pfenningen der erforderender Nothdurfft nach / ein oder zwey Monath vergünstiget werden sollen.

2^{do}.

Fals aber der Säumiger diese Verkaufung nicht freywillig thun / oder auch sich keine freywillige Licitatores zu einem und anderen Erbstück hervor thun würden / und gleichwohl erkennt werden könnte / daß solches mehr aus Furcht von den Säumigen beeinträchtigt zu werden / als wohl aus anderen Ursachen geschehe / solchenfalls und dabe bey jetzigem Modo extraordinario im Steuer-Wesen dem bono Publico daran gelegen / daß die ausschreibende Steuern von allen und jeden um desto richtiger bezahlt werden / weilen in Ansehung gemelter Säumiger Mißbezahlung / Wittiben / Waisen und anderen Unschuldigen in einigen Aemtern desto mehr angefehrt werden muß / so solle nach vor-

bin

hin fruchtlos vorgangener Subhastation dem vorherigen Possessoren aller Access zu seinem subhastirten Eigenthumb mit dem Bedeuten inhibirt werden / daß bey verspührender der geringster Einträchtigung derselb nachher Gülich verwahrlich oder sonst zum schanzen / auch nach Beschaffenheit der Opposition zu anderwerther mehr empfindlicher Abhandlung hingeführt werden solle / demnegst ein und ander aus der Gemeinden welchem solch Erbstück dienlich zu seyn und bequemlich an sich halten zu können / erachtet werden mögte / zu dessen Annehmung gegen Zahlung der Steuern auffß nachtrucklichste durch Vogt und Scheffen des Orths disponirt und vermög / auch dabey aller möglicher Assistentz gegen die Steuer-Säumige und sonst nach Verlangen versichert / ihnen solche Versicherung auch von Beambten geleistet werden solle.

3^{io}.

Wohe solches einiger sich hervorthuender sonderbahrer beschwerlicher Umständen halber nicht füglich vorgestellet werden könnte / und der säumige Contribuent sich in Zeiten zu Abdication der Steurbahren Gütheren gegen Erlegung deß biß daherigen Ruckstands gerichtlich nicht bequemet / solchen Fals seyn demweniger nicht des Säumigen allinige bey der Subhastation Ihrer Churfürstl. Durchl. vor den Ruckstand der Steuern heimgefallene Erbstücke / dieselbe seyen frey / oder Steuerbahr / erbpfächtig / oder nicht erbpfächtig / wie solche immer Nahmen haben mögen / einem und anderen Eingeseffenen entweder wie oben vermeldt gegen Zahlung der lauffenden und künfftigen Steuern erblich oder auff beständige Jahren pfachtweisß gegen einen sicheren Geldpfacht vom Morgen dergestalt anzusetzen / und zu überlassen / daß die Pfächtere den versprochenen Pfacht in Geld zur Halbscheid Termino Jacobi, und die übrige Halbscheid Termino Martini dem Steuer-Empfängerem zu zahlen haben / und seynd auch über dergleichen ausverpfachtete Güter allemahl bey des Vogten Heeb-Buch retro Specificationes der Länderey und darab verglichenen Geld-Pfachten unter der bey der Subhastation und gerichtlicher Überlassung anwesend gewesener Scheffen Unterschrift bezuführen / woben der Vogt oder Steuer-Heber die beschene Zahlung des Pfachts auff jedes Pfächteren Nahmen zu annotiren / und demnegst bey Ablag seiner Rechnung das völlige Pfachts-Quantum in Empfang zu nehmen / und mit obgedachter Specification zu berechnen hat / auff welchen Fuß es auch mit denen würcklich ödt und wüst liegenden Gütheren zu halten / und deren Ausverpfachtung omni meliori Modo, wan gleich für gar gering Geld / zu versuchen ist / umb selbige in Bau und in der Nachweisung bey der Berechnung zu conserviren / welche sonst tractu Temporis zu Last der Gemeinden verlustig werden / die Ausverpfachtung vor die Halbscheid der Früchten / und dergleichen wollen Ihre Churfürstl. Durchl. bey obgemelten Fällen der daraus entstehender Confusion halber ganz abgestellt / und es bey der Pfachtung in sicherem Geld vom Morgen gnädigst belassen haben.

4^{to}.

Wobey sothaner Pfächter unter willkürlicher Straff connivendo oder durch heimliche Verständnuß nicht zuzugeben hat / daß der Säumiger von diesem post Hastam Ihrer Churfürstl. Durchl. heimbs gefallenen Gütheren ihme den geringsten Gebrauch anmasse / oder mit ihme Pfächteren in Pfachtung einstehe / annehbens alle und jedesmalige Beunruhigung der Säumigen / oder der Seiniger / solches geschehe / mit Worten oder mit Wercken / alsobald den Beambten zur Remediation anzubringen.

5^{to}.

So viel jedoch der Steuer-Säumigen / Erbpfächte oder Zinsbare und pro parte vel per totum der Steuerbarkeit oder Gewinn und Gewerh unterworffene Güther anbetrifft / sollen die Erbpfächts-Herrschafften / oder derselben Einhabere in dem ihnen solchen Ends von Beambten bestimmendem zulänglichem Termino solche Erbpfacht oder Zins-Güther nach vorhergangener Zahlung der ruckständiger Steuern pro rata an sich nehmen / oder an andere mehr beständige Leuth zum Bau und Beobachtung / auch Zahlung der Steuern austhun / sonst aber wohe selbige diese Stück ad publicam hastam vor den Steuer-Ruckstand kommen zu lassen zugeben würden / solle der Erbpfacht-Zins und dergleichen privat Onera durch sothane Subhastation in perpetuum aufgehoben / und die Licitantes ferner nicht als vor Zahlung der lauffenden oder künfftigen Steuern gehalten seyn / gestalt dann auch / daß bey sothaner Licitacion etwa zuwegen bringendes Pretium mit Ausschliessung des Erbpfachtts nebst denen darauff erwachsenen Früchten / und das davon kommende Geld einzig und allein zu Behuff der ruckständigen Steuern verwendet und gelieffert werden solle / dahe auch dergleichen Erbpfächte mit einem Steuern-Hinderstand behafftete Güther erblich sub halta nicht angenommen würden / seynd solche als Ihre Churfürstl. Durchl. vor die Steuern heimbs gefallen vor sicherem Geld-Preis auszubringen wie hieroben S. 3. vermeldet / solches solle auch von Beambten auff obigen Fuß unnachlässig vorgestellt werden / inmassen es auch mit Veräusserung des Steuer-Säumigen etwa habender ganz freyer Güther beobachtet / solche dem Steuer-Säumigen für die von der Steurbahren Länderey verschuldeten Ertrag nach deren in Tempore verabsaumeter gerichtlicher Abdication per hastam abgeschätzt dem Besizeren der Sohlstatt oder doch jemanden in einem praxia taxa billich befundenem Preis mit dem subhastirten Steurbahren Stückern zusammen erblich an sich zu halten frengestellt / oder vor sicherem jährlichen Geld-Pfacht ausgethan werden / wie dann das darab kommende Pretium auff die ruckständige Steuern vor allem hinverwendet werden solle.

6^{to}.

Was also gegen der Erbpfachtts und sonst afficirten Gütheren verordnet / solle auch wegen der einem und anderen verhypothecirter Güther contra Creditores hypothecarios vorgestellt werden.

7^{mo}.

7^{mo.}

Es sollen auch die Steuer-Säumige / welche vorgemelte Gebräuche ihrer Güther / dieselbe mögen Mahmen haben / wie sie wollen / mit geringsten Wörtern oder Wercken nun oder hernegst anfechten und beunruhigen würden / also gleich mit dem Leib ergriffen / und entweder nacher Gülich geföhret / daselbst zur Schanzen-Arbeit angewiesen / und ehender nicht bis sie wegen der Inquietirung alle gebührende Satisfaction und Caution pro futuro gegeben / losgelassen / oder dem Befinden nach / im Fall sie dazu bequem / in Kriegs-Diensten gezogen werden.

8^{vo.}

Ferner solle keiner so dergleichen Steuer-Säumigen oder den Seinen würcklich schuldig ist / oder künfftighin etwas schuldig werden solte / solches demselben auszahlen / sonderen zu Behueff der Steuern unangefragt anbringen / sonsten auch nachgehends in Erfahr-Bringung nebens einer Brüchten zur doppelten oder nachmahliger Zahlung angehalten werden.

9^{no.}

Weither solle keiner von dergleichen Steuer-Säumigen einige Mobilien / Früchten oder sonstigen / wie solches Mahmen haben mag / in Verwahr- oder Versteckung annehmen / ohne solches alsobald dem Steuer-Bedienten zu offenbahren. Und falls sich dergleichen Unternehmung gegen dieses Verbott hervorgeben wurde / solle der Auffhalter vor des Säumigen Contribuenten völligen Steuer-Ruckstand nicht allein angesehen / sondern auch die auffgenommene Sachen als confiscirt eingezogen werden / warnach sich Ihro Churf. Durchl. Unterthanen so wohl als auch Dero Hinterlassen in denen Unterher-schafften zu richten haben / und weilen sich auch in der That ergeben hat / daß verschiedentliche Steuer-Debenten ihre Früchten und andere Zahlungsmitteln an benachbarte ausländische Derther zu Entfliehung der Execution hinbringen / als solle vors künfftig niemanden dergleichen Ausführung ohne schriftliche Erlaubnus des Steuer-Bedienten sub poena Confiscationis zustehen mögen.

10^{mo.}

Desgleichen solle keiner bey dergleichen Säumigen Viehe oder Rüge in die Häur oder Futter thun / noch sonstige Mobilien herleihen mögen / es seye dan / daß hierüber zuvorderist des Steuer-Bedienten Bewilligung eingehohlet werde / welcher ob hierunter einige zu Nachtheil der Steuern zehlende Collusion obhanden zu untersuchen / und dem Befinden nach die Häurung der Beesten zu inhibiren und zu verstaten hat / dabe im widrigen wegen hierunter lauffenden und befindenden Unterschleiffs die gehäurte Sachen als dem Säumigen eigenthümblich zuständig / sollen gehalten / und also vor dessen Steuern Ruckstand exequirt und distrahirt werden mögen.

Si

11^{mo.}

Besten auch die Erfahrung vielfältig an Tag gegeben / welcher Gestalt viele Unterthanen ihre Ackerwinnung nicht behdrend verrichten / noch die sonst obhabende Profession, Handwercker und Nahrung geziemend beobachten / sonderen sich dem Müßigang ergeben / und hiers durch zu Abführung ihrer Steuer-Schuldigkeit oder auch sonstigem Beytrag ohnvermögend werden / so wären die Steuer-Säumige von Quartal zu Quartal bey den Herren-Bedingen von Beambten öffentlich vorzunehmen / und wegen obgemelter etwa anbrachten Mißhandlungen nicht allein mit Anbedrohung auch befindenden Dingen nach würcklicher Verhängung einiger Straffen corrigirt / sonderen solche Straffen auch auff nicht gefolgte Correction zwischen solchem nachfolgendem Herren-Beding würcklich nach Gutfinden der Beambten geschärfset werden sollen. Welchen Ends dan auch bey den Herren-Bedingen die Scheffen / Vorstehere und Meistbeerbte / welche denen Steuer-Besdienten in allem so zu Beytreibung der Steuern gerechtig seyn / und solche befürderen mag / möglichst an Hand zu gehen / hiemit befehlet werden / bey ihrem Nydt und Pflichten über die wissende Mängel und Faulheit der Säumigen zu vernehmen / und selbige / daß ihr Nahmen beständig verschwiegen bleiben solle / festiglich zu versichern seyn.

Bei dieser Quartal-Examination haben Beambte über der Steuer-Säumigen Handel und Wandel derselben Handthierung / Arbeit / Ackerwinnung und sonstige Nahrung sich vorherührter Massen gründlich zu erkundigen / und dabey fleißige Acht zu haben / daß von denen Unterthanen die Früchten und andere Mittel nicht durch Verschwenden und Müßiggehen / auch überflüssige Mahlzeiten / auff Hochzeiten / Kindtauffen / Kirch-Wehungs-Tagen / und dergleichen unnöthigen Zusammentünfften nicht durchgebracht werden / auch sonst daran zu seyn / daß von jedem Eingefessenen seine Profession wohl verrichtet werde / mithin darauff zu sehen / daß nicht einem jeden / so nicht genugsame Länderey zu Unterhaltung eines Pferdts hat / und sonst kein anderes Gewerck / worzu derselb eines Pferdts benöthiget seye / treibet / Pferd zu halten / und dadurch die erwachsende Früchten ohne seine Steuern zu zahlen vollends zu consumiren erlaubt werde.

Zu mehrererer Verhüttung des bey vielen Steuer-Debitoren verführten Müßiggangs sollen dieselbe zu Umbgrabung der in einem und anderen Orth zu driesch liegender Länderey angehalten / und ihnen der desfalls verdienter Lohn auff von des Orths Scheffen und Vorsteher nach vorgangener Besichtigung der verrichteter Arbeit desfalls ertheilens des Pflicht-mäßiges Zeugniß aus gemeinen Ampts-Mittelen (angesehen zu dessen Sublevation und Besten die Drieschen hintwiederumb zum Stand / und in den Steuer-Anschlag gebracht werden) angeben / solcher Belauff jedoch auff des arbeitenden Steuer-Debitoris

Hinc

Hinderstandt in Abschlag verzeichnet werden solle / welcher Lohn und Saam Fruchten von dem Wachstumb dieser Länderey (welcher jedoch so viel möglich jedes Jahrs plus offerenti vor ein sicher Geld auszufehen / und demjenigen so am mehrsten biethet / zum abmähen und einscheuren verstaten ist) abzuziehen / und das Residuum auff die Steuern bey des folgenden Jahrs Repartition in Abgang zu bringen / die solcher Gestalt verbesserte driesche Länderey von des Orths Schefsen / Vorsteheren und Meist-Beerbten / in beständiger Aufsicht zu nehmen seyn / damit in guter Cultivation erhalten werden.

14^{to}.

Damit die aus einem Jahr ins andere Steuer säumig Bleibende aller Orths bekant gemacht werden / und sich also ein jeder wegen derselben in specie in allem anbefohlenen vorsehen könne ; Als sollen die Mahnen solcher Säumigen und zwar vorn ganzen Ampt auff's wenigst alle Monath einmahl auff Sonn- oder Fejrtag nach angesagtem Stillstand durch die Botten öffentlich abgelesen / und ein jeder schuldig seyn den Seinigen solche Mahnen in specie, als viel der Steuer Säumigen in ihrem Dorff oder District wohnen / bekant machen / gestalten also nicht allein die Executions-Mittelen zu entdecken / sondern sich auch wie obgemelt in dem anbefohlenen zu verhalten.

15^{to}.

Auch wird allen und jeden Unseren Unterthanen ernsthaftt eingebunden wider obige Modos exequendi und deren von den Beambten auch Scheffen und Vorsteheren verfügender Vollstreckung dahier kein Beschwer noch Klag zu führen / sondern vielmehr dieses heylsambe Werck / welches dahin hauptsächlich angesehen ist / damit die muthwillig säumige / faule und träge Unterthanen zu Zahlung ihrer Schuldigkeit geziemend angehalten werden / der durch derselben bisherige Bos- und Nachlässigkeit bis dahin auffgelauffener so wohl als künftighin besorgender Ruckstand denen willigen Contribuenten fern nicht zum Last kommen / und hierdurch diese letztere von ihren vörligen Ruin errettet werden mögen / allen Vorschub und Behülff zu leisten.

Nachdem es auch sich vielfältig geäußert hat / daß von vielen böshafften Contribuenten wider die Steuer Empfängerere Klagten geführt / solche folgends nicht erwiesen / hierdurch jedoch viele unnöthige Kosten verursacht / und bey denen willigen Contribuenten nicht geringe Mergerniß veranlasset worden / so wird hienit auch allen und jeden ernstlich verbotten / furohin wider die Beambte im Steuer Wesen einige Klagten anzubringen / ohne daß sie solche gebührend zu erweisen / und den desfalls habenden Beweis alsofort an Hand zu geben / und vorzubringen vermögten / gestalten in wridrigen und dahe die Denuncianten die vermeynte Klag Puncten nicht behörend erweisen würden / diese Calumnien und Verleumb-

dungen wider dieselbe auff's schärfst / auch dem Befinden nach mit schwerer Leib's- Bestrafung geahndet werden solle / desgleichen auch niemanden unterm Nahmen einer Gemeinden oder verschiedenen Eingeseßenen einige Klage anzufangen / ohne / daß er zugleich eine von seinen Mit- Klägeren eigenhändig unterschriebene Vollmacht in Originali mit exhibire / sub poena falli und unter der solchen Verbrechen halber sich eigender Bestrafung erlaubt seyn solle / welchemnach höchst- besagte Ihre Ehrfl. Durchl. Dero sämtlichen Göllich- und Bergischen Beampten besonders Dero zum Steuer- Empfang verordneten Bedienten hiemit gnädigst und ernstlich befehlen / oberwehnte gesambte Puncten auff den negsteren Sonn- oder Feyrtag von denen Cantzelen zu jedermanns Wißenschaft verkünden / auch darab jeden Orths Scheffen und Vorsteheren zur gleichmäßiger Mitbeobachtung ein Exemplar zukommen zu lassen / deren Inhalt auff's schleunigste mit behörendem Nachdruck zur Würcklichkeit zu bringen / mithin hierauff bey jedem darin eintreffenden Vorfällen steiff und vest zu halten.

16^{to}.

Damit aber auch die zu zahlen willige Unterthanen ungebührlich von den Steuer- Empfängeren mit Execution nicht beschwehrt werden mögen / als haben erneste Steuer- Empfängere vorm Verfluß des Zahlungs- Termins die einländische Unterthanen mit keiner Execution als nur von den dabevorn verfallenen Ruckstand unter Straff von 50. Goldgld. toties quoties zu überfallen / auch die zur Zahlung sich angebende Contribuentes ohne ungeziemenden Auffenthalt jedesmahls abzuhelffen / ingleichen die Executiones bescheidenlich mit dem Gerichts- Boten auch nöthigen Falls Zuebung eines oder anderen Schützen zu erst vorzustellen / und wan selbige nach versuchter Execution finden würden / das einige Contribuenten sich ihnen in Verabfolgung der Executions- Mittelen opponiren thäten / hat derselb solcher Contribuenten Nahmen auff eine besondere Designation zu notiren / und dem Steuer- Empfängeren einzuliefferen / welcher alsdan befugt seyn mag vors zweytemahl mit Führer und mehrerer Schützen die Opponentes exequiren zu lassen / worgegen dabe sie sich weiter widerseßlich bezeigen würden / hat Steuer- Empfänger solche Renitentes bey'm Kopff ergreifen / und nach Göllich oder Düsseldorf bringen zu lassen.

Es sollen auch die Steuer- Empfängere pflichtmäßige Vorsorg tragen / damit denen Executanten täglichs ein mehrers nicht als jedem die tägliche Gebühr von des ganzen Tags Execution verreichet / und solches auff die sämtliche exequirte Unterthanen ausgetheilet werden / des Ends er Steuer- Empfänger sich von jedem Tag der verrichteter Execution durch die Executanten alle Wochen eine Specification, was von jedem Contribuenten an Executions- Gebühr eingefordert / vorbringen zu lassen / und solche demnechst jedes Orths ohnpartheyisch und in der Execution nicht mit begriffenen Scheffen und Vorsteheren zuzustellen hat / umb von selbigen untersuchen zu lassen / ob jemand von den

den Contribuenten über die Gebühr beschwehrt wäre / und wan sich alsdan befindet / daß jemand von Executanten ungebührlich gehandelt / solches hat er Steuer-Heeber für das erstemahl mit Zurückforderung der Ungebühr und Restituierung an die Unterthanen abzustellen / und wan selbiger Executant zum zweytenmahl in diesem Verbrechen ertapffet würde / ist derselb / wan gefessen / in eine Straff von 10. Goldgld. zu declariren / und bis deren Zahlung in keinen Executions- Wesen zu gebrauchen / auch zu hiesigem Kriegs- und Steuer-Commisariat nahmbafft zu machen / fürs drittemahl aber ist dessen Persohn durch Schützen anhero zu lieffern / umb ihnen aussers Lands verweisen zu lassen; worauff dan die Steuer-Heebere bey obgemelten Fällen einen solchen Fleiß ihres Orths zu verwenden haben / damit bey sonst verspührender Connivenz Ihre Churfürstl. Durchl. nicht veranlaßet werden mögen / sie selbst mit schweren Straffen anzusehen.

17^{mo}.

Weilen auch bey jetziger Grund-Zeit zu geschehen pflegt / daß die Steuer-Empfängere ganz indiscretè & indistinctè den Unterthanen viele Drescher in die Scheuren stellen / und solcher Gestalt das mehrist der vorrathlichen Früchten durch solchen Drescher-Lohn weggenommen / folglich gar wenig auff die Steuern überschiesßen wird / so wollen zu dessen Vorkommung Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst / daß zu obgemelter Zeit die Scheffen und Vorstehere jedes Orths den Vorrath der eingescheurten Früchten / und aus deren Ausdreschung ungefehr hervorkommenden Früchten bey jedem Contribuenten Pflicht-mäßig überschlagen / und in eine Specification bringen / auch dabey annotiren sollen / bey welchen Contribuenten etwa die Entführung der Früchten zu befahren seyn möge / denen alsdan der Steuer-Einnehmer mit Bescheidenheit und möglichster Verhüttung der Unkosten die Drescher in die Scheur zustellen / oder dem Befinden nach die Früchten an ein drittes Orth hinführen / und allda ausdreschen zu lassen / den übrigen aber / bey denen wohe der Scheffen Meynung nach keine Gefahr des Entführens vorhanden / zu erlauben / ihre Früchten auszudreschen / und mit des Steuer-Empfängerens eingeholtter Bewilligung zu Verkauf- und Zahlung der Steuern abführen zu lassen / alles jedoch nach der hierüber S. 9. gethaner Erläuterung und dabey auff Contraventions-Fall erklärter Bestraffung.

18^{vo}.

Auff gleichen Fuß solle es auch bey Wegführung der Beesten / wan selbige in loco nach vorgangener Subhastation nicht auszubringen gewesen / in Executivis gehalten werden / und dahe die Erfahrung gibt / daß bey dergleichen Executionen die von Scheffen / Führeren und Gerichts-Botten einbringende Jura Tax- & Distractionis schier das Unterpfund consumiren / und also darab wenig zu Nutz des Contribuenten und Zahlung der Steuern gereicht / als declariren Ihre Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst / daß alle dergleichen fürs künfftig

K f

vor

vornehmende Subhastationes der Länderey und anderer Erbstücke /
 Beesten und Mobilien wehrenden diesen beschwerlichen Zeiten in
 Steuer- Sachen ganz unentgeltlich und von jedem ex Officio, ausser-
 halb jedoch denen Führeren und Botten zukommenden mäßigen Exe-
 cutions- Gebühren verrichtet / und von keinem einzigen actu Tax-
 vel Distraktionis weder von denen Steuer- Empfängereyen noch denen
 Scheffen und Gerichts- Schreibern das Geringste gefordert werden
 möge / im widrigen solle ein jeder Contravenient toties quoties in
 eine Straff von 25. Goldgld. ipso facto Krafft dieses verfallen seyn,
 Düsseldorf den 19. Augusti 1709.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

**Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp /
 Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.**

S Mseren gnädigsten Gruss zuvor :/
 Liebe Getreue. Nachdem wir mit sonderbahrem Unserem
 Mißvergnügen vernohmen / was Massen denen / von Unseren
 Vorfahren Christ- mildester Gedächtnuß / wegen des in Steuer- Nach-
 laß- Sachen eingeführten Zusses / im Truck aufgelaßten und publicir-
 ten verschiedenen Edictis schuldigster Massen nicht nachgelebet / son-
 dern denen zuwider / die umb Nachlaß supplicirende Unterthanen zu
 Verwendung vieler Kosten und Zeit- Versäumnüssen veranlasset wer-
 den / und Wir dan diesem zu absonderlichem Schaden Unserer lieben
 Unterthanen gereichigem Ungebühr in Zeiten vorzukommen / mithin
 solchen Ends das unterm 19. Augusti Jahrs 1709. erlassenes / zu ge-
 schwinder Nachricht in Abtruck hiebey verwahrtes Generale dermahlen
 erneueren zu lassen gnädigst entschlossen haben ; Als befehlen Wir euch
 hiemit gnädigst / daß ihr alsolchen Abtruck zu Jedermanns Wissens-
 schafft und schuldigster Befolguag Unserer darin enthaltener gnädigst-
 und ernstlicher Intention von denen Canzelen ohnfehlbar publiciren
 lassen / daß darauff an Seithen Unserer Unterthanen weitere dan bis
 hiehin verspührte Parition geschehe / nicht nur mit Nachtruck versorgen/
 sondern auch darauff für euch selbst beständige und zuverlässige Beob-
 achtung gleichmäßig gehorsambst nehmen / und hiebey an euch kein
 ferner widrige Aufführung so weniger / als Wir selbige zu eurer
 schwerer Verantwortung auffnehmen werden / verspühren lassen ; wie
 aber die Publication dieses und des Edicti vom 19. Augusti 1709. ge-
 schehen seye / inner den negsten 14. Tagen nach Erhaltung dieses ver-
 mittelst unterthänigsten Berichts / und Benfügung der Executen bey
 einer Straff von 6. Gold- Gulden anweisen sollet. Versehen Uns des-
 sen also gnädigst / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf
 den 11. Octobr. 1724.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
 sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Daß

Daß die wegen der für rückständige Steuern zu verkauffen seyender Gütheren erforderliche Actus Taxationis und Distraktionis unentgeltlich zu geschehen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor :/:
Liebe Getreue: Demnach Uns eine Zeithero mißfälligst zu vernehmen vorkommen / was Massen ihr / bey vornehmenden Taxation- und Distraktionen / deren zu Zahlung Lands- Fürstl. Gelderen / verkauffenden Gütheren / euch solcher übermäßiger Jurium anmasset / und denen unvermögenden Contribuenten so vielfältige unnöthige Kosten auffdringet / daß zuweilen und mehrentheils dasjenige / was ab denen distrahirenden Gütheren / noch in der Wehrte zu erzwingen ist / durch die Diaten und Zehrungen gänzlich absorbiert werde / ohne daß etwas und öftters gar wenig darab / zu Abführung der rückständigen Lands- Fürstl. Gelderen übrig bleibe / Wir aber diesem unordentlichen Verfahren / länger zuzusehen nicht gemeint seynd / als ist Unser ernstlicher gnädigster Will und Befehl hiemit / daß in Ansehung du Unser Richter / ab denen solcher Gestalt einbringenden Gelderen das Heeb- Geld genießest / du Unser Gericht- Schreiber / und annebenst die Schesfen auch ihre Besoldung haben / vors künfftig die vorfallende Taxationes und Distraktionen unentgeltlich verrichtet / und dieser Unser gnädigster Intention bey Vermeidung einer Straff von 25. Goldgl. toties quoties, ferner nicht contraveniirt werden solle / versehen Uns dessen also zu geschehen / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 19. Octobris 1701.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

NB. Dan wird anhero widerhohlet der 18. oder letztere Punct des negst vorher befindlichen Steuer- Edicti vom 19. Augusti 1709.

Wie die unbeybringliche Restanten zu justificiren / welcher Gestalt die Unrichtigkeiten der Heeb- Bücher zu bestraffen / wie die Nachlaß zu suchen / und daß hierinnfals von denen Bedienten alles unentgeltlich zu verrichten / und welcher Gestalt selbige im widrigen zu bestraffen seyen.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛc.

Sieber Getreuer: Wir haben eine Zeithero mit höchstem Mißfallen ab der That verspührt / was Gestalt das Steuer- Weesen / sich in deme fast sehr gestreckt / daß derjeniger Abgang in den Steuern / so von angegebenen unvermögenden Contribuenten / auch ödt

und wüsten Gütheren zu intendirender Nachlaß designirt / und ein-
bracht werden wollen / nicht allerdings richtig seye / Wir aber solcher
so schädlicher Unordnung länger zuzusehen nicht gemeint seynd / sondes-
ren gnädigst und ernstlich wollen / daß über diejenige Steuer- Restan-
ten / welche von verarmt- und ganz unvermögenden Contribuenten /
auch ödt und wüsten Gütheren resultiren / und bis herzu unbeybrings-
lich gewesen / und also die Steuer-Nachlaß darüber annoch gesucht wird /
eine ordentliche Specification alsobald gefertigt / darinnen die Nahmen
der unvermögender Contribuenten / und zwar mit Beysatz / ob er ein
Eigenthümer / oder aber Pächter seye benahmt / auch das Guth
selbst so er versteuret / denominirt / fort der Steuer- Ruckstand cum
Expresse des Jahrs und der Steuer-Terminen / woraus solcher her-
rühret / hinzugesetzt / demnegst ein jeder solcher Contribuent in Gegen-
wart zweyer Gerichts- Scheffen / und des Gerichts- Schreibers / so
das Prothocollum zu führen / über solchen ihm zum Last angeetzten
Ruckstand Mann für Mann vernohmen werde / ob er des Ertrags ge-
ständig oder nicht / solch Prothocollum so fort mit des Gerichts- Schrei-
bers und gemelter beyden Scheffen eigenhändiger Unterschrift / sambt
Beysügung eines beglaubten gerichtlichen Scheins / daß ein jeder so-
thanan Ruckstands geständiger Contribuent von Zeit zu Zeit dahe er
die Steuer schuldig worden / dafür nicht solvendo noch exequibel gewes-
sen / auch daß von Steuer- einnehmenden Bogten selbst zu Einbringung
des notirten Ruckstands aller schuldiger Fleiß angewendet seye / in Zeit von
14. Tagen nach Empfahung solcher Verordnung zu hiesigem Unserem
geheimben Rath ohnfehlbar eingeschickt / und inzwischen wider ihnen
Bogten so wohl als die unvermögende Contribuenten mit der Execu-
tion eingehalten werden solle ; Als ohnverhalten es mit dem gnädig-
stem Befehl hieben / daß dahe im Fall wegen dasig- Unseres Amts ei-
nige Steuer- Nachlaß annoch verlangt werden solte / gegenwärtiger
Unserer Verordnung in gleichmäßiger Zeit von 14. Tagen nach Erhalt-
ung dieses also gehorsambst einfolgest / auch solchenfalls darmit Jahr
für Jahr continuirest. Düsselдорff / den 13. Februarii 1697.

An statt und von wegen Höchstgemelter
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.

Serenissimus Elector.

Szwar Ihre Churfürstl. Durchl. der zuverlässiger gnädigster
Meynung gewesen / daß auff die unterm 13. Februarii 1697.
in Truck wegen der Steuer- Nachlassen / ausgelassene gnädig-
ste Verordnung / alle Verschlag verhütet werden mögten ; weilen sich
aber in der That verspühren lasset / daß bey der Designation der Re-
stanten so wohl als vorkommenden Scheffen- Zeugnissen / so dan Gut-
thuung der erkennter gnädigster Nachlaß viele Unrichtigkeiten / auch
der Sollicitatur halber durch die Amts- Sollicitanten viele Kosten und
Zeit- Verlust auffgetrieben wird / derenthalb höchstgemelte Ihre Chur-
fürstl.

Zürstl. Durchl. gnädigst nöthig erachtet / daß dergleichen Steuer- Bes-
brechen ex Officio und ohne Last der Supplicanten in den Nembteren
eingerichtet / allhier präsentirt / und darüber die fernere Nothdurfft
beobachtet werden solle; Als haben Beampte / in specie Bögt / Schult-
heissen / und Richtere / fort Bürgermeister und Rath respectivè in
den Nembteren / Städt und Freyheiten / so dan Scheffen und Gericht-
Schreibere sich hiernach zu richten; Und

1^{mo}.

Die Steuer- Empfängere daran zu seyn / daß die Original von
Scheffen und Gericht- Schreibere unterschriebene Heeb- Bücher bey
dem Empfang in solcher Richtigkeit gehalten werden / damit daraus
Extractus restantiarum zur Nachlaß formirt / und hernechst darüber
keine Unrichtigkeiten gefunden werden mögen / dahe im widrigen sie
Bögt und Empfängere toties quoties duplum ad cassam nebst einer
Straff von 100. Goldgld. zu ersetzen haben sollen.

2^{do}.

Haben die Gericht- Schreibere die Extractus restantiarum richtig
aus denen Original Heeb- und keinen Neben- oder Restanten- Zettu-
len zu formiren / und nechst Abzug der dabey befindlichen Zahlungen
denen Heeb- Büchern alles gleich zu concordiren / auch zu laterisiren /
und summiren / alles bey Straff 25. Goldgld.

3^{io}.

Diesem vorgangen / hat er Gericht- Schreiber nebst zweyen Schef-
fen die designirte Contribuente zu vernehmen / ob des specificirten
Ruckstand geständig oder noch etwas dagegen einzubringen haben / und
das Befinden in Attestato zu vermelden.

4^{to}.

Wan vielleicht der Bedienter / Buchführere ihre Heeb- Bücher
produciren / und daraus der Extractus restantiarum formirt werden
müste / so haben Bögt und Ober- Empfängere ehist darüber in ihrer
Gegenwart mit den Contribuente abrechnen zu lassen / und seynd
dennechst obige Requisita weiters zu beobachten / sonst / falls sich
hierin über kurz oder lang Unrichtigkeit ohne vorgangene Abrechnung
finden solte / werden Ihre Churfürstl. Durchl. mit hieroben auff die unrich-
tige Restanten gewidmeter Straff die Ober- Empfängere salvo regres-
su gegen ihre Bediente oder Buchführere ansehen lassen.

5^{to}.

Bev Einricht- und Attestirung der unvermögenden Contribuen-
ten haben vorgemelte Ober- Empfängere / Scheffen und Gericht- Schrei-
bere die Requisita obgemelten Edicti de Anno 1697. und in specie we-
gen in exequendo angewendeten Fleisses exactè zu observiren / auch
solche attestirende Scheffen zu adhibiren / welche selbst für sich oder die

ibrige directè vel indirectè bey der Nachlaß nicht interessirt / sondern vor unparthenisch gehalten werden mögen.

6^{to}.

Falls sich auch gesunde und starcke Unvermögende finden sollten / welche gleichs anderen ihres gleichen keinen Fleiß in Acker-Bau bezeigten / sondern aus vorsehlicher Nachlässigkeit die Arbeit versaumbten / und den anderen Contribuenten zu Last die Steuern von Jahr zu Jahr aufflauffen liessen / solche Contribuentes seynd mehr nicht als einmahl in der Nachlaß zu passiren / im folgenden Jahr aber ist vor die lauffende Steuern die Länderey zu distrahiren / oder in deren Abschlag zu verpfachten / und solcher Gestalt bessere Zahlungs-Leuth auszubringen / welche / wan alsdan von den vorigen säumigen Eigenthümberem inquietirt würden / haben Beambte die Opponenten gefänglich nachet Gülich zu schicken / und höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. die Beschaffenheit alsofort zu fernerer gnädigster Verordnung zu berichten.

7^{mo}.

Haben Scheffen genaue Achtung zu geben / daß sub hac classe der Unvermögenheit keine Pfächtere / wovon die Eigenthümberer solvendo eingesetzt und passirt werden / im widrigen sie Scheffen dieserhalb so wohl als wan auch sonst ihre Attestationes sich unrichtig bey etwa über kurz oder lang von wegen Ihre Churfürstl. Durchl. per Commissarium vornehmender Examination befinden mögten für allen verursachten Schaden / auch der Sachen Umstand nach mit fernerer Straff angesehen werden sollen.

8^{vo}.

Die etwa zu berechnen seyende Restanten haben Steuerheber ex officio auf ihre eigene Kosten liquid zu machen.

Wegen Einrichtung dieser Nachlaß-Verzeichnüssen / sollen Bögel / Scheffen und Gericht-Schreibere / wan die Examination in Locis extra Domicilium geschicht nur täglichs die ordinarie Subdivisions-Diäten / und Schreib-Gebühr / weiters aber nichts passiren / und denen Haupt-Repertitionen jedes Jahrs bengeschlagen / auch mit des Gerichts-Schreibers Attestation , daß die Untersuchung in Locis geschehen berechnet werden.

9^{no}.

Wan wegen ödt und wüsten Ländereyen einige Restanten als unbeybringlich zur Nachlaß specificiret werden wolten; solche hat der Gericht-Schreiber ebenfals als den Original-Heeb-Zettulen concordant zu attestiren / und was darin den Empfängerem nicht zu Last und in Empfang gesetzt / auch nicht als Restanten einzubringen / alles bey Straff 25. Goldgld. mit Vorbehalt des dadurch verursachten Schadens.

10^{mo}.

Auch haben Scheffen bey solchen Gütherem in ordine zur Nachlaß mit zu attestiren / daß selbige weder erblich für die lauffende Steuern /

ren/ noch auch Pfachtweiß in Abschlag sothaner Steuern bey denen desfalls annoch vornehmenden Subhastationen auszubringen gewesen.

11^{mo}.

Wan jemand seine Länderey ohne gerichtliche Abdication den andern Contribuenten zu Last ödt und wüst/ oder sonsten ohne Zahlung liegen lassen wolte/ darüber haben Bögt/ Scheffen und Gerichtschreibere keine Restanten zur Nachlaß passiren zu lassen/ sonderen den säumigen Contribuenten entweder zur gerichtlicher Abdication des ganzen Steuerbahren Guths mit Zahlung des Rückstands/ oder aber zu beständiger Abführung der Steuern aus anderwärtigen Mittelen anzuweisen.

12^{mo}.

Wan sich ein Unglück bey Brandschaden zutragen mögte/ darüber haben Beschädigte sich in Zeit von 14. Tagen der Besichtigung halber anzugeben/ welche von Scheffen und Wercksverständigen Pflichtmäßig/ mit Erkundigung woher der Brand entstanden/ und unpartheyischer Taxirung einzurichten/ auch ist dabey Extractus des beschädigten Contribuentis allingen Contingents vom ganzen Jahr worin der Schad sich zugetragen/ unter Attestation des Gerichtschreibers beyzulegen.

13^{tio}.

Es solle auch bey vorkommender Hagel- Schlags Beschädigung/ in obgemeltem Termino ebenfalls besichtigt/ von Stück zu Stück mit Distinction ob die Morgen Zahl völlig oder zum Theil beschädiget/ in eine besondere Verzeichniß conscribirt/ und darin auff ganz beschädigte Morgen reducirt und ausgeworffen werden/ worunter aber keine freye Länderey/ als nur pro rata des Gewinns und Gewerbs-Anschlags einzuführen/ und solches specificè in der Verzeichniß zu vermelden ist.

14^{to}.

Von demjenigen/ so in solchem Schaden begriffen/ hat der Gerichtschreiber einen absonderlichen richtigen Extractum restantiarum hieroben ad §. 2. 3. & 4. beschriebener Massen außzufertigen.

15^{to}.

Wan auch wegen anderen Particular- Schaden/ Nachlaß gesucht werden müste/ alsdan ist jedesmahl der Schad von Scheffen Pflichtmäßig zu specificiren und zu taxiren/ so dan vom Gerichtschreibern der Extractus restantiarum zu attestiren.

16^{to}.

Nach vorgangener in gemelte Puncta einschlagender Justification haben Bögt/ Richter und Schultheissen die attestirte Specifications & Extractus zu sich zu nehmen/ solche alle Quartal à 1. Januarii künfftig

zu erst anzufangen zu hiesiger geheimber Kriegs-Commission gegen Recepisse durch einen Expressen vor gewöhnlichen Botten, Lohn ohne Hinterlassung einiger Sollicitanten einzuschicken / und der erfolgender gnädigster Resolution darüber zu gewarten / welche ihnen ebenfalls quartaliter durch hiesige Botten / mit Remittirung der Justifications-Stücken überbracht werden sollen.

17^{mo}.

Auff diese ihnen Bögt / Richter zc. zukommende Nachlaß-Verordnungen haben selbige in den negsten 14. Tagen einem jeden Contribuenten sein Anquoth völlig und ohne den geringsten Abgang in denen Original-Heeb-Bücheren gut zu thun / und durch den Gericht-Schreiber bey jedem Nahmen einschreiben zu lassen / alles bey Vermeidung der in primo & secundo articulo benennter Straff / welche Heeb-Bücher und keine andere sie Bediente bey ihrer Rechnung bezulegen haben.

18^{vo}.

Sothane beschehene völlige Gutthung haben Bögt / Richter / fort Steuer-Empfängere unter dem Extractu restantiarum durch den Gericht-Schreiberen / attestiren zu lassen / womit als auch denen vorherigen Scheffen Attestatis die Nachlaß-Verordnung dem Bergischen Pfennings-Meisteren / oder Gölischen General-Receptoren Hoff-Cammer-Räthen Becker und Lelecque einzuliefferen und aufzurechnen ist / welche solche Nachlaß mit Einziehung des darzu gehörigen Beweises / quartaliter pro rata des ihnen Einnehmeren aufliegenden Verschusses validiren zu lassen / und demnegst mit der Bögtens-Schein / daß ihnen die Nachlaß bey der Abrechnung zum Guten kommen / hinwieder bey ihrer Lands-Rechnung nachzuweisen haben.

Diesem allen nach thuen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. Bögten / sämtlichen Rechneren / Scheffen und Gericht-Schreiberen / gnädigst und ernstlich befehlen / auff vorgemelte Puncta in allen ihren Clausulis unter Vermeidung darin vermelter Straffen v. st zu halten / auch dieses in denen Kirspels-Kirchen alsofort des Ends publiciren zu lassen / damit keine Privat-Sollicitanten oder Supplicanten der Nachlaß halber ex quocunque capite sich weiters allhier vergeblich anmelden / sonderen ihre Befügnuß oberzehster Massen in den Aembteren vorbringen und justificiren lassen / oder-gewärtigen sollen / daß sie ohne Bescheid abgewiesen / oder gar als Unserem Gebott Widerspenstige mit einer proportionirlicher Geld-Straff belegt / und dahe sie solche nicht zu zahlen vermögten zum Schanzen nacher Göllich gebracht werden. Düsseldorf / den 1. Decembris 1707.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Dergleichen Pleber Getreuer ꝛc. Ist Uns aus denen dahier ein-
 kommenen unterthänigsten Berichterern referiret worden / was
 Gestalten eine Zeithero viele Steuer-Contribuenten wegen des
 durch den in ihren Häusern / Scheur- und Stallungen entstandenen
 Brand / erlittenen Schadens umb Nachlaß deren Steuern ange-
 standen haben ; Nun lassen Wir es zwar bey dem hierunter un-
 term 1. Decembris 1707. S^{pho} 12^{mo} ergangenen gnädigstem Edicto
 annoch gnädigst bewenden ; Nachdem sich aber einige Zeithero so viele
 Feuer-Brünsten geäußert haben / daß diesem Ubel als viel immer
 thunlich / durch besondere Lands- Fürstliche Verfügung billig vorzus-
 biegen seye / und Wir dabero nachdrücklichst zu verordnen gnädigst
 bewogen worden / daß inskünftig denenjenigen Unseren Unterthanen
 und Contribuenten / in deren Häusern / Scheur- und Stallungen
 durch ihre Unvorsichtigkeit oder Versaumnüß ein Brand sich ereig-
 nen würde / nicht nur keinen Nachlaß angedenken / sondern dieselbe
 auch sothaner ihrer Negligenz halber sträfflich / mithin für den dar-
 durch ihren Nachbahren überkommenen Schaden pflichtig angesehen
 werden sollen ; Als habt ihr euch jedesmahlen Pflichtmäßig zu er-
 kundigen / woher der Brand in des beschädigten Haus / Scheur- und
 Stallungen entstanden / und das darüber abgehaltenes Prothocol-
 lum zu fernerer gnädigster Verordnung einzuschicken. Versehen Uns
 dessen also gnädigst / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf
 den 27. Novembris 1724.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht ꝛc.

Sinnach Ihre Churfürstl. Durchleucht zu höchstem Deroselben
 Mißfallen vielfältig zu vernehmen gegeben worden / es auch
 in der That sich fast täglich bezeigt hat / welcher Gestalt /
 dem der Steuer-Nachlassen halber unterm 1. Decembris 1707. er-
 lassenen Edicto in verschiedenen Punkten nicht geziemend nachgesetzt
 werde / und sonderbahr die Nachlaß-SupPLICANTEN sothaner gnädigster
 Verordnung zuwider / mit ihrem Nachlaß-Gesuch / höchstbesagte Ihre
 Churfürstl. Durchl. ohne sich derenthalb zu fordrift bey Dero Beam-
 ten zu Beobachtung der Edicten-mäßiger Nothdurfft angemeldet zu
 haben / häufig behelligen / mithin hierdurch zu Verwendung vieler
 Kösten sowohl als Verabsaumung ihrer Acker-Winnung und sonstis-
 ger Nahrung veranlasset / und in desto mehre Ohnvermögenheit ihre
 Steuer-Schuldigkeit beyzutragen gesetzt werden / jetzt höchst-erwehnte
 Ihre Churfürstl. Durchl. aber gnädigst wollen / daß bey obvermel-
 tem Edicto vom 1. Decembris 1707. gnädigst befohlener Massen ge-
 dachte Contribuenten ihre zu einigen Steuern-Nachlaß zu haben
 vermeinende Befügnüß Dero Beamten ohnmittelbahr vortragen / sich
 derentwegen keines Sinns bey Vermeidung der in dem gnädigstem
 Edicto vom 1. Decembris 1707. verordneter schwerer Bestrafung an-
 hero begeben / noch unter ihrem Privat-Nahmen oder sonsten die Er-
 haltung

haltung des Nachlaß durch jemanden dahier sollicitiren lassen / vor-
 ersagte Dero Beamten / wie auch andere sämptliche Rechnern / Sches-
 fen und Gericht-Schreibern hingegen auff der Steuer-Contribuenten
 Anmelden und Anstehen (im Fall dieselbe / das vorgebende Motivum
 der Nachlassung einiger Massen gegründet zu seyn pflichtmäßig er-
 messen solten) hierunter das weither Nöthige nach Anlaß mehr höchst-
 gedachter gnädigster Verordnung vom 1. Decembris 1707. ohne die
 mindeste Entgeltung ex Officio besorgen und verrichten sollen / wo-
 bey dan bey dem häufig vorkommenden Hagel- Schlags / Beschä-
 digung und Mißwachs jedesmahl nur das Contingent pro rata der
 beschädigten Morgen-Zahl / und weiters nicht / in anderen Fällen aber
 die einem jeden Contribuenten bey der Subdivision angeetzte völ-
 lige Schuldigkeit / sambt denen darauff vor und nach beschehenen
 Zahlungen auszuwerffen ist / desfalls wehrenden jetzigen schwehren
 Zeiten höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. sowohl als auch wegen
 derjenigen so ihrer Armuth und Unvermögenheit halber die Stenro
 Schuldigkeit zu entrichten nicht im Stand seyn / der suchender Nach-
 laß halber mit Abstattung einiger Gebührn / wie die auch immer
 Nahmen haben mögen / ferner beschwert werden / fñhrohin zu bil-
 ligen gnädigst nicht gemeint seyn / sonderen in Nachlaß-Sachen /
 ohne die allergeringste Kösten-Verwendung dahier sowohl / im Re-
 feriren / Expediiren und Extradiren als in den Aemtern das Atte-
 stiren der Scheffen und Gericht-Schreibern / so dan der Berichterem
 halber ohnentgeltlich alles ex Officio gebührend beobachtet / und ver-
 füget wissen wollen / dergestalt auch daß Ihre Churfürstl. Durchl.
 Gülich- und Bergischen Beamten künsttighin denen Steuer-Contrib-
 uenten die mindeste Beitrag und Collecten unter sich zu Erlan-
 gung einigen Nachlaß / sowohl / als auch sonsten noch das desfalls
 etwas in denen gemeinen Dorffs- Rechnungen / unter was Vorwand
 es auch immer seyn möge / jemanden passire, angedene / oder zur-
 gelegt werde / bey Straff von 50. Goldgl. nicht zu verstaten / noch
 von der gnädigster erkanter Nachlaß sub Prætextu des Heeb-Gelds
 sollicitiren / oder dergleichen einigen Abzug zuzugeben / sonderen die
 Nachlaß / sobald ihnen die derenthalb von hierauffen gnädigst erthei-
 lende Verordnungen zukommen seyn werden / denen Interessirten also
 forth bekandt zu machen / selbige auff diejenige Nahmen / worauff
 selbige von Anfang designirt worden / völlig in Anwesenheit zweyer
 Scheffen / woben jedoch denen Ambt-Leuthen auff ihre Kösten mit
 zu erscheinen unbenohmen ist / durch des Gericht-Schreibern und
 keines anderen Hand in den Original-Heeb-Büchern gut zu thun /
 und mit deren zu End der über die Nachlässe ausgefertigter Extracten/
 gesetzter Attestation dem Pfenningsmeisteren auffzurechnen / dahe im
 widrigen toties quoties sich befindet / daß hierin der geringste Ver-
 schlag directe vel indirecte sub quocunque Prætextu untergelauffen/
 der Nachlaß verschwiegen oder zurück gehalten / und die Gutthuung
 in deneu Original-Heeb-Büchern / mit der zur Nachlaß von An-
 fang einbrachter Specification nicht concordirt / die daran Wissen-
 schafft

schafft tragende in eine irremittirliche Straff von 50. Goldgl. ipso facto verfallen seyn sollen / des Endts auch Ihre Churfürstl. Durchl. Rechenmeisteren bey Abnahm der Rechnungen / oder berneget auff die einbringende Nachlassen sich ab denen / darüber dem Pfennungmeistern eingelifferten / oder sonst bey hiesiger geheimber Kriegs-Commissions-Regiltratur befindliche Specificationen eine gleichlautende / und ebenfals unterschriebene Abschrift zu mehrerer Justification fürdershin ohnsehbahr vorbringen zu lassen / denen Rechnungen beuzufügen / selbige gegen die Bücher zu conferiren / und falls sie durch ihren Fleiß einigen Verschlag hervor zeigen würden / solle den Rechnungsmeystern oder Revisoren von obgemelter Straff den dritten Theil zur Ergöhllichkeit jedesmahls verabsolget werden; Ihre Churfürstl. Durchl. haben auch sonst ganz mißfälligst vernohmen / daß die Bögtdingere / Schultheissen und Richtere zu ihrer besserer Commodität in denen Nembteren Buchhalteren aufstellen / und zu deren Befriedigung für die im Empfang übernehmende Mühe außser dem ihnen Bögten / zc. zugelegten ordinären Heeb-Geld / die Unterthanen bey den Zahlungen oder sonst bey dem Subdivisoren mit Abforderung einigen Heeb-Gelds beschwert / wordurch die Contribuentes also duplicirter in dem Heeb-Geld tragen müssen / welches aber höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. ein- für allemahl hiemit gnädigst in allem Ernst abgestellt haben wollen / dergestalt / daß wan sich hernegst ohne special gnädigste Erlaubnuß dergleichen unter was Pretext es auch seyn mögte / hervorgeben würde / die daran pflichtige nebst einer Straff von 100. Goldgl. auch annehens das von denen Unterthanen angenommene Quantum in Quadruplo heraus geben sollen; Diesem allem nach befehlen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchleucht Dero Göllich- und Bergischen Beampten / Bedienten / Scheffen / Vorsteheren und Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich / auff gegenwärtige sowohl als vielberührte gnädigste Verordnung vom 1. Decembris 1707. bey jeden Vorfällen in allen Puncten und Clausulen unter dabey bedeuteter Straff vest zu halten / und denenselben genauist einzufolgen / mithin ein so anders alsoforth aller Orten von denen Cantzen zu Jedermanns Wissenschaft verkünden zu lassen / und den Erfolg mit Einschickung des gewöhnlichen Attestati innaer den negsten 14. Tagen gehorsambst zu berichten. Düsseldorf / den 19. Augusti 1709.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / zc.

Unsereu gnädigsten Gruf zuvor :/
 Liebe Getreue. Nachdem Wir mit sonderbahrem Unserem Mißvergnügen vernohmen / was Massen denen / von Unseren Vorfahren Christ- mildester Gedächtniß wegen des / in Steurs Nachlaß- Sachen eingeführten Fusses / im Truck ausgelassen- und publicirten verschiedenen Edictis schuldigster Massen nicht nachgelebet /

sondern denen zuwider die / umb Nachlaß supplicirende Untertthanen zu Verwendung vieler Kösten und Zeit-Versaumniß veranlasset werden / und Wir dan diesem zu absonderlichem Schaden Unserer lieben Untertthanen gerechtigem Ungebühr in Zeiten vorzukommen / mit hin solchen Ends das unterm 19. Augusti Jahrs 1709. erlassenes / zu geschwinder Nachricht in Abtruck hieby verwahrtes Generale dermahlen erneueren zu lassen gnädigst entschlossen haben ; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr allsolchen Abtruck zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Befolgung Unserer darin enthaltener gnädigst und ernstlicher Intention von denen Canzelen ohnfehlbohr publiciren lassen / daß darauff an Seithen Unserer Untertthanen weitere dan bis hiehin verspührte Parition geschehe / nicht nur mit Nachtruck versorgen / sondern auch darauff für euch selbst beständig und zuverlässige Beobachtung gleichmäßig gehorsambst nehmen / und hieby an euch kein ferner widrige Aufführung so weniger / als Wir selbige zu euerer schwehrer Verantwortung auffnehmen werden / verspühren lassen ; wie aber die Publication dieses und des Edicti vom 19. Augusti 1709. geschehen seye / inner den negsten 14. Tagen nach Erhaltung dieses vermittelst unterthänigsten Berichts / und Befürzung der Executen bey einer Straff von 6. Goldgl. anweisen sollet. Versehen Uns dessen also gnädigst / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 11. Octobris 1724.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / zc.

S Jeber Betreuer. Nachdem Wir gnädigst wahrgenohmen haben / daß die / der Steuer-Nachlassen halber / von verschiedenen Unseren Steuer-Empfängerem eingeschickte Extractus restantiarum, denen dis fals vor und nach ergangenen gnädigsten Edicten gemäß / nicht eingerichtet gewesen / selbige daher den Steuer-Empfängerem zur förmlicher Verfassung remittiret / mithin hierdurch die etwa befugte Nachlaß-Supplicanten zu derenselben mehreren Last in ihrem Besuch auffgehalten worden ; Als ist an euch Unser gnädigster Befehl hiemitten / daß künfftighin in dem aus denen Original-Heeb-Bücherem zu formiren seyendem Extractu restantiarum 1^{mo} des ohnvermögenden Contribuenten Nahmen / ob derselb ein Eigenthümer oder aber Pächter seye / benennet / auch das Guth selbst / so er versteuret / denominiret ; 2^{do} Des Contribuenten völliges Steuer-Quantum, und aus welchen Jahren diese Steuer-Schuldigkeit herrühre ; 3^{io} Wie viel und wanehe hierauff zahlt worden ; 4^{to} Wie hoch sich solchemnach / negst Abzug der beschöner Zahlung der Steuer-Rückstandt belauffe ; 5^{to} Was derselb an Winter-Sommer- oder sonstiger Frucht für Schaden erlitten / specificalich hinzugeset werden solle. Welcher Unserer gnädigster Intention ihr toties quoties bey Vermeidung einer Straff von 10. Goldgl. gehorsambst nachkommen sollet. Versehen Uns dessen also gnädigst / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 27. Novemb. 1724.

FOR.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / ꝛc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/:
 Liebe Getreue. Uns ist annoch gnädigst erinnerlich / was Wir wegen deren in hiesigen unseren Landen bisher sich ergebener durch Fahrlässigkeit der Einwohnern oder deren Dienstbotten erfolgter vielfältiger Feurs- Brünsten / und solchemnach suchender Nachlassen deren Steuer- Schuldigkeiten / unter anderen am 1. Decembris 1707. zu verordnen / und derenthalben unterm 27. Novembris 1724. wiederhöht / ernstlich zu befehlen gnädigst bewogen worden ; Gleichwie Wir nun zu Unserem höchsten Mißfallen aus immittels ferner einkommen- unterthänigsten Berichterern erschen / daß die Unachtsambkeit in Bewahrung des Feur und Lichts zu selbst eignen Verderb der hiebey interessirten Familien / sowohl / als deren hiedurch mitleidender Nachbahren / annoch beständig continuire / mithin von ein- und anderem Unserer Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren bey hiekrumb erstattenden Berichterern auff den Inhalt ermelter Unserer Edicten gar geringe Reflectio genohmen werde ; Dahero Wir dan obgemelte Unsere Edicten und deren Inhalt nicht allein anhero abermahls zu wiederhohlen / sondern anbey ferner zu erklären Uns gnädigst gemüßiget befinden / daß diejenige Contribuenten / in deren Geheuchteren das Feur zuerst erschen worden / und solches erweislich von keinem Herren- losen Gesindel veranlasset seyn wird / Uns umb Nachsehung deren Steuer- Schuldigkeiten zu belangen keine zulängliche Ursach haben / viel weniger einige Remission erhalten / sondern nebst der nach Unserer Policy- Ordnung verwürckter Brucht für denjenigen Schaden / welcher durch sothanen Brand denen Nachbahren mit zugewachsen zu seyn der Gebühr behauptet werden wird / allerdings mit responsabel seyn / und diesen die billigmäßige Indemnification gegen jene allerdings reservirt und vorbehalten bleiben solle ; Euch solchemnach gnädigst und ernstlich befehlend / daß ihr gegenwärtige Unsere fernere gnädigste Intention zu Jedermans Wissenschaft bey erst einstehendem Sonn- oder Feyrtag nicht allein bekant machen / sondern annebenst bey Haltung gewöhnlicher Herren- Gedingeren den Unterthan jedesmahl vorzulesen / euch auch dahero den wahren Ursprung deren gegen alle Zuversicht etwa ferner erscheinender Feurs- Brünsten mit mehrerer Zuverlässigkeit vor Abfah- und Anheroschickung deren Berichterern anweisen lassen / auff allen Fall zu deren Erfahrung nothdürfftige Untersuchung zu thun / und folgsamb obertwehnter Unserer in Ernst gemeinter Intention allerdings und mit absonderlichem Eiffer so mehr zugeleben haben sollet / als Wir bey hiewider verspührender allermindesten Connivenz oder Nachlässigkeit euch für eine irremittirliche Straff von 6. Goldgld. anzusehen fest gnädigst entschlossen seynd. Versehen Uns dessen also gnädigst / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 11. Julii 1727.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Formular einer Attestation, so wegen unbeybringlicher Restanten zu ertheilen.

Das die in gegenwärtigem von mir dem Gerichts-Schreiberen N. N. aus denen Original-Empfangs-Büchern von Jahr zu Jahr formirtem specificirlichem Extractu designirte Restanten / woben die Eigenthumbere sowohl / als deren Pfächtere benennt seynd / durch N. N. in Anwesenheit unser zu End unterschriebener Scheffen von Kopff zu Kopff / auch Quittung zu Quittung examinirt worden / ein jeder Contribuent der bey seinem Nahmen befindlicher / demselben deutlich vorgelesener / dessen Quittungs-Buch allerdings conform und liquid befundener Schuldigkeit / ohne Gehabung einiger Auffrechnungen geständig gewesen / auch hierumb unsers Wohlwissens bey behörlicher Zeit all zulängliche Executions-Mittelen vorgestellet worden / ohne daß von obigem Ruckstand in obspecificirten Jahren so wenig / als anjeho ein ferneres umb deswillen zu erzwingen / daß keine Mobilar-Effecten vorhanden / die Güther auch von solcher Natur / daß selbige zufolg abgehaltener und in der Ampts-Registratur ersindlicher Taxation und Distractions-Prothocollen weder zu verpfachten / noch zu verkauffen seyen / mithin daß unter der als zumahl unerzwinglich sich ad Rthlr. Alb. Hlr. betragender Summ kein Gewinn- und Gewerbs-gebende Halbwinnere / noch auch solche Pfächtere / deren Eigenthümer bekentlich solvendo seynd / wie auch keine Güthere / welche wegen nicht beschehener Steuer-Zahlungen / des Beitrags halber in Rechts-Streit gezogen / und also von dem Steuer-Beitrag frey gemacht werden könnten / noch auch einige Ruckstände ab denen wegen für Steuern distrahirter oder ausverpfachteter Gütheren zu erlegen seyender Gelderen begriffen seyen / solches alles thun wir an Eydts-statt hiemit bescheinigen.

Die Unterschrift muß geschehen von des Orths Steuer-erhebenden Bedienten / forth sämbtlichen des Orths Scheffen.

Und muß Gerichts-Schreiber nicht nur pro agnitione Manuum, sondern auch daß sämbtliche Scheffen / nachdem ihnen obiger Inhalt zu zweymahlen vorgelesen / deutlich explicirt / oder zum Überlesen zugestellet / mithin umb sich des fälschlichen Attestirens bey Vermeidung der auff den Meynendt eigenender Straff zu enthalten haben sollen / erinneret worden / sich ohn Ausnahm unterschrieben haben / auch daß der Extractus richtig formirt seye / folgenden Inhalts attestiren:

Daß gegenwärtiger Extractus von allen des Orths Scheffen / wohin diese Restanten einschlagen / unterschrieben / selbigen auch insgesambt durch mich der Inhalt des Attestati vorgelesen / deutlich ausgelegt /

gelegt / mithin ein jeder umb sich des fälschlichen Attestirens zu enthalten / erinnert worden / solches sowohl / als das obige zu Justification der Unbeybringlichkeit præscribirte Necessaria in ein so anderem so viel mir wissig beobachtet worden seyen / attestire hiemit pflichtmässig. Signatum.

Und weisen von ein und anderem Bedienten diejenige Attestationen / die etwa zu dis oder jenem Ende erfordert werden / pflegen entworffen / und demnegst zu denen Scheffen durch die Aembtere / umb die Unterschrift zu thun / umbgeschickt zu werden / ohne aber daß ihnen die Extractus oder diejenige Materi, worauff sich die anverlangende Attestationen beziehen thun / zugleich zugestellet / oder mit denenselben / wie denen Bedienten allerdings obgelegen / darüber communicirt worden / als sollen dergleichen Mißbräuche eingestellt bleiben / und solchen Ends künfftighin vorgemelte Attestations-Scheinen auff die Original-Extractus ad finem umb deswillen gesetzt werden / damit sich keiner auff allen Fall der Unwissenheit dessen / was attestirt worden / mit Zug bedienen möge; Ubrigens lassen es Ihre Churfürstl. Durchl. bey der pag. 146. S. 8. ad marginem gesetzter Verordnung allerdings bewenden / jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatz / daß wan die von denen berechnenden Bedienten vorgemelter Massen attestirt und auff ihre Kosten liquid gemachte Restanten zu behörender Abschreibung eingesandt / dabey aber befunden würde / daß einige Unrichtigkeit mit untergelauffen / und solche per Commissarios nachmahlen examinirt werden müsten / alsdan solche Examination nicht auff Ihrer Churfürstl. Durchl. oder des Amibts / sonderen auff derjenigen Kosten / welche an allsolcher unrichtiger Attestation pflichtig zu seyn befunden werden dörrten / ferner geschehen / und darab das allergerinste in Rechnung keineswegs passirt werden solle.

Was zu Verhüttung der illiquider Posten zu observiren.

Sind weilen sich mehrmahlen zugetragen / daß ein und ander Bedienter sich von dis oder jenem Contribuenten einige Diensten habe leisten lassen / oder auch mit demselben sonstige Handlung getrieben habe / derenthalb dem Contribuenten entweder baare Zahlung oder Gutthuung deren Ertrag auff denen Heeb- Bücheren versprochen / ohne aber daß in Effectu ein oder das andere gefolget / sonderen an statt dessen vielmehr die bey dergleichen Contribuenten befindliche Schuldigkeit uneingefordert blieben / und deren Ertrag hernachmahls unter die unbeybringliche Restanten zu Dero höchsten Nachtheil straffbahrer Weise mit eingeführt worden; Als solle ein jeder Bedienter sich dergleichen unverantwortlichen Verfahrens allerdings und bey Straff dessen / daß bey allsolchem Betrettungs-Fall zu seinem Last die dem Contribuenten zukommende Gebühr auff dem

Original-Heeb-Buch diesem nicht nur duppelt angedehen / und daro
über durch denjenigen / welcher die Restanten zu liquidiren haben
wird / quittirt werden / sonderen auch die darauff eigenende nachtrück-
liche Bestrafung annebenst vorbehalten bleiben solle / enthalten.

Und ist diesemnach ein jeder Unterthan über dergleichen etwa
vorsiehende Auffrechnungs-Posten bey allen Liquidationen der Restan-
ten ohnfehlbar und deutlich zu vernehmen.

**Daß denen Contribuenten über die ihnen gnädigst
zuerkennende Nachlassen Quit-Schein zu ertheilen.**

Ist Folio 115. aus der Verordnung vom 20. Aprilis 1714. zu ersehen.

**Wie zu attestiren / daß ein privater Nachlaß
angediehen.**

Sie die in dem N. N. Eingefessenen zu N. N. in Krafft gnädig-
ster Verordnung von N. N. nachgelassene Rthlr. Alb. Hl.
durch mich den Gerichts-Schreibern in Beyseyn untergemel-
ter Scheffen auff dem Original-Heeb-Buch Jahrs N. N. gut geschrie-
ben / gemelter N. N. dafür unangefordert blieten / und darüber un-
term durch hiesigen Bogten N. N. vermittels Anziehung
obiger Verordnung / als zahlt per Nachlaß in das ordinari Büchel-
gen obgemelten Jahrs quittirt worden seye. Solches bescheinigen
wir hiemit pflichtmässig.

N. N. Scheffen.

N. N. Scheffen.

N. N. Gerichts-Schreiber.

**Formular - Attestati wan unbeybringliche Re-
stanten verschiedenen Contribuenten abgeschrieben
worden.**

Sie obspecificirte von Ihrer Churfürstl. Durchl. denen Eingef-
fessenen N. N. aus denen Jahren N. N. als zumahl unbeybring-
lich gnädigst nachgesehene Restanten ad Rthlr. Alb. Hl.
sich betragend von Uns Scheffen und Gerichts-Schreibern auff selb-
biger Jahren Original-Empfangs-Bücheren unter heutigem dato
annoeh offen gefunden / daher in Krafft hierumb am N. N. ergange-
ner Abschreibungs-Verordnung denen in gegenwärtiger Specification
benahmisten Unterthanen und keinem anderen gut geschrieben / selbige
auch dafür unangefordert blieten / und darüber unterm N. N. ver-
mittels Anziehung obiger Verordnung / als zahlt per Nachlaß in selb-
biger Jahren Quittungs-Büchelger durch hiesigen Bogten N. N. quit-
tirt worden seyen / solches bescheinigen wir hiemit pflichtmässig.

Im

Im Fall aber mittler Weill / daß die Restanten extrahirt / zur Abschreibung eingesandt / und darüber resolvirt worden / von ein und anderem Contribuenten einige Zahlung verfügt seyn würde / solchensfalls ist zwar demselben der ihm verliehener Nachlaß in erst folgenden Jahrs Steuer-Buch angedenhen / und darüber gleicher Gestalt eine Quittung mittheilen zu lassen; Hingegen sollen aber auch dergleichen Umstände in der Nachlaß-Specification bey des Contribuenten Nahmen / bey weme sich selbige hervorgethan haben / bey Vermeidung hernach gesetzter Straff notirt / und wider den hieran schuldigen Steuer-hebenden Bedienten die willkührliche Bestrafung vorbehalten werden.

Straff derjenigen so sich hiebey vergreifen werden.

Sind weilen sich hin und wieder geäußert hat / daß Dero Steuer-erhebende Bediente forth Scheffen und Gerichts-Schreibere den gnädigst erkenten Nachlaß nicht demjenigen Unterthanen / welchem solcher mitgetheilt worden / angedenhen / sondern anderen nach eigenem Wohlgefallen zumahl unverantwortlicher Weise empfinden lassen / so wollen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Abschreibungs-Berordnungen künfftighin mit mehrerem Nachdruck eingefolgt / und einen jeden ernstlich gewarnet haben / daß sie sich für künfftig hiebey aller Contravention so mehr enthalten / als auff widrigen Fall der Steuer-erhebender Bedienter in Befolg des Edicti vom 19. Augusti 1709. in 50. Gerichts-Schreiber 40. und jeder attestirender Scheffen in 20. Goldgld. toties quoties fällig ertheilt seyn / und dafür irremissibiler executive angesehen werden sollen.

Und damit ab denen vor und nach gnädigst erkennenden Nachlassen hieselbst beständige Nachricht zur Hand seyn möge / so sollen die disfalls einschickende Specificationen dahier von denen Cancellisten auff Kosten der hiebey interessirter Stadt und Aembter Sexternionenweise copiirt / diese alhier auffbehalten / und jene denen Abschreibungs-Berordnungen umb deswillen beygefügt / und bey denen Steuer-Rechnungen in Ausgab gebracht werden / damit die Original-Heeb-Büchere mit allsolchen Nachlaß-Specificationen durch Rechnungs-Commissarien conferirt / und das Nöthige beobachtet werden möge.

Daß der Ertrag von ödt und wüßt liegenden Gütheren unter diejenige bemittelte Eingeseßene wohe selbige gelegen / auff den Fuß nachfolgender Edicten auszuschlagen.

Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm ꝛc.

Süeren gnädigsten Gruß zuvor :/:
 Liebe Getreue; Wir werden berichtet / und vernehmen es mit ungnädigstem Mißfallen / was Massen auff die bey jüngstbin

alhie gehaltenen Land-Tag eingewilligte und den 29. Martii ausge-
 geschriebene Steuer-Gelder Unserem Cammer-Rath Mathessen Seger
 als darzu verordneten Einnehmern bis daher nicht Heller noch Pfens-
 ning gelieffert / ja an etlichen Unseren Aemtern selbige Steuer noch
 nicht ausgefetzt / weniger bezahlt seye; Derowegen befehlen euch hie-
 mit nochmalen gnädigst und ernstlich / daß ihr wannnehe euch Unsere
 Ausschreiben eingelieffert / ob und wannnehe die Steuer darauff umb-
 gelegt seye / anhero berichtet / auch bey Vermeidung einer Straff vom
 200. Goldgld. daran seyet / daß gerührte Steuer-Gelder / im Fall es vor
 Einlieferung dieses / gegen besser Versehen / noch nicht geschehen
 wäre / ungeachtet allem Vorwendens oder Entschuldigung / so einer
 oder ander dagegen vorbracht / oder noch vorbringen mögte / ausge-
 fetzt / mit schleunigen Executions-Mitteln / im Fall der Güte nicht
 vorzukommen / beygetrieben / und obgemeltem Unserem Cammers
 Rath längst inner acht Tagen nach Ueberreichung dieses / deswegen ihr
 euch die Recepisse dem Botten / so euch diß Schreiben zubringet / dem
 Empfang / damit zu attestiren / ertheilen sollet / unfehlbar gelieffert /
 und Wir auff den Unterlassungs-Fall nicht verursacht werden / ge-
 rührte Brucht von euch erzwingen zu lassen / so viel die ödt und wüst
 liegende Güther betrifft; weil an dieser Steuer nicht abgehen kan / so
 sollet ihr daran seyn / daß die andere für die ledige Güther mit bezah-
 len / hingegen selbige Güther / vermög vor diesem gethaner Verord-
 nung / verpfachtet / und an den Pfacht-Geldern sich wieder bezahlt
 machen / wornach ihr euch zu richten / und seynd euch mit Gnaden ge-
 wogen. Geben zu Düsseldorff den 25. Aprilis 1640.

**Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
 Pfalz-Graff bey Rhein / rc.**

Gnsereu gnädigsten Gruss zuvor :/
 Liebe Getreue; Nachdem in Unserm Fürstenthumb Berg hin
 und wieder ohnvermögende und verderbte Derther vorhanden /
 denen ihr Contingent an den Steuern beyzutragen ohnmöglich fallet /
 und den bey dem jetho in Mülheim gehaltenen Land-Tag mit Unse-
 ren Bergischen Land-Ständen dahin veranlasset worden / daß solcher
 verderbter und ohnvermögender Derther Quot in jedes Ampt auff die
 Vermögende umbgelegt / und eingebracht werden solle; So ist Unser
 gnädigster Befelch hiemit / daß wan dergleichen verderbte ohnvermö-
 gende und abgehende Derther in Unserem euch gnädigst anbefohlenen
 Ampt vorhanden / welche ihr Contingent nicht beytragen können /
 darüber ihr euch mit Zuziehung der Scheffen / welchen jedes Orths
 Zustand am besten bekandt ist / zu erkündigen / solcher Ohnvermögen-
 der Quot bey künfftiger Repartition auff die Vermögende mit umb-
 leget / damit also diese wieder auffkommen / und an den ausgeschrie-
 benen Geldern kein Abgang erscheinen möge; Massen ihr Uns dan ob
 und wie ihr diesen Unsern Befelch vollentzogen / mit Benennung der
 Derther / deren Contingent den Vermögenden mit angesetzt worden /
 fürder

fürderlich unterthänigst zu berichten / dabey es doch bey Uns die Meynung hat / daß denjenigen / so den Last für die Ohnvermögende tragen mögten / frey stehen soll / ihres Vorschuss halber bey denselben herneigt an ihren geraden oder liegenden Gütheren zu erhohlen.
Düsseldorff den 10. Novembris 1658.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Und weilen von dieser Beobachtung Folio 130. in der am 29. Aprilis 1683. wegen hinterständiger Steuern und darauff zu veranlassen seyender Executionen gleichmässige Vorsehung geschehen / als ist hieben auff allsolche Verordnungen quo ad Clausulam concernentem gebührend mit zu reflectiren.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz = Graff bey Rhein / 2c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue; Nachdem Wir von Lands = Fürstlichen Ampts wegen dahin billig besorget / wie so viele ödt und wüst darnieder liegende Güther in bauliches Wesen und in den Stand fürderlichst wiederumb gebracht werden / daß dieselbe / bey denen gemeinen Lasten das Zbrige mit beytragen mögen / folglich die übrige gebaute Güther / worauff der ganze Contributions = Last dermahlen beruhet / unter solchen mit erliegen müssen / als habt ihr die Repartition der Steuern zwar / wie bishero / also noch forthin auff solche ödt und wüst darnieder liegende Güther einrichten / den Gemeinden aber / warunter solche gelegen / aufftragen / und dieselbe dahin anhalten zu lassen / daß sie solche anbauen / dagegen wollen Wir ihnen den Genuss darab / gegen Erlegung des darauff haftenden lauffenden Steuer = Quanti, so lang und viel einräumen lassen / bis sich die Eigenthumbere derenselben mit ihnen hierunter der Gebühr abfinden / worauff ihr dan fest zu halten / und Uns / wie ihr gegenwärtiger Unserer Verordnung nachkommen seyet / zu hiesigem Unserem geheimben Rath alsofort unterthänigst berichten. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorff den 16. Februarii 1699.

An statt und von wegen Ihrer Churfürstl.
Durchl. zu Pfalz.

Was bey gerichtlichen Abdicationen der Güter
ferner zu observiren.

By dem Edicto vom 1. Decembris 1707. Folio 144. so dan 19. Augusti 1709. S. 3. Folio 135. ist zwar dasjenige / was bey gerichtlich abdicirenden Gütheren zu beobachten guten Theils
P p vers

vermeldet; Alldieweilen sich aber seither ferner zugetragen hat / daß von ein- und anderem nur diejenige Länderey / welche ihme nicht zur Pflug / oder seiner Bequemlichkeit gelegen ist / oder auch von gar schlechter Natur befunden wird / abdicirt / und einfolglich nur die anständige Morgen-Zahl behalten / solches auch bey denen Gewinn- und Gewerbs-gebenden Gütheren dardurch eingeführt / daß à Proportion der verlassender Morgen-Zahl / auch der Gewinns-Morgen dem Anschlag entzogen werden will / solches aber so weniger zugestatten ist / als dergleichen Abdicationen nur zum Nachtheil des gemeinen Manns und höchstem Präjudiz des privilegirten Steuer-Besens gerechtig seynd / und einfolglich deren keine angenommen werden sollen / es seye dan / daß Abdicator sich zur gerichtlicher Renuntiir- und Verlassung seines ganzen aus einer Sohlstatt bauenden und von undenklichen Jahren zusammen possedirten Erb-Guts / selbiges bestehe aus frey- oder unfreyen Stücken / sich erklähe / solchen auch widrigen Falls solle wie bey obgemeltem Edicto gnädigst versehen / ferner verfahren werden.

**Verbott / daß ab denen in Städt- und Aembt-ereu
ausstehenden Restanten durch die Steuer-erhebende Bedienten
und Receptoren auffer dem Quanto solchen Endes debitè
repartito kein Interesse zu fordern.**

In Ansehung dessen / daß hin und wieder sich Dero Steuer-erhebenden Bedienten und Receptoren ab denen beyhm Empfang habenden Restanten pro rata debiti & temporis des Interesse angemasset / und den Ertrag von denen dabey schuldigen Contribuenten unverantwortlicher Weise zahlen lassen / oder ab demjenigen / was von diesen auff fernere Steuern hat entrichtet werden wollen / eigenthätlich abgezogen / und hingegen die Contribuenten umb so viel weniger bescheiniget haben; Als werden dergleichen eigennutzige Einnehmungen mit solchem Ernst hierdurch verbotten / daß der diesertwegen in Erfahr kommender Contravenient nicht nur in etne Pœn von 50. Goldgld. declarirt seyn / sondern auch zu Edict-mässiger nemlich vierfacher Erstattung des befindenden Genosses angehalten werden solle.

**Daß über dasjenige was vom Untertthan bezahlt
und beygetragen worden / behörliche Nachweisung
geschehen solle.**

**Von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.**

Szeber Diener; Nachdem nun eine lange Zeithero grosse Geld-Summen in Unseren hieniedrigen Fürstenthumben und Landen nach und nach ausgeschrieben / umbgelegt / und von Unseren

seren

seren Unterthanen / Theils von Unseren Schultheissen / Bögten und Richteren / Theils auch von den Geldheberern oder Vorsteheren bengetrieben und erzwungen worden / und daß dabey grobe und straffbahre Unrichtigkeiten vorgehen ; Daher dan umb so vielmehr Unsere auch Unser Landschafft und Unterthanen Nothdurfft und Bestes erfordert / mit zeitlicher Vorkommung ferneren Verlauffs / auch schädlicher und straffbahrer Ungleichheit / Abus, Eigennuß und Unrichtigkeit willen hievon beständige und richtige Rechnung und Reliqua, wohe alles geblieben seye / auffnehmen / und selbige der Gebühr revidiren und examiniren zu lassen / zumahl Uns vorkommt / daß etlicher Derther viele Gelder ohn Unser als des Lands Fürsten Befelch und Bewilligung auch so gar Unser ohnersucht / auch ohne Unser Vorwissen nach und nach sollen umbgelegt worden seyn / welches doch so wenig Unseren Beambten als Jemanden anders gebühret hat / ohne Unser als des wissentlichen Lands Fürsten gnädigst Belieben ; Inmassen dan dieselbe / wan dergleichen zu thun von anderen de facto vorgehomen / solches dannoch jedesmahl Uns alsobald umbständlich / und wie hoch sich die Umblagen belauffen hätten / notificiren / auch von allem Empfang richtige Verzeichnuß überlieffern und Uns einschicken sollen / damit Wir wissen mögen / was dessen nach und nach beschehen / auch dahe nöthig / desto zeitlicher gehöriger Derther umb solches abzubringen Uns hätten bemühen können ; Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befelch hiemit / daß du von allen und jeden Steuern, Contributionen und anderen Geldern / wie die Nahmen haben mögen / auch was an Getraid / Brod / Bier / Fleisch / Heu / Haber und Rationibus seith des Jahrs 1635. Unseren Unterthanen auffgelegt / und bey ihnen einbracht / oder auch mit Gewalt und Betrohung abgezwungen / abgehomen und abgetrungen / auch entweder von Uns selbstem als dem Lands Fürsten und aus Unserm Geheisch und Verordnung / auff die Unserige / oder die Kayserlichen / Hessischen oder andere Generalen / Commissarien und Officieren / und aus derselben angemastem eigenen Geheisch / als auch in Nahmen Unser Land Stände / deren Deputirten / oder auch deren Syndicorum, oder auch Unser voriger und jetziger Pfennings Meistern / Steuer Einnehmeren und Auszahleren Unser Soldaten / auch sonstem von anderen / welche die auch seyn mögen / in Unserem dir mit anbefohlenen Ambt ausgeschriben / umbgelegt / und von dir / oder aus deiner Anweiss. und Verordnung / oder auch von anderen Unseren Beambten / Steuer Heberern / Receptoren und anderen / wie die Nahmen haben mögen / eingefordert und bengetrieben worden seyn / mit austrücklicher Anzeig / von weme oder welchen / aus wessen Befelch und Verordnung / auch wan / zu welchem End / auch zu wessen Behueff / und warumb eins und anders außgesetzt / auch von weme eins und anderes erhoben / item wohin die Gelder gelieffert / verwendet und ausgegeben worden / wohe / bey welchem Unterthanen / und wie viel ohn deme so ausgeschriben nicht allein einbracht worden / sonderen auch was noch restirt und außstehet / nicht weniger auch wie viel du oder Unsere Land Stände auch Steuer Heberere

bere und Receptores an Heeb-Gelderen oder sonsten davon für sich / oder auff anderer Anweisung einbehalten oder genossen / eine richtige und klare Verzeichniß und Formal-Rechnung / sambt bengelegten authentisirten Beweisen und Abschriften / aller und jeder Ausschreiben / Befehlen / Quittungen / Assignationen / auch gerichtlichen Arrestationen und anderer Nachrichten-Schein und Beweis-Stücken / dabey du zu bestehen / und womit du solche deine Rechnung zu justificiren getrauest / längst inner zweyer Monathen den negsten nach Überlieferung dieses bey Vermendung Unserer Ungnad / ernstlichen Einsehens und Straff / auch nach Befindung deines Ungehorsams oder Saumens / solches so gar bey Entsetzung deines Dienstes Uns einschickest ; Inmassen du dan auch daneben bey einer jeder Rechnung / ob Unser Amtmann / oder wer und welcher sonsten von Adlichen Scheffen und Meist-Beerbten jedesmahl bey der Umblage und Auffnehmung der Rechnungen gewesen / und die Steuer-Zetulen unterschrieben haben / zugleich mit überschreiben und überschicken / auch ob und was ein oder andermahls / und zu welchem End sonderbahr mit eingeschlagen worden / Uns berichten / und dich an dem allem / als lieb dir ist Unsere höchste Ungnade und eine Straff von 500. Goldgld. auch Privation deines Dienstes zu vermeiden / nichts behindern noch abhalten lassen sollest. Wie Wir Uns dessen also gnädigst und unfehlbahr versehen. Geben zu Düsseldorf den 29. Aprilis 1644.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm ꝛc.

Seher Diener ; Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen und künftiger mehrere Richtigkeit halber gnädigst verordnet / und beyden Unseren Gülich- und Bergischen Pfennings-Meistern am 11. Aprilis jüngst auferlegt haben / daß sie / so oft der letzter Termin der eingewilligter Steuern und anderer Gelderen erschienen / sie darab längst inner 3. oder 4. darnach folgenden Monathen / als wanne man von allem / so gemelte Steuer und Gelder betrifft / frische Gedächtniß hat / ihre Rechnung und Nachweisung thun / mit nichten aber solches differiren / und nach Verlauff etlicher Jahren allererst verschiedene Steuern zugleich berechnen sollen ; Als haben Wir dir zu dem Ende und mit dem gnädigsten Befehl bedeuten wollen / daß du dich ebenmäßig darnach richtest / und deine Amts-Steuer-Rechnung nicht aus einem Jahr in das ander weniger etliche Jahren unerledigt ausstehen lassst / sondern dich mit gemelter Rechnung und denen darzu gehörigen Justificationibus also parat und gefast haltest / auff daß du eine jede Steuer nach derselben verfllossenem letzten Termin und zwar vorerst die zu Benrath jüngst eingewilligte Steuer auff Unser gnädigst Erfordern / und dir darzu bestimpte Zeit vor denen von Uns darzu gnädigst verordneten Commissarien unfehlbahr nachweisen könnest. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 12. Maii 1683.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Wie

Wie es mit Berechnung der Steuer- und übriger
Gelder zu halten.

P. S.

Auch Liebe Getreue; Erinnert ihr euch annoch guter Massen unterthänigst / was Gestalt Wir unterm 12. Septembris negst vorigen 1690. Jahrs ein- für allemahl austrücklich geordnet und befohlen haben / daß die ausgeschriebene Steuer- und andere von Uns zu repartiren bewilligte Gelder / wie die auch Mahnen haben / alle und jedes Jahrs / und zwar zwischen den ersten des Monaths Novembris und ersten negst darauff folgenden Jahrs und Monaths- Tags Januarii, und also längstens inner zweyen Monathen übers mits euerer Unser Beambten / auch Ritterbürtigen und Meist-Beerbten / forth Scheffen / Vorsteheren und des Gerichts- Schreibers / auff sicherem darzu bestimmendem / in der Kirchen auch zu Jedermans Wissenschaft publicirendem Tag, beständig liquidirt / und wie ein- und anderes der Gemeinde zum Besten würcklich verwendet / nachgesehen und berechnet / des Ends einem jeden Beerbten und Interessirten / welcher dabey zu seyn verlangen mögte / der freyer Zutritt / jedoch ohne Diäten / verstattet / alle zu solcher Liquidation und Abrechnung erforderliche Justificationes und Beweis- Stücke alsdan der Gebühr nach examinirt / derenthalb die darvon sprechende Original-Repertition zur Hand genohmen / darauffen Post für Post durchgangen / ordentlich nachgesehen / alles mit Fleiß in pleno untersucht werden / und wan sothane Examination und Liquidation solcher Gestalt vollenzogen / dieselbe soforth / auff gleiche Weise / wie die Umblagen und Subdivisiones selbst / von allen und jeden Anwesenden eigenhändig unterschrieben / und demnegst darab ein gleichlautendes Exemplar, unter bemelsten Gerichts- Schreibers Hand authentisirt / längstens in Zeit von 3. Wochen nach sothaner Liquidation zu hiesigem Unserem geheimen Rath jedesmahl gegen Schein bey Straff nach Ermessigung eingeschickt werden solle / da Wir dan selbige alhier ebenfalls examiniren zu lassen / und darauff dem Besuden nach fernere zu verordnen / Uns austrücklich vorbehalten haben. Nachdem nun die Zeit heran nähert / daß wegen der am 1. Novembris negstvorigen 1690. Jahrs zu lauffen angefangener Steuer- und anderer umbgelegter gemeiner Gelder / die Rechnung / sothaner Unserer gemessener Verordnung gemäß / vorzunehmen ist; Als haben Wir euch dessen hiemit gnädigst erinnern wollen / mit der ernstlicher Wahrnehmung / daß ihr darab von Jahr zu Jahr in der darzu bestimbter Zeit nicht saumet / da ihr sonst und im widrigen ein jeder von euch Unseren Beambten jedesmahl in eine Straff von hundert Goldsd. ipso facto erfallen seyn sollet. Wornach ihr euch zu richten. Düsseldorf den 25. Augusti 1691.

An statt und von wegen höchstgemelter Ihrer
Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛ.

Siehe Getreue; Wir werden glaublich berichtet / und vernehmen es höchstnützlich / was Gestalt beyden Unseren am 12. Septembris 1690. und 25. Augusti 1691. an euch wegen jährlich inner Ampts zu halten befohlener Abrechnung über alle ausgeschriebene und repartirte Steuern auch andere Gelder abgelassenen gnädigsten Verordnungen gar nicht nachgelebt werde / gleichwie Wir aber deme also zuzusehen gar nicht gemeint / sonderen die zu Unserer Unterthanen gemeinen Nutzen und Besten ausgegangenen heilsamben Verordnungen strictè observirt haben wollen / als thun mit Wiederholung derselben / ein vor allemahl gnädigst befehlen / daß die ausgeschriebene Steuern und andere von Uns zu repartiren bewilligte Gelder / wie die auch Nahmen haben / alle und jedes Jahrs / und zwar zwischen den ersten des Monats Novembris und ersten nechst darauff folgenden Jahrs und Monats Januarii, und also längstens inner zwey Monathen übermits euerer Unserer Beambten auch Ritterbürtigen und Meist-Beerbten / forth Scheffen / Vorsteheren und des Gerichts-Schreibers auff sicheren darzu bestimmenden / in der Kirchen zu Jedermans Wissenschaft publicirenden Tag beständig liquidirt / und wie ein und anderes / der Gemeinden zum Besten / würcklich verwendet / nachgesehen und berechnet / des Ends einen jeden Beerbten und Interessirten / welcher dabey zu seyn verlanget / der freye Zutritt / jedoch ohne Diäten / verstattet / alle zu solcher Liquidation und Abrechnung erforderliche Justificationes und Beweis-Stücker / alsdan der Gebühr nach examinirt / derenthalb die davon sprechende Original-Repartition zur Hand genohmen / darauffen Post für Post ordentlich durchgangen / alles mit Fleiß in Pleno untersucht werden / und wan sothane Examination und Liquidation solcher Gestalt volentzogen / dieselbe soforth auff gleiche Weise / wie die Umblagen und Subdivisiones selbst von allen und jeden Anwesenden eigenhändig unterschrieben / und demnechst darab ein gleichlautendes Exemplar unter bemelten Gerichts-Schreibers Hand authentisirt / längstens in Zeit von drey Wochen nach sothaner Liquidation zu hiesigem Unseren geheimben Rath jedesmahl gegen Schein des Registratoris, bey Straff von 25. Geldgl. eingeschickt werden solle / dahe Wir dan selbige ebenfalls examiniren zu lassen / und darauff dem Befinden nach ferner zu verordnen Uns außdrücklich vorbehalten haben / mit der angeheffter Warnung / daß da ihr daran saumhafft erschetnen / sothane Rechnung obbeschriebener Massen von Jahr zu Jahr nicht richtig untersuchen / und wie geschehen / inner bestimbter Zeit schuldigster Massen gegen Schein nicht berichten würdet / ein jeder von euch Unseren Beambten jedesmahl in eine Straff von 100. Geldgl. ipso facto verfallen seyn solle.
Düsseldorff den 19. Januarii 1702.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛ.

Von

**Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein / ꝛc.**

Siehe Getreue; Was Wir hiebevorn mehrmahlen / sonderbahre auch unterm 19. Januarii 1702. und zwar bey Commination einer Straff von 100. Goldgld. wegen der Ampts-Rechnungen dahin erhobter gnädigst verordnet haben / daß dieselbe auff den daven vorgeschriebenem Fuß / alle und jedes Jahrs / zwischen dem ersten Monaths-Tag Novembris und ersten darauff nächstfolgenden Januarii und also inner Zeit von zweyen Monathen abgehalten / liquidirt und zu hiesigem Unserem geheimen Rath gegen Schein des Registratoris, eingeschickt werden sollen / dessen erinnert ihr euch annoch unges zweiffelt / und wird ohne dem die Nachricht davon bey dahiger Unserer Ampts-Registratur wohl verwahrlich zu befinden seyn; Nachdem von euch nun / wie ihr deme am End des nechst abgewichenen Jahrs gehorsambst gelebt habet / der schuldigster Bericht bis hichin nicht einkommen; Als befehlen euch hiemit gnädigst / daß ihr euch wegen solchen straffbahren Verzugs längst inner 14. Tagen nach Empfangung dieses / nicht allein gebührend unterthänigst verantwortet / sondern auch die abgehaltene Ampts-Rechnung mitler selbiger Zeit sub poena declarationis in die jüngstens anbedrohetete Pœn der 100. Goldgulden annoch gehorsambst einschicket / auch dieser Gestalt ins künfftig / Jahr für Jahr / bey Vermeidung einer Straff von 200. Goldgld. gehorsambst continuiert. Düsseldorf den 22. Januarii 1703.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht ꝛc.

**Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein / ꝛc.**

Unseren gnädigsten Gruss zuvor :/:

Siehe Getreue; Uns ist annoch gnädigst erinnerlich / was Wir wegen schuldigster Nachweisung der von Jahr zu Jahr gnädigst ausschreibender Lands-Erfordernissen / auch übrigen auff Unsere gnädigste Berodnungen sowohl als ohne Unseren gnädigsten Consens das Jahr durch beschehener / jedoch zum öfftern schärffist verbotten / auch hiemit und Krafft dieses abermahlen bey Vermeidung der ehedessen anbedroheteter Straff ernstlich verbiethender Neben-Umlagen / befehlend ergehen lassen; Obwohlen Wir nun aus verschiedenen Uns hierzu bewegenden sehr erheblichen Ursachen / es bey der demahlen dieser Berechnungen halber herbrachter Observantz dergestalt allerdings gnädigst bewenden lassen / daß die Lands- Fürstlichen Steuern und übrige in Städt- und Nembteren veranlassende Umlagen bey dahiesigem Unserem Kriegs- und Steuer-Commisariat von denen Steuererhebenden Bedienten und Receptoren der Gebühr berechnet / und dabey gerichtliche Bescheinungen / daß über das im Empfang genohmnes Contingent auff behörend ausgefertigte so wenig als unförmliche

Subdivisions-Zettulen das geringste ferner nicht / es habe Mahmen wie es immer wolle / in der Stadt oder dem Ambt das Jahr durch umgelegt und collectirt worden seye / zu Verwehrung des Empfangs beygebracht / und solchemnach sothane Rechnungen hieselbst zum förmlichen Schluß bald möglichst befördert werden sollen; Nachdem Wir aber auch gnädigst verordnet haben / und wollen / daß jede Stadt und Ambt über die eigentliche Beschaffenheit der obigem nach dahier abgethaner Rechnungen umständliche Nachricht haben / mithin dahero solche durch die Computanten dero Beambten in gleichlautenden Abschrift unter Hand des Rechnungs-Commissarii umb deswillen bey ersteren Ambts-Repertationen (damit dardurch zum Beschwer dero Unterthanen keine absonderliche Ambts-Zusammenkünfften / viel weniger einige Kösten veranlasset werden mögen) vorgebracht / selbige von ermelten Beambten durchgangen / denen versambleten Ambts-Scheffen / Vorsteheren und Meist-Beerbten vorgelegt / und was etwa eines oder anderen Posts halber Pflicht-mässig zu erinnern seyn mögte / ordentlich zum Prothocoll gebracht / und solches zu gemeltem Kriegs- und Steuer-Commissariat mit Beyfügung der Beambten gutachtlichen Berichts eingesandt / demnegst allsolche beglaubte Abschrift der Rechnungen zur Stadt- und Ambts-Registratur eingeliefert / auff diesen Fuß von Jahr zu Jahr bis zu andertwerther gnädigster Verordnung continuiret / dem Rechneren auch von des Orths Berichts-Schreibern ein Schein / daß solches also geschehen / ertheilet / und dieser von gemeltem Rechneren bey Ablegung des nächstfolgenden Jahrs Rechnung unter Straff von 25. Goldgul. bey hiesigem Kriegs- und Steuer-Commissariat beygebracht werden solle; Als ist Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr Unser

zu nachrücklicher Beobachtung gegenwärtiger Unser gnädigst und ernstlicher Verordnung unnachlässig das Nöthige versorget / und über die hierauff ein- so anderen Orths nicht erfolgende gehorsambste Parition jedesmahls zu behörlicher Ahndung / auch über dasjenige was etwa obgedachter Rechnungen halber auff obgemelten Fuß vorgestellet werden / oder sonsten dabey zu erinnern seyn mögte / mit Anziehung der Posten und derenthalb ad Marginem in der Rechnung vermeldter Numeren / ohne einiges Einssehen zu gemeltem Commissariat von Zeit zu Zeit umständlich unterthänigst berichtet; Inmassen du Unser

dich auch an schuldigster Beobachtung der dir obigem nach obliegender Schuldigkeit bey Vermeidung unausbleiblicher Declaration in obgemelte Straff / auch nach Befinden andertwerther scharffer Ahndung fürterhin im geringsten nicht behindern zu lassen; Und weilen Wir unterthänigst berichtet worden / ob solte bis hiehin von ein- und anderem

über all dasjenige (welches von ihme schuldigst zu berechnen wäre) keine behörliche Nachweisung geschehen seyn / Wir aber auch hierüber umständ- und zuverlässig berichtet seyn wollen; Als befehlen euch Unserem hiermit gnädigst / daß ihr alsoforth nach Erhaltung dieses / dasjenige / was

was

was Zeit dermahligen Bürgermeister und Receptoren sowohl vermit-
tels förmlich ausgefertigter Subdivisions-Zettulen / als durch un-
förmliche bey dortiger Registratur nicht obhandene Repartitionen
unter die ein- und auswändige Bürgerschaft unterin Nahmen / wie
selbiges auch seyn könne / privativè umbgelegt / durch ihnen

oder auff dessen

Connivirung durch andere erhoben worden / in eine specificirliche von
Jahr zu Jahr unterschiedene Designation zu bringen / selbige solchem-
nach von sämtlichen Scheffen und Gerichts-Schreibern unterschrei-
ben / und vermittels eueres unterthänigsten Berichts zu oftgedachten
Commiffariat der weitherer behöriger Verfügung halber inner den
ersten 6. Wochen ohnfehlbar gelangen zu lassen. Versehen Uns dessen
also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 31. Maii 1714.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

**Formular allsolch gerichtlichen mit gewöhnlichen
Insiegel bekräftigten und jeden Jahrs Rechnung
benzufügen seyenden Scheins.**

S Als fürs Jahr 17 in 17 in hiesigen Ambt N. N. über die
unter des Monaths Jahrs beschehene
Land- Fürstliche Ausschreibung geschlossene und sich zusammen
ad Rthlr. Alb. Mr. betragende Steuer-Repartition
auff behörend ausgefertigte so wenig als unförmliche Subdivisions-
Zettulen das geringste ferner nicht umbgelegt auch in denen Kirspelen
Honn- und Dorffschafften keine Collecten / wie auch selbige seyn mö-
gen / durch hiesigen Vogten N. N. so wenig / als die Unterthanen ge-
schehen seyen / solches bescheinigen wir unterschriebene sämtliche Schef-
fen und Gerichts-Schreiber hie mit Pflicht- mässig. Signatum.

Dahe aber in ein- oder anderem Orth über die Steuer-Umblag
obgemelt / ein fernerer Aufsatz vorgenommen seyn sollte / solchensals
wäre selbiger in obgemeltem Attestato ohne einig Einsehen bey unau-
bleiblicher schwehrender Verantwortung / und unnachlässiger Straff von
25. Goldgld. wofür ein jeder der Attestanten angesehen werden solle /
mit Anziehung aller Umständen und der Summen zu benennen.

**Wie es mit Nachweisung der etwa erfolgender
Commis-Fourage und dergleichen Ausschreibungen / welche
bis zur Haupt-Repartition nicht ausgestellt werden können /
führhin zu halten.**

S Ind weilen obigem nach höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl.
gnädigst ernstlich wollen / daß all dasjenige / was unter Dero
Unterthanen mit Vorwissen der Steuer-hebenden Bedienten
R r sub

sub uno aut alio titulo umbgelegt und collectirt wird/ durch Dero Steuer, erhebende Bediente und Receptoren nachgewiesen werden solle/ als seynd auch über obgemelte etwa in naturâ ausschreibende Fourage-Commis- und dergleichen Nothdurfften obverordneter Massen die Subdivisions-Zettulen in triplo auszufertigen/ und dabe darü über von denen Steuer, erhebenden Bedienten und Receptoren der Empfang per Capita süglich nicht geführt werden könte/ alsdan seynd diewentger nicht von denenselben die darauff durch zeitliche Fourage- und Commis-Commisarien oder sonst bestelte Haupt, Empfänger erfolgende Assignationen in Originalibus einzuziehen/ à Proportion hingegen auff die Kirspelen/ Dorff, und Honnschafften (welches aber bey denen Geld, Auffsatzen die auch allergeringste Consequenz nicht haben soll) zu assigniren/ dahero denen hierzu hin und wieder von ersagten Unter, Beambten anordneten Unter, Empfängeren ein specificirlicher denen Subdivisions-Zettulen allerdings conform zu seyn bescheinigter Extractus dessen/ was von selbigen einzutreiben seye/ zuzustellen/ daß die Erhebung ohne den allermindesten Benschlag geschehen/ auch der Contribuent (welchen in sein Quittungs, Buch die Schuldigkeit sambt der Morgen, Zahl wie Folio 112. vorher verordnet/ von Bedienten einzutragen ist) quittirt werde/ zu invigiliren/ und hieben so mehr beständige Aufsicht zu führen/ auch nach vollends beschehener Liefferung die Original-Heeb, Büchere von denen Unter, Empfängeren bey Zeiten hinwieder einzuziehen/ als darmit von ihnen Unter, Beambten auch Bürger, meister/ fort Scheffen und Vorsteheren/ in Städt, und Freyheiten/ darüber gleich dem Geld, Ertrag behörliche Nachweisung geschehen solle.

Wie es mit Auffbietung der Schützen und Bezahlung deren Officieren bey Abschickung der Steuer Gelderen zu halten.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

S Unseren gnädigsten Gruss zuvor :/ Liebe Getreue; Nachdem Wir eine Zeithero zu Unserem höchsten Mißvergnügen ungnädigst wahrgenommen haben/ was Gestalten von Unseren Steuer, erhebenden Bedienten und Receptoren zum höchsten Beschwer der Aembter und Unserer lieben Unterthanen/ wegen Convoyr- und Begleitung der Steuer, und sonstigen Lands, Fürstlichen Gelderen/ an Führer und Schützen zahlten Lohns halber merckliche Summ bey denen Steuer, Rechnungen in Ausgab bengebracht werden; Gleichwie Wir aber diesem Beschwer länger zuzusehen gnädigst nicht gemeint seynd/ sondern vielmehr gnädigst verordnet haben und wollen/ daß führohin zu etwa nöthiger Begleitung obgemelter Gelderen Führer und Schützen/ und zwar diese letztere al-
terna-

ternativè juxta turnum Dienst- weise / vermittels darab auffbehaltender specificirlicher Designation , auffgebotten / denen Führeren aber die gewöhnliche Gebühr aus Ampts- Mittelen angedehnen / folg- samb dadurch obgemeltes Beschwer gehoben / darüber derentwegen bey denen Rechnungen weiter nichts eingebracht werden solle; Als ist Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr gegenwärtiger Unser gnädigster Intention allerdings gehorsambst geleben / und euch darnach künfftighin richten sollet. Düsseldorf den 23. Dec. 1721.

An statt und von wegen höchstgemelter Ihrer
Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.

**Was zu observiren da in Sachen das Steuer-
Collectations- Wesen / und dahin einschlagende Materien
betreffend Prothocolia abzuhalten wären.**

So Reichwie es sich öftters bis daher zugetragen hat / daß in Sa- chen / welche die Steuer-Collectationen / schuldige Capitalien / ruckständige Pensionen und dergleichen / oder doch wenigstens dahin miteinschlagende Materien betroffen haben / solche Verfügungen geschehen / daß darüber die Interessirte ad Prothocollum zu verneh- men und selbiges einzuschicken / also hat sich auch bey dessen Einlan- gung vielmahl ergeben / daß der hierinfals gnädigst denominirt ge- wesener Beampter in Sachen mit interessirt gewesen / oder doch von etaein Theil der interessirter Parthen dahin disponirt / daß nur diß oder jener aus der Gemeinden / welche unter der Hand in Sachen mit verwickelt oder doch præoccupirt gewesen / ad Prothocollum und zwar also vernohmen / daß nicht einmahl die Nahmen der Abgehör- ter darin mit eingetragen worden seyen / welches Unbill fürs künfftig so mehr abzuschaffen / als eine unvermeidliche Nothdurfft seyn will / damit diejenige Scheffen und Vorstehere / welche abzuhören wären / jedesmahl benentlich ad Prothocolia gebracht / und dahe die geringste Muthmassung obhanden / daß in vorsehender Materi diß oder jener Scheffen / mit interessirt seyn würde / alsdan die Vorstehere und allen- fals zwey der Eltisten aus der Gemeinden dergestalt / daß die Causæ quare dem Prothocollo mit zu inseriren / abgehöret werden / als ist dieser Erklärung in ein so andern fürs künfftig ohnfehlbahr zu gele- ben / wie dan auch die Scheffen / Vorstehere / und Gemeins- Männer jedesmahl mit Vor- und Zunahmen in Prothocollis benennet wer- den sollen.

Daß alle Memorialien und Instantien von Supplicanten entweder eigenhändig unterschrieben / oder mit behörlichen Vollmachten belegt seyn sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/
 Liebe Getreue ; Nachdem Wir zu Verhüttung der hierunter eingeschlichener Mißbräuch und Unterschleiff gnädigst resolviert haben und wollen / daß fñhrohin keine unterm Nahmen sämbtlicher Gemeinden gestellte Memorialien ohne einiger mit gnugsamer Vollmacht versehener Particular - Persohnen eigenhändiger Unterschrift angenommen / viel weniger darauff einige Resolutiones ertheilet / so dan auff die Rubric eines jeden Memorialis dessen Substantial - Inhalt kürzlich bemercket werden solle ; Als habt ihr gegenwärtige Unsere gnädigste Intention dasigen euch gnädigst anvertrauten Ambts Eingesehenen zu Jedermans Wissenschaft behörend bekent zu machen / mithin eueres Orths bey dasigen Gerichteren und Ambts Berhörereren hierauff ohnabbrüchig fest zu halten. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 19. Junii 1717.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/
 Liebe Getreue ; Ihr erinnert euch annoch untermänigst was Wir euch deren ad Manus sowohl als bey hiesigen Unseren Dicasteriis übergebenden Memorialien halber unterm 19. Junii jüngst hin gnädigst anbefohlen haben / daß keine unterm Nahmen sämbtlicher Gemeinden gestellte Memorialien / ohne einiger mit gnugsamer Vollmacht versehener Particular - Persohnen eigenhändiger Unterschrift angenommen / viel weniger darauff einige Resolutiones ertheilt / so dan auff die Rubriquen eines jeden Memorialis dessen Substantial - Inhalt kürzlich bemercket werden solle. Nachdem Wir nun nicht ohne sonderbahres Mißvergnügen wahrgenommen haben / daß sothaner ausgegangener gnädigster Verordnung die geziemende Folge nicht geleistet werde / Unserer gnädigster Will und Befelch aber ist / daß solcher gehorsambst gelebet / annebends die in Justizsachen übergebene Memorialien / von einem Immatriculirtem Advocato und Procuratoren zugleich mit unterschrieben / im widrigen aber dergleichen Memorialien allerdings verworffen werden / und darauff keine Expedition erfolgen solle ; Als ist an euch Unser nochmaliger und ernstlicher Befelch hie mit / daß ihr gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermans Wissenschaft von den Cantzelen behörend verkünden lasset. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 27. Novembris 1717.

Ban

Wan auff denenjenigen Güttheren / welche dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag untergeben / die Halbtwin- nere abgestellt / und an deren Platz Hoffjüngere angeordnet werden wollen / wie es darmit zu halten.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / 2c.

Siehe Getreue ; Nachdem Uns verschiedentlich vorkommen / wie daß von denen Eigenthümbere und Besitzere deren Frey-Adellicher Güttheren / welche durch Hoffjüngere / eigene Peute und Pferde dem Ansehen nach selbige bauen und beobachten lassen / und hergegen sich des Haupt-Recells bedienen / und Inhalts dessen von denen / sonst denen Pfächtere obliegenden Gewinn- und Gewerbs- Steuern sich befreien wollen / sothaner Haupt-Recells dahin in Zweifel anmaßlich gestellet werden wolle / ob allsolche Gewinn- und Gewerbs-Freyheit von der Zeit / daß die in gemeltem Haupt-Recells erforderliche gewissen Ahd's Ausschwehrung durch die dabey interessirte Gemeinde erst gesonnen / oder aber erstens von der Zeit / daß solcher Ahd von dem Eigenthümer sowohl als dem Hoffjünger in Gegenwart des Orths interessirter Scheffen und Vorsteheren würcklich ausgeschwohren worden / ihren Anfang nehmen solte / und dan mehrgedachter Haupt-Recells in diesem Punct nicht anderster verstanden noch interpretirt werden mag / als daß die Exemption und Freyheit von solchen Gewinn- und Gewerbs- Steuern erstlich à die præstiti juramenti den Anfang nehme / und zwar mit der Anertinnerung / daß der Eigenthümer selbst und in eigener Persohn / wofern die dabey interessirte Gemeind solches in specie erfordere würde / den Ahd eben sowohl als der bauender Hoffjünger / in Gegenwart des Orths Scheffen und Vorsteheren / würcklich auszuschwehren schuldig ist ; Als unverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl hieben / daß ihr gegenwärtige Unsere gnädigste Lands- Fürstliche Declaration der beständiger Observantz halber zu Jedermans Wissenschaft und Nachricht nach Empfangung dieses folgenden Sonn- und Feyrtag in der Kirchen von der Kanzel bekandt machen / auch ihr für euch selbst dar- auff fest und unverbrüchig halten lasset. Düsseldorff den 3. Dec. 1703.

Nachdem bey Ihrer Churfürstl. Durchl. mehrmahlen kläglich angebracht worden / welcher Gestalt verschiedene Eigenthümbere / so ihre freye Gütther zu Entgehung des Gewinn- und Gewerbs-Anschlags durch Hoffjüngere cultiviren lassen / mithin die solchen Ends im Haupt-Recells erforderliche Soleannia anfänglich behörend abgelegt haben / folgendes von denen derenthalb mit denen von ihnen ausgesehenen Hoffjüngeren verglichen- und beschwohrenen respectivè Contract und Conditionen abweichen / und solche der Gestalt /

S 6 daß

daß der Hoffjünger in der That fast einem Pfächteren gleich / jedoch
 von denen solchensals verschuldeten Gewinn- und Gewerbs- Steuern
 zu mehrerem Last Dero bey dermahligen leydigen Kriegs- Zeiten ohne
 dem hart beschwerter gemeiner Contribuenten / einen wie den ande-
 ren Weg frey gehalten werden / eigennützig verändern ; Und dan zu
 Verhütung dergleicher unzulässiger Verschlag in erwehntem Haupt-
 Recels außdrücklich mit versehen ist / daß die Proprietarii und die von
 denenselben auff ihren Güttern bestelte Leuth den dabey vorgeschriebe-
 nen Ahd auff jedes Erfordern auszuschwehren gehalten seyn sollen ; Als
 verordnen Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. pro primo hie mit gnä-
 digst / daß sothane Eigenthümbere den mit besagten von ihnen auffgenoh-
 menen Hoffjüngerem errichteten Primordial-Contract, oder dafern etwa
 derentwegen kein schriftlicher Contract veranlasset / und bis dahin zu
 hiesigem Kriegs- Commissariat nicht eingeschickt seyn solte / die des-
 fals beyderseiths beliebte Conditiones bey nächst bevorstehender Ambs-
 Repartition denen Beambten vorbringen / und respectivè ediren /
 diese darüber jeden Orths Scheffen / Vorstehere und Meist- Beerbte
 in ihren etwa dabey habenden Erinnerungen vernehmen / und dahe
 selbige darwider nichts sonderbahr erhebliches einzuwenden hätten /
 bemelte Scheffen / Vorstehere und Meist- Beerbte solches auch verlan-
 gen würden / den Eigenthümbere nicht weniger auch den von dem
 selben auff seinem Guth angeordneten Hoffjüngerem als viel deren in
 Jahrs- Zeit bey hiesigem Kriegs- und Steuer- Commissariat sich nicht
 qualificirt / den Ahd dahin / daß die also edirende Contracten und re-
 spectivè Conditionen bis herzu beyderseiths ohnabbrüchig und ohne
 die mindeste Veränderung denen im Haupt- Recels enthaltenen Re-
 quisitis gemäß gehalten worden / und annoch würcklich gehalten wer-
 den / in Gegenwart der interessirter Scheffen und Vorsteheren bey
 Verlust der genießender Gewinn- und Gewerbs- Anschlags- Freyheit
 auszuschwehren / und respectivè zu wiederholen / nachträglich und
 ohne einiges Einsehen anweisen / mithin diesen Ahd auff solchen Fuß
 von fünf zu fünf Jahren bey der Ambs- Umlagen mit Exten-
 sion auff die inzwischen verfllossene Zeit / auch dahe einiger Verdacht
 einer Collusion obhanden seyn solte / auff der interessirter Gemein-
 den Erfordern öftters bey deren Ambs- Umlagen jedoch ganz ohn-
 entgeltlich von denen Eigenthümbere und Hoffjüngerem erneuern /
 und den Erfolg dem Prothocollo Repartitionis jedesmahlen gezie-
 mend eintragen lassen / so dan / daß die also beschwehrende Contracten
 und Conditionen richtig und ohngeändert von beyden Theilen beobach-
 tet werden / fleißige Obsicht nehmen / desfalls öftters im Jahr sonder-
 bahr aber bey denen vermittels Convocation jeden Orths Eingesse-
 nen haltenden Herren- Bedinger genaue Erkundigung einzuziehen /
 und die etwa hierunter in Erfahr bringende dem Haupt- Recels zu-
 wider gehende Contraventionen und Mißhandlungen / bevorab Höchst-
 gemelte Ihre Churfürstl. Durchl. die in gemeltem Haupt- Recels hier-
 unter deutlich ausgetruckte Bedingnüssen / daß nemlich der Acker-
 Bau in sothanen Güttern auff der Proprietarien Kosten / Verlag /
Gewinn

Gewinn und Verlust / durch eigene Pferd und Leuthe geführet werde / ohnaußfchlich eingefolget wissen / mithin keinen anderen hierinfals bewirkenden Conventionen / worinnen auch eins von diesen in jehzt gemeltem Haupt-Receß einheitschten Haupt-Requisitis abgeheth / die Gewinn- und Gewerbs-Freyheit zuzustehen gnädigst gemeint seynd / alsoforth zu hiesigem Kriegs- und Steuer-Commisariat Pflicht-mässig unterthänigst berichten sollen; Inmassen Höchstbesagte Ihre Ehurtl. Durchl. pro secundo ferner gnädigst wollen / daß zukünftiger Besvorkommung der hierunter der bisheriger Erfabrniß nach sich vielfältig geäußerter Unterschleiff und Collusionen führohin keinen Eigenthümberem / welcher dergleichen Güter durch Hoffjüngere fūrtershin bauen zu lassen / und hierdurch solche dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag zu entziehen Vorhabens ist / auff solchen Güterem die vorherige Pfächtere in Qualitate eines Hoffjüngeren zu continuiren / und derselben Pferd / forth übrige Bestialien an sich zu behalten / verstatet werden solle. Damit auch pro tertio die Eigenthümberem der bis herzu durch Pfächtere gebauet / auch in Gewinn- und Gewerbs-Anschlag verbliebener Güter sich des Haupt-Receß mittels Bestellung dergleicher Hoffjünger auff sothanen Güterem zu gebrauchen / und hierdurch solche von gemelter Gewinn- und Gewerbs-Steuren zu höchstem Nachtheil der übriger gemeiner Unterthanen zu befreyen / desto milderer Anlaß nehmen / diejenige auch / welche bis dahin sich der Hoffjüngeren auff obermelten Güterem zu bedienen / umb deswillen / daß durch derselben ehemahliger Halbtwinnerem hohen Gewinn- und Gewerbs-Anschlag ihnen der Genos dieser / wiewohlen an sich von gemeinen Steuren freyen / jedoch dafern solche durch Pfächtere cultiviret würden / dem personalen Gewinn- und Gewerbs-Anschlag unterworffene Güter fast völlig inutil gemacht worden / gleichsam genöthiget gewesen / allsolche Hoffjüngere wiederumb abzustellen und Pfächtere anzunehmen bewogen, mithin also durch den von diesen solchenfalls abstattenden Gewinn- und Gewerbs-Bevtrag des gemeinen Contribuentenlast einigen Sinns erleichtert werden möge / als haben

darauff zu sehen / daß jehzt gemelte Pfächtere künftighin bey denen Ampts-Repartitionen mit einem mässigen jedoch auch dem Gewinn und Gewerbs / forth sonst dem gnädigst verordneten Anschlags-Fuß proportionirten Familien-Tax belegt / und dieselbe desfalls ohngebührlich nicht beschweret werden / in alle Wege aber / daß hieraus an richtiger Bevbringung der unumbgänglicher Ampts-Erforderniß kein Abgang entstehen möge / zu besorgen / auch allen Fleisses zu versuchen / ob nicht die Eigenthümberem / welche ihre Güterem durch Hoffjüngere cultiviren zu lassen / dadurch daß derselben ehemahlige Halbtwinnerem auff den zweyten / dritten und vierten Morgen / oder sonst auff ein grösseres im Hundert-Zettul angeschlagen / und daher fast der ganze Pfacht absorbiret worden / veranlasset gewesen / oder auch noch seyn mögten / zu Abstellung sothaner Hoffjünger / dafern der Gewinn- und Gewerbs-Bevtrag auff ein mässiges verringert würde /

mit Zuziehung der Scheffen und Vorsteheren willig zu machen / und hierdurch derselben Güter hinwiederumb in den Gewinn- und Gewerbs-Ausschlag zu Sublevirung des gemeinen Contribuenten zu bringen seyen / gestalten die etwa von denenselben hierauff erhaltende Erklärung / nach Vernehmung gemelter Scheffen und Vorsteher / zu fernerer gnädigster Verordnung anhero gehorsambst zu berichten.
Düsseldorff den 18. Septembris 1711.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Daß die Contracten der Hoffjüngere anhero einzusenden.

SAn haben zwar Ihre Churfürstl. Durchl. bis hiehin connivierend gnädigst zugesehen / daß von Dero Beambten wegen Abnehmung des Hoffjüngeren Aids und übriger darzu erforderlicher Requiliten in denen Nembteren die Nothdurfft hat beobachtet werden mögen; Alldieweil aber auch Dieselbe über die sich ferner hervorthuende Hoffjüngere / und welcher Gestalt dieselbe angenommen seyn mögen / gleichfals zuverlässige Nachricht haben wollen / als sollen ins künfftige alle beschwohrene Contracten und hierumb abgehaltene Prothocolla unter Hand des Orths Gerichts-Schreiberen / zu hiesigem Dero Kriegs- und Steuer-Commisariat durch ersagte Beambte bey einer Straff von 25. Goldgld. gleich nach beschehenem Actu eingesandt werden.

Die Eigenthumbere der Gewinn- und Gewerbsgebender Güter sollen für die Gewinn- und Gewerbs-Steuren ihrer Halbwinneren nicht angesehen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / zc.

Miseren gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue; Demnach bey jehigem gemeinen Land-Tag von gesambten Süllich- und Bergischen Land-Ständen / aus Rätthen / Ritterschafft und Städten / unter andern auch dieses Beschwert geführet worden / was Gestalten an verschiedenen Ortheren Unsere Bögte für Gewinn- und Gewerbs-Steuren des Halbwinneren dem Eigenthumberen seine eigene Pfacht in Zuschlag legen / und für die Schuld des Pfächteren verkauffen / auch gar den Eigenthumberen zwingen / daß nach Verlauff der Pfacht-Jahren / wan derselb den alten Pfächteren ab- und einen anderen anzusehen gemeint ist / den alten wegen seiner Privat-Schuldigkeiten auffm Hoff belassen solle; Wir aber die Eigenthumber der freyer dem Gewinn- und Gewerbs-
Ausschlag

Anschlag unterworffener Güter / für die von derselben Pfächteren
 verschuldete Gewinn- und Gewerbs-Steuer ansehen zu lassen / oder die-
 selbe zu obligiren / und die alte Pfächtere nach Verlauff deren Pfacht-
 Jahren solchen Ends wider ihren Willen auff denen Güterren zube-
 lassen / gnädigst nicht gemeint seynd; Als ohuverhalten Wir es euch
 mit dem gnädigst und ernstlichen Befelch hieben / daß ihr alle derglei-
 chen wider Unsere gnädigste Intention etwa eingeschlicheue Miß-
 bräuche / wiederumb in vorigen Stand setzet / und künfftighin dieser
 Unser gnädigster Verordnung unter Straff scharffen Einsehens ihres
 allingen Inhalts nachlebet / auch wie ihr ein- so anderem nachkome-
 men / zu hiesiger Unserer geheimben Kriegs-Commission inner den
 ersten 14. Tagen nach Empfahung dieses gehorsambst berichtet. Ver-
 sehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düffel-
 dorff den 5. Septembris 1713.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

**Was bey denen dem Gewinn- und Gewerbs-
 Anschlag untergebenen Güterren ferner zu beobachten.**

Nachdem bisherige Erfahrung gegeben / es auch die annoch
 häufig obschwebende Rechts-Streitigkeit anweisen / daß vor-
 mahls die Eigenthumbere der dem Gewinn- und Gewerbs-
 Anschlag unterworffener Güterren die darauff befundene Sohlstätte
 von Zeit zu Zeit in keinem Reparations-Stand erhalten haben / son-
 deren vielmehr dieselbe zu Grund gehen lassen / und daraus erfolgt /
 daß die Morgen-Zahl zu einem dem Eigenthumbere am bequemlich-
 sten gelegenen Ritter-Sitz gezogen / und eigenen Hoffjüngeren ei-
 nige Zeit über zum bauen überlassen worden seye / und dahe hernach-
 mahls allsolche Länderey entweder vollends oder zum Theil zu Befür-
 derung mehrerer Nutzens oder sonst dabey geführten Absichts denen
 Halbwinneren unter dem Pflug ausgethan / und solchemnach durch
 Dero Beambte / oder des Orths Gemeinde zu dem vormahligen An-
 schlag hinwieder wie billich gezogen werden wollen / ist gleich von denen
 Eigenthumbere die Exception dahin eingewendet worden / daß es lau-
 there zum Ritter-Sitz gehörige und von allem Anschlag befreyte Lände-
 rey wäre / und dahe ein widriges behauptet werden wolte / das Contra-
 rium und Gegen-Spiel vor allem angewiesen werden müste / wordurch
 sich dan ergeben / daß die Gemeinden in schwere Processen gerathen /
 und also lang darin auffgehalten / bis sie wegen von ihren Vor-Eltern
 hierumb nicht erhaltener gnugsamer Nachricht und wegen Abgangs
 der zu Ausführung ihres annoch etwa gehalten Beweisses erforderter
 grosser Kosten zu succumbiren / oder sich doch aus jetzt erwehnten
 Umständen des Gerechtsams zu begeben / gezwungen worden seynd /
 und weilen sich ein gleichmäßiges in denen Fällen / da dergleichen Län-
 derey aus denen Ritter-Sitzen hat erkaufft werden wollen / practicirt
 worden / so sollen jedes Orths Beambten / forth Bürgermeister und

Rath in denen Städt, und Freyheiten / zu hinkünfftiger möglichster Vorkommung dergleichen schädlicher Inconvenientien / die in jedem District befündliche / dem Gewinn, und Gewerbs, Anschlag untergebene Gütter mit ihren Fuhr und Mahl in duplo beschreiben / ab sothaner Description eine gleichlautende sauber copirte und behörend attestirte Abschrift vermittelst ihres unterthänigsten Berichts längstens inner den ersten dreyen Monathen zu hiesigem Dero Kriegs- und Steuer- Commissariat ohnfehlbahr gelangen / und eine dergleichen bey dasiger Registratur auffbehalten / und damit von Zeit zu Zeit also continuiren lassen / damit dardurch auff jedesmahliges Erfordern die kostbahre Processus nicht nur gehoben / sondern auch und hauptsächlich Dero darunter versirendes hohes Regale mit beybehalten werden möge.

Und dahe künfftig dergleichen Einbauungen zugestanden werden müsten / alsdan vorgemelte Describierung der Fuhr und Mahl ohnfehlbahr zweyfachig mit Benennung des Jahr und Tags zu erneuern / eine bey der Ampts-Registratur auffzubehalten / und die andere bey derjeniger Steuer-Rechnung / worin allsolches Gut des Gewinn-Anschlags halber zum erstenmahl in Ausgab gebracht wird / so mehr beyzufügen / als bey deren Ermanglung derjeniger Ertrag / womit der abgangener Halbwinner im letzteren Jahr auff die Gewinn, und Gewerbs-Steuer angeschlagen worden / den Steuer-erhebenden Bedienten also lang zum Last zu continuiren / bis gegenwärtiger Erklärung ein völliges Gnügen geleistet seyn werde.

Wie es mit dem Anschlag der Cameral-Güthern des Erb-Bestands halber zu halten seye.

Sinnach Ihre Churfürstl. Durchl. Dero in hieruntigen beyden Dero Herzogthumben Sülch und Berg bis hiehin in einem Temporal- oder sicherer Jahren-Pfacht ausverpfachtet gewesene Cameral-Gütter in einen stätigen Erb-Pfacht / zuzolg der hierumb Dero Hoff-Cammer-Räthen Gesser und Kylman gnädigst auffgetragener Commission, dergestalt auszuthun gnädigst resolvirt haben / daß die Erb-Pfächtere wegen der in Erb-Pfacht würcklich überkommener und ferner übernehmender dergleichen Gütter / von Steuern, Schatz, Personal- und Real-Lasten / wie solche jeho seynd / oder ins künfftig kommen mögten / (als viel die Jahr-Pfächtere dessen bis hiehin in ruhiger Possession gewesen seynd) fübrohlin frey seyn und bleiben / wegen der Gewinn, und Gewerbs-Steuer / auch die würckliche und künfftige Erb-Beständere sich des Haupt- und Declarations-Processus, und dessen so darin denen Eigenthümbereen zum Besten verordnet worden / als lang sich selbige solchem gemäß betragen / zu bedienen haben mögen; Als ist an der gnädigster Befelch hiemit / daß dergleichen Dero Erb-Beständere wider den Inhalt gegenwärtiger Dero gnädigst, und ernstlicher

cher Intention keineswegs zu beschweren/ noch daß solches von anderen geschehe / zu gestatten/ indessen aber über diejenige Güter/ so bis dahin in denen Landes-Notdurfften collectabel gewesen/ und nunmehr zu folg gegenwärtiger Dero gnädigster Verordnung von obgemeltem Beitrag der Steuern zu eximiren seynd / mit Benennung bisheriger Pfächteren / und dermahliger deren Erb- Beständeren zuverlässige specificirliche Designationen einzurichten/ und unterschrieben/ vermittels unterthänigsten Berichts zu hiesigem Dero Kriegs- und Steuer- Commissariat inner den ersten 14. Tagen nach Erhaltung dieses bey Vermendung einer Straff von 25. Goldgld. einzuschicken / auch darmit bey gleichmässiger Straff so bald ferners hin dergleichen Erb- Bestand vor sich gehen werde / ohnfehlbahr zu continuiren. Düsseldorf den 17. Junii 1711.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Ihre Churfürstl. Durchl. erinnern sich desjenigen annoch gnädigst / was Dieselbe wegen derjeniger Cameral- Güterren / welche in Krafft beyden Dero Hoff- Cammer- Rätthen Gesser und Kylman auffgetragen gewesener Commission in beständigen Erb- Pfacht damahls würcklich ausgethan worden / und ferner in Erb- Pfacht übernommen werden mögten / unterm 17. Junii 1711. gnädigst verordnet / und daß die Erb- Beständere dergleichen Güterren sich des Haupt- Recessus zu bedienen haben / und so lang selbige sich solchem bequemen würden / von allen so Real- als Personal- Lasten frey seyn und bleiben solten; Wie aber Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. Ihre über allsolchen Erb- Bestand und dessen Umstände näher gehorsambst referiren lassen / und befunden haben / daß allsolcher Cameral- Güterren Erb- Beständere derselben vormahligen Jahr- Pfächteren fürs künftig gleich gehalten / und daher sothane Gütere in eben denselbigen Anschlag / worin selbige sich immediatè vor dem vorgangenen Erb- Bestand befunden haben / hinwieder gezogen / fürtershin auff solchen Fuß angeschlagen und gleicher Gestalt beständig hin collectirt werden sollen; Als befehlen Höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchleucht

hiemit gnädigst / daß gegenwärtige Dero nähere gnädigste Erklärung von denen Cantzen in den Kirchen publiciren zu lassen / und wie es geschehen mit Einschickung der Original-Attestationen / mithin welcher Gestalt von ihnen bey dermahliger Steuer- Repartition allsolche Gütere hinwieder zu vortgem Anschlag würcklich gebracht seyn mögen / inner den ersten dreyen Wochen nach Erhaltung dieses bey einer Straff von 10. Goldgld. unterthänigst anhero zu berichten. Düsseldorf den 12. Augusti 1715.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht 2c.

Die zu Last der Städt- und Aempter auch darin
fortirender Kirspelen / Honn- und Dorffschafften
befindliche Capitalien betreffend.

Serenissimus Elector.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben sich zwar die von
Dero Gülich- und Bergischen Beampten zu Deroselben hiesi-
gem geheimben Rath / zu folg der von daraus ergangenen Ge-
neral-Verordnung nach und nach eingeschickte Specificaciones, der
auff einem jeden Ambt / Stadt und Kirspel haftender gemeiner Ca-
pitalien / und darab ruckständiger Pensionen gehorsambst vorbringen
lassen; Alldieweil aber aus sothanen Verzeichnüßen specificè nicht
zu vernehmen gewesen / zu welchem Behueff ein jedes darin einbrach-
tes Capitale eigentlich verwendet / ob darab Lands- Fürstlicher Con-
sensus vorhanden / wer solches in Empfang genohmen / und welcher
Gestalt Hältere der Obligationen darzu qualificirt seyen / und dan
Hochstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. ehe und bevorn Dieselbe der
Zahlung halber etwas beständiges zu verordnen gemeint / solche De-
fectus annoch suppliret haben wollen / auch zu Untersuchung der dis-
sals obhandener Documenten und Nachrichten Deroselben Gülich-
und Bergischen geheimben Rath und Licent- Directoren Francken,
so dan Hoff-Cammer-Rathen und Rechenmeistern Kylman, gemein-
sene gnädigste Commission ertheilt haben / zu deren beständiger Bol-
sentziehung umbständlich zu wissen nöthig / in welchem Jahr / wie
viel / in was für Münz-Sort, und von weme die Capitalia verschos-
sen / wer jetziger Pensions- Empfänger / wie und wan selbiger sich
darzu qualificirt habe / wie hoch solche zur Zeit mit Rthlr. per 80. Alb.
verpensionirt werden / wie viel Interesse bis primam hujus darab
ruckständig / welcher Vogt / Burgermeister / Stadt- Rhentmeister /
Scheffen und Vorsteher das Geld auffgenohmen / und deren Empfän-
ger gewesen / ob nicht umbgelegt / wer und wo solches berechnet / und
wohin verwendet worden / und dan / ob Dero gnädigster Consensus
der Auffnahm halber / und was für einer Zeit / und in welchen Um-
ständen vorhanden seye / hierzu aber die Obligationes, Qualificatio-
nes, so dan Extractus der Gerichts- und Gemeinden-Prothocollen und
Nachrichtungen / alle in Copia authentica einzuholen / und daraus
ab jedem Kirspel / Dorff- oder Honnschafft eine Tabell, wie solches
hieby geschlossen Formulare präsentiret / einzurichten; Als ist an
alle Gülich- und Bergische Vogt / Gerichts-Schreibere / wie dan auch
Bürgermeister und Rath beyder Dero Fürstenthumber Gülich und
Berg der gnädigst und ernstlicher Befehl hiemit / dieselbe nach An-
lass der jüngsthin zu hiesigem Dero geheimben Rath eingelangter Spe-
cificationen / dafern solche in sich richtig / und keine mehrere Credita,
absonderlich wegen versehter Gemeinden vorhanden / gleich nach Em-
pfahung dieses auff drey negst nach einander folgende Sonn- und
Feyr-

Fertig in allen Pfarz- Kirchen publiciren lassen / daß mehrgemelte Creditores, sie seyen auß- oder einländisch / bey Verlust ihrer habender Forderungen / sowohl Capitalis als Pensionen obangezogene Copias authenticas obligationum & qualificationum, ante ultimam Martii nechstkünfftig / deuenselfen einlieferen sollen / demnechst daraus die gnädigst verlangende Tabellam auffß schleunigst / und ohne einigen Zeit-Verlust / mit Zuziehung jedes Orths darzu best bequemer zweyer Scheffen / also verfertigen / damit ein Orth und Frag mit denen andern nicht confundirt / sonderen jede Classis separirt werde / solche Tabellas aber mit allen einkommenden Requisitis und sonstigen Beweisstücken auch executis debite factarum publicationum, cum Specificatione der ausgebliebener / welches alles an gehörige Orth hinzulegen / obgemelte Dero Hoff- Cammer- Rathen Kylman gegen dessen Recepisse einlieferen / und gleich Höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchl. dieses alles auffß schleunigst bewerkstelliget und vollentzogen haben wollen; Also haben mehrgemelte Dero Vögt / Gerichts- Schreiber / so dan Bürgermeister und Rath / in denen Städt- und Freyheiten / diesem allem solcher Gestalt punctuellement nachzukommen / als sich denselben Dero höchste Ungnad / wie auch eine Brucht von 50. Goldgld. worvor ein jeder / dafern er ante medium Aprilis nechstkünfftig diesem in allem kein Gnügen gehorsambst geleistet haben / und damit würcklich einkommen seyn wird / eo ipso durch scharffeste Execution angesehen werden solle / zu entgehen seyn mag. Signatum Düßeldorff den 19. Januarii 1705.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Serenissimus Elector.

Sinnach Ihre Churfürstl. Durchl. Deroselben über sämbtlicher Lands- Creditoren Capitalien nochmalen unterthänigst haben referiren lassen / und dan unter anderen dabey vorkommen:

1^{mo}.

Daß verschiedene Capitalia ohne Lands- Fürstlichen Consens auffgenommen.

2^{do}.

Deren viele nicht berechnet / oder von denen Empfängereu nachgewiesen.

3^{tio}.

Daß deren einige ad pios usus & sustentationem der Geislichen Persohnen fundirt / und deswegen als privilegirt gehalten werden wollen.

4^{to}.

Daß deren verschiedene auff neue Creditores gestelt seynd / so dan

5^{to}.

Daß bey Kriegs- Zeiten einige Obligationes vorkommen / und also die Schuld nicht justificirt werden können / als haben Höchstgemelte

U u

gemelte Ihre Churfürstl. Durchl. dahin gnädigst resolvirt und zwaren
quo ad

1^{um}.

Das diejenige Capitalia wobey publica necessitas belli wegen
Hessisch, Kayserlich, Französisch, und anderer Kriegs, Exactionen pro
causa debendi allegirt wird / dergestalt passiren sollen / wosern die
Zeit der Auffnahm auff obige tempora belli einschlagen / und darüber
sowohl / als wegen Richtigkeit des Capitalis der interessirter Gemein-
den Attestation beybracht werde; quo ad

2^{dum}.

Das die Berechnung zwaren die Creditores in Zahlung der
Pensionen / wosern das Capitale, wie ad primum gemeldet / beschaf-
fen / und solches von der Gemeinden nicht contradicirt werde / nicht
auffhalten / doch von denen Empfängeren ein, als anderen Weg die
Nachweisung des Capitalis, falls deren Erben annoch zu finden / vor
jeden Orths Gerichts, Schreibern und zweyen Scheffen / mit Zuzie-
hung der Gemeinden / inner den negsten dreyen Monathen nach Em-
pfahrung dieses zu thun / und darab der Schluß mit einem förmlichen
Prothocollo zu hiesiger Ihrer Churfürstl. Durchl. geheimer Kriegs-
Commission ad ratificandum unterthänigst einzuschicken seye / wohe
aber die post Annum 1685. creirte Capitalia, dahe der Empfang
Dero Bdt / Schultheiß oder Richteren per Capita gnädigst aufge-
tragen worden / gedachten Empfängeren selbst angehen / oder darvon
herrühren / solche sowohl als Pension anderster nicht passiren sollen /
biß daran darab gebührende Rechnung und Nachweisung geschehen
seye / wegen deren Capitalien aber / so besagte Empfängere nicht an-
gehen / sonderen von anderen nach vorgemeldetem Jahr 1685. hergelies-
hen seynd / eine ausführliche Specification zugleich auszufertigen /
und einzuschicken seye / Gestalt darnach in dem seines Orths zur Nach-
weisung notirt werden solle.

Ad 3^{ium}.

Das solche für Unterhalt Geistlicher Persohnen fundirte Capi-
talia dergestalt passiren sollen / wosern die Gemeinde dargegen nichts
erhebliches einzuwenden / und von solcher Foundation Wissenschaft
habe.

Ad 4^{um}.

Darbey der Gemeinden von solchen erneuerten Obligationen
und Cassirung der voriger wissig / auch derenthalt kein ferneres Bes-
chwer führeten / alsdan solche Capitalia zu passiren; Und leztlich

Ad 5^{um}.

Zu Fall der Gemeinden agnitio debiti annoch erfolgte / oder
doch in deren Prothocollis oder gemeinen Schuld, Bücheren zur Ge-
nüge zu finden / auch darab die Pensiones mehrmahlen vorhin zahlte
seynd / so dan die Creditores die Richtigkeit der Schuld / auch daß
solche nicht abgelegt / und die Verkommung der Original - Obliga-
tionen andlich behielten / alsdan solche Capitalia zu passiren.

Diesem

Diesem allem nach wird Ihrer Churfürstl. Durchl. sämtlichen Beampten / forth Bürgermeisteren und Rath in denen Städten und Freyheiten gnädigst und ernstlich anbefohlen / auff vorgemelte Puncta fest zu halten / und als weit solche simul cum qualificatione justificirt werden können / für dñsmahlen eines Jahrs Pensiones repartiren zu lassen / auch inzwischen die auff vorherührte fünff Articulos einschlagende Prothocola und Justificationes zu Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. geheimber Kriegs-Commission gegen dasigen Registratoris Schein / inner 14. nach Verfluß obgemelter dreyer Monathen erfolgenden Tagen / ben Vermendung einer Straff von 25. Goldgld. einzuschicken. Düsseldorf den 17. Martii 1708.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist annoch in unabfälligem gnädigstem Andencken / was Dieselbe wegen der zu Last Dero Städte und Aempten auch darin forirender Gemeinden und Dorffschafften befindlicher Capitalien unterm 17. Martii 1708. ferner gnädigst befehlend ergehen lassen / und was anben zu behörlicher Beobachtung erklärt haben; wie nun Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst wollen / daß allsolche Capitalien in eine richtige Specification dergestalt / daß ein jedes unter dem Articul, wodurch selbiges zu folg obiger Verordnung und darin beschehener Declarationen justificirt wird / gebracht und eingetragen / so dan das Interesse, wie hoch sich selbiges auff ein Jahr sowohl / als das dñsfals bis ultimam Aprilis nechstkünfftig ruckständig zu seyn befindliches betragen möge / nach Inhalt anliegenden Schematis mit ausgeworffen weredn solle; Als ist an der gnädigster Befelch hiemit / daß sie über die zu Last dasige und der darunter forirender Gemeinden und Dorffschafften eine dergleichen Specification zu formiren / die Latera mit dem Summario ordentlich auszuwerffen / Pflichtmäßig zu unterschreiben / und vermittels ihres unterthänigsten Berichts auch Beyfügung der hierumb würcklich abgehaltenen und etwa annoch abzuhalten seyender Prothocolen bey einer unausbleiblicher Straff von 25. Goldgld. längstens inner den ersten sechs Wochen nach Erhaltung dieses zu hiesigem Dero Kriegs- und Steuer-Commisariat ohnfehlbahr gelangen zu lassen. Düsseldorf den 31. Octobris 1712.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Zuverlässige Specification deren Capitalien /
 so sich zu Last hiesiger Stadt oder Ampts befinden / und
 zu folg der / unterm 17. Martii 1708. ergangener Verordnung / auch
 darin beschehener Declarationen gnugsamb justificirt
 seynd / und zwaren

Nach Inhalt des ersten Arti- culi Declarationis.	Capital.	Darab er- tragt sich das	Interesse Ruckstand.
Seynd im Jahr den Monaths zu Last	Rthl. Alb. Sl.	Interesse auff ein Jahr	
Durch verschossen worden Rthlr. in speciebus se	per 80. Alb.	Rthl. Alb. Sl.	Rthl. Alb. Sl.
constituiren zu 80. Alb. Cölln. Dan seynd für die Jahren bis ultimam Aprilis 1712. an Interesse ruckständig	• • •	• • •	
Des zwoyten Articuli.			
N. N. und so fort bis den 5. Articuli inclusivè			
Zu End der völliger Specifica- tion ist das Summarium aus- zuwerffen / und demnegst zu unterschreiben.			
Lat.			

Daß ab denen justificirlichen Capitalien die Interesse jährlich bey denen Steuer- Umlagen mit zu repariren / von denen Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren selbst erhoben / auch auff allen Fall diese dafür angesehen werden sollen.

Anhero wird pro Clausulâ concernenti wiederhohlet / die wegen der Neben- Collecten Fol. 55. befindliche Verordnung vom 3. Aprilis 1713.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz- Graff bey Rhein / ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor :/
Siehe Getreue; Nachdem bey gegenwärtigen gemeinen Land- Tag von sämptlichen Göllich- und Bergischen Land- Ständen / aus Râthen / Ritterschafft und Städten, was Gestalt die von euch zu Behueff der Particular- Ampts- Dorff- und Honnschafft- Creditoren mitrepartirende Pensionen nicht zu destinirtem Behueff verwendet / sonderem unterm Vorwand / daß die ausgeschriebene Land- Steuern den Vorzug hätten / von einem und anderen in Händen gehalten werden / untermänigst gravirt worden / und dan Uns sothane Beschwer höchstmißfällig zu vernehmen vorkommen; Als ist an euch darauff der gnädigst und ernstlicher Befelch hiemit / daß ihr sothane mit Unser gnädigster Bewilligung repartirende Pensiones fürtershin zu keinem anderen als dem zu Befriedigung dergleichen Creditorum getwidmetem Entzweck bey Vermeidung scharffen Einsehens jederzeit verwenden sollet; Versehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 5. Septembris 1713.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht ꝛc.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist annoch erinnerlich / was Dieselbe wegen Repartir- und Abführung der / ab denen zu Last Dero Aempter / Stadt- und Kirspelen hieruntiger beider Dero Herzogthumben Göllich und Berg befindlichen Capitalien / biß daher rückständig zu seyn sich hervor gethaner und ins künfftig zu entrichten seyender Pensionen an sämptliche Dero Beambte söwohl / als auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten unterm 3. Aprilis jüngst gnädigst befehlend ergehen lassen / und unterm 5. Septembris negsthin ernstlich wiederhohlet haben; wie nun Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. es dabey nicht nur unveränderlich gnädigst bewenden lassen / sonderen auch zu möglichster Verhüttung der hierdurch bey ein- und anderem Berechneren gar leichtlich zu befahren seyender und darin bestehender schädlicher Erfolg (daß von denen
E r
selben

selben die mitrepartirte Pensionen schuldigst nicht eingetrieben / auch allen Falls zum Nachtheil der Interessenten anderwärts hin verwendet / oder sonst bey denen Restanten in Ausgab gebracht werden mögten) die fernere gnädigste Verfügung gethan haben / daß von Rechnungs-Commissarien über die zu folg der Directorien Repartitionis und Subdivisions-Zettulen umbgelegt zu seyn befindliche Pensions-Gelder absonderliche Positiones formirt / selbige auff keine andere Bescheinigung / wie solche auch seyn könnte oder mögte / dan des Creditoren Original-Quittung (in dessen Behueff die Umblag geschehen) in Ausgab passirt / auch der Rechner vor deren beschehener Beybringung dafür / ohnerachtet der etwa einzubringen habender Restanten oder sonst vorbringender Umständen jederzeit in propriis ohnfehlbahr angesehen werden solle; Als unverhalten mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. es

zu behörlicher Nachricht hiemit gnädigst / und befehlen darauff dasige zugleich ernstlich / daß er die ihm vermahlen mitrepartirte und ferner umblegende Pensionen richtig abzuführen / der Gebühr zu berechnen / und sich daran bey Vermeydung obigen im widrigen abzuwarten habenden Erfolgs keineswegs behindern zu lassen. Düsseldorf den 16. Martii 1714.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

P. S.

Selchwie auch Liebe Getreue in dem beym nechst vorigen Jahr dahier gehaltenen gemeinen Land-Tag von gesambten Süllich- und Bergischen Land-Ständen aus Rätthen / Ritterschafft und Städten dieses Beschwer geführt worden / was Gestalten von verschiedenen Steuer-erhebenden Bedienten zu Behueff der Particular-Ambts-Dorff- und Honnschafft-Creditoren mitrepartirende Pensionen nicht zu destinierten Behueff verwendet / sonderen unterm Vorwand / daß die ausgeschriebene Land-Steuren den Vorzug hätten / in Händen gehalten werden; Also ist an euch der gnädigst und ernstlicher Befelch hiemit / daß ihr sothane mit Unserer gnädigster Bewilligung repartirende / und von euch erhebende Pensiones künfftighin ermelten Particular-Creditoren bey Vermeydung scharffen Einsehens abführen sollet. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 4. Martii 1718.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Welcher Gestalt von Beampten die Lands-Pensionen zu bezahlen / oder was für Straff die Conventenienten zu gewarten haben sollen.

Sinnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Deroselben sonderbahrent Missfallen zuverlässigst unterthänigst berichtet worden / was Massen wegen / an Seithen Dero Gülich- und Bergischen Steuer-Empfängerem retardirender Auszahlung deren / zu Behueff der Ampts-Stadt-Kirspels-Honn- und Dorffschafft's Creditoren Jährlich's repartirender Pensionen Dero Unterthanen / nebst ihren Effecten in denen benachbahrenten ausländischen Districten öffters zu zu ihrem höchstem Beschwer und Nachtheil des Commercii kostbahrl. arrestirt / mithin denen übrigen Creditoren durch gleichmässige Verenthaltung der / in deren Behueff mit repartirter oder doch mit umbzulegen gewesener und durch Particular-Absichten nicht beygeschlagener Pensionen gar grosse Kosten deme unerachtet verursacht werden / das von Deroselben hierumb durch Dero diesertwegen unterm 3. Aprilis und 5. Septembris 1713. so dan 16. Martii 1714. und 4. Martii jüngst erlassene so ernstliche General-Berordnungen all nöthige Lands-Fürstliche Vorsehung geschehen / bey deren Inhalt dan auch höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. es fernershin nicht nur unveränderlich gnädigst bewenden lassen / sondern auch annebenst ernstlich wollen / das gleichwie Dieselbe dergleichen Inconventenienten mit allem Nachtruck abgeschafft gnädigst wissen wollen / allsolchen Dero zu des allgemeinen Besten hauptsächlich abzielenden gnädigsten Edicten und Berordnungen unnachlässig und werckthätig nachgetrachtet werden solle / solchemnach dasigen Dero Steuer-Empfängerem hiemit nach- und nachmahlen gnädigst und ernstlich befehlend / das er zu deren gehorsambst- und nachtrucklichster Befolgung ab denen daselbst befindlichen und Edict-mässig justificirten Capitalien / nebst der lauffender Pension zugleich eine alte bis zu Abtödtung der dissalsz befindender liquider Rückständen unter die Interessirte bey denen Jährlichen Haupt-Steuer-Repertitionen ohusehlabahr mit umblegen / deren Belauff denen ausländischen vor allem sowohl als einheimischen Creditoren uneingestellt in terminis stipulatis und zwar mehr zuverlässiger / dan bis hiehin verspührt worden / abführen / und sich daran so weniger länger behinderen lassen solle / als höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. im widrigen und bey einlangender allermindesten befügter Klag denselben für den Dero Unterthanen durch ausländische Creditoren zugesügten Schaden anzusehen / forth die darauff eigennende Ahudung nach deutlichem Inhalt oberwehnter Dero General-Berfügungen an Hand zu nehmen nicht nur fest gnädigst resolvirt seyn / sondern auch an Dero Rechen-Cammer die würckliche gnädigste Berordnung (Krafft welcher auff ihnen Steuer-Empfängerem bey seinen Rechnungen ehender keine Heeb- und Diaten-Geldere / bis die obigem nach beyzuschlagen seyende Pensionen ihrer Orthen richtig zahlte

zu seyn behörend angewiesen seyn wird/ validirt/ vielweniger in Ausgab
 pallirt/ und dannoch die Rechnungen/ dem solchemnegst sich ergebens
 dem Befinden nach/ geschlossen werden sollen) ertheilt haben/ Ges
 stalt dan derselbe sich die schuldigste Befolgung dieser Dero wiederholte
 ter gnädigst ernsthafter Verordnung so mehr gehorsambst angelegen
 seyn zu lassen wissen wird/ auff daß mehr höchstgemelte Ihre Ehrst.
 Durchleucht derselben im widrigen die würckliche und nachtruckliche
 Krafft zu geben/ entübriget bleiben mögen/ und weisen von Deroselben
 anbey wahrgenommen wird/ daß an ein- und anderem Orth gegen den
 deutlichen Inhalt erstgemelter Verordnung vom 3. Aprilis 1713. we
 gen erwehnter Pensionen absonderliche Repartitions-Actus vorgenoh
 men/ und folglich Dero ohne das sattsamb beschwerte Unterthanen
 mit Auffringung unnöthiger Diäten belästiget werden; Als ist Dero
 gleichmässiger fernerer gnädigster Befelch hiemit/ daß/ gleichwie
 nunmehr diejenige Capitalien (darab die Pensionen bezuschlagen
 seynd) ihre Richtigkeit erhalten haben/ folgsamb derenthalb keine fer
 nere Bemühungen erfordert/ und daher durch deren Bensetzung die
 Steuer- Repartition- und deren Subdivisionen nicht Beschwer ges
 macht/ viel weniger derenthalb absonderliche Kosten Dero Untertha
 nen aufzubürden seyn werden/ also ist auch hierunter gedachter Ver
 ordnung so mehr zu geleben/ als Ihre Ehrfürstl. Durchl. die dieserts
 halb veranlassende weitere Kosten und Diäten zu approbiren/ und
 selbige passiren zu lassen gnädigst nicht gemeint seynd. Düsselдорff
 den 19. Julii 1718.

Ex speciali clementissima Commissione
 Serenissimi Electoris.

Welcher Gestalt die Pensionen ab denen Capita lien bezuschlagen.

Damit jederzeit constiren möge/ ab welchen Capitalien eigento
 lich die Pensionen bezuschlagen/ auch für welche Jahren diese
 mit umbgesetzt worden seyen/ so solle bey denen Subdivisions
 Zettulen die Capitalien mit Benennung der Datorum, wan selbige
 auffgenohmen/ und derjeniger Nahmen von welchen die Geldere her
 geschossen worden/ wie auch die Jahren derenthalb die Pensionen bezu
 geschlagen werden/ deutlich benent/ und mehreren Inhalts des wegen
 Einrichtung der Subdivisions- Zettulen vorher befindlichen Formula
 ris, umb deswillen angezogen werden/ damit hernechst diesertwegen
 zwischen denen interessirten Theilen keine Verwirrung zu befahren
 seyn möge.

Ohne

Ohne Dero gnädigstem Vorwissen und würdliche Bewilligung solle kein fernere Auffnahm geschehen.

Sind gleichwie höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst nicht zugeben können / daß ohne Dero gnädigstem Vorwissen / und würdliche Bewilligung die geringste fernere Auffnahm zu Last Dero Unterthanen zu veranlassen; Als werden sämtliche Dero Beambte / forth jeden Orths Bürgermeister / Scheffen und Vorstehere / hiemit ernstlich gewarnt / daß sie und ein jeder von ihnen / sich die nachrückliche Volleziehung dieser Dero in Ernst gemeinter Intention beständighin bey einer Straff von 100. Goldgld. angelegen seyn zu lassen / oder gewärtig zu seyn / daß annehbens diejenige / von welchen / diesem obnerachtet / die geringste Obligation auffgerichtet / und die Unterschrift geschehen seyn wird / für die Auffnahms Summ sambt denen Pensionen in propriis ohne Regress gegen Dero Unterthanen angesehen werden sollen.

Wegen auffgenommener Capitalien sollen keine Steurbahre Länderen frey gelassen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz = Graff bey Rhein / rc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/ /
 Liebe Getreue; Uns ist mißfällig vorkommen / was Gestalt auff verschiedenen Ortheren in beyden Unseren hieniedrigen Herzogthumben Göllich und Berg denen Creditoren / welche der Gemeinden gewisse Capital = Geld = Summen ausgeliehen haben / hergegen von Scheffen / Vorsteheren und Eingefessenen allsolcher Gemeinden sichere Steuer = Freyheiten von ihrer dahin Steurbahrer Erbschafft an Platz der Jährlicher Pension anmaßlich verstattet worden / und bissherozu auch damit continuiret seye; Gleichwie Wir aber als der Lands = Fürst dergleichen Concessionen zur Steuer = Freyheit keinem von Unseren Unterthanen eigenmächtig zu ertheilen gestatten und gut heischen wollen; Als befehlen euch hiemit gnädigst / daß ihr hierüber alsbald genauere Erkündigung einziehet / dergleichen befindende / von Unseren Unterthanen eigenmächtig den Creditoren verliehene Steuer = Freyheiten alsoforth von Unsertwegen auffhebet / solche ohne Unseren Lands = Fürstlichen gnädigsten Consens von den Steuern vermeintlich eximirte Güter / wie sie auch immer Nahmen haben mögen / hinwiederumb in vorigen alten Steuer = Anschlag bringet / und in Fällen / wobey in Ansehung der genossener Steuer = Freyheit gegen Lands übliches Interesse ein absonderlicher Excels sich ereignet / alsobald die Reductiones an Hand nehmet / und / wie es geschehen / mit Einschickung des Prothocolls, inner denen negsten dreyen Monathen nach Empfangung dieses / bey Vermeydung einer Straff von 25. Goldgld.

unterthänigst berichtet nicht allein / sondern inzwischen auch denen gemeinen Eingesessenen dergleichen Pactiones und Steuer-Freyheits-Verleihung fürs künfftig bey gleichmässiger Straff von 25. Goldgld. inhibiret / solche Creditores aber sich hinführo mit Lands-Fürstlichen Interesse ad fünff vom Hundert vergnügen zu lassen anweiset. Bersehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 2. Junii 1704.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Sind weilen sich sonst ergeben / daß an einigen Orthen / als von Städt- und Dörffereu / von dergleichen Creditoren / welche in deren Bezircken Steurbahrlich begüttet und collectabel seynd / Capitalia auffgenohmen worden / daß diese gegen das mit der Gemeinde conveniirtes Interesse ihre daselbst gelegene Steurbahre Güter ganz Last-frey brauchen und geniessen sollen / woraus dan entstanden / daß an Platz dessen ihnen Creditoren in Gefolg Obligationis stipulirten 4. ad 5. pro Cento Interesse von denenselben 14. 15. und gar mehrere Usurarie genossen werden / auch ferners leicht erwachsen dörfte / daß die auff solche Weiß von Dero Gemeinden frey gehaltene Länderey über kurz oder lang der freyer Qualität sich anmassen / oder in Rechts- Streit gezogen / und daher in collectabel werden könten / welches aber weilen zu ohnleidlich- und schädlichen Präjudiz Ihrer Churfürstl. Durchl. sowohl / als dergleichen Gemeinden gereichig / und darumb höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. dieses ferner zu dulden ganz nicht gemeynst seynd / als sollen künfftighin dergleichen verderbliche Contractus cessiren / und Krafft dieses aufgehoben seyn / Gestalten einem jeden Creditoren fürdershin nach dem erlassenen Pensions-Edicto die demselben gebührende Pensiones ausgesetzt und zahlt / hingegen die von ihnen ab solch gleicher Länderey schuldige Steuer-Schuld abgeführt werden solle.

Wan ein würcklich creiirtes Capital abgelegt werden wolte.

Sie ein und anderes Capital von denen interessirten Debitoren aus gemeinen Mittelen zurück erstattet werden wolte / solchen Falls haben des Orths Beampte / auch Bürgermeister und Rath von denen Interessirten hierumb beschehende Vorstellung / nach Inhalt des Edicti vom 17. Martii 1708. mit allen Umständen zu examiniren / mithin ob die Zurück-Erstattung ohne Hemmung der lauffender Lands-Fürstlichen Schuldigkeit geschehen könne / zu erwegen / das eigentliche Befinden ausführlich anhero unterthänigst zu berichten / und darüber Dero gnädigste Bewilligung einzuhohlen / oder anderwärts Deroselben gnädigst gefällige Verordnung abzuwarten / und ohne deren würckliche Gehabung denen Interessirten die disfalls ange-

angetragene Umlage bey einer Straff von 25. Goldgld. so wenig zuzustehen / als auch selbige selbst vorzunehmen / und allenfalls der Lands- & Fürstlicher Consensus erfolgen würde / solchensfalls ist das erforderliche Quantum bey ersterer darauff erscheinender Steuer- & Repartition unter die Interessirte mit umbzulegen / von denen Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren einzunehmen / bey der wegen Jährlicher Entrichtung der Pensionen unterm 16. Martii 1714. bescheneher Reservation an die Creditoren gegen Einziehung der Original- quittirter Obligation in Beyseyn der Debitoren ohne die geringste Collusion und Geld- Abzwickungen (deren sich ein jeder bey einer irremittirlicher Straff von 50. Goldgld. zu enthalten haben solle) auszuzahlen / an Stund vermittels zweyer Durchschnitten zu cassiren; und darmit den Ertrag bey der darauff einschlagender Steuer- & Rechnung in Abgang zu bringen / Gestalt dan auch der interessirter Gemeinden / damit derselben darab auff allen Fall constiren möge / wegen bescheneher Einziehung der Obligation, und deren Cassirung von dem Receptoren ausführlicher Schein ohne Aufenthalt und Forderung einiger Gebühr mitgetheilt / und daran bey Vermendung obgemelter Straff die geringste Weigerung nicht bezeigt werden solle.

**Wie es bey einer zum Besten der Personal-Lasten
gnädigst zugestandener Auffnahm und deren Zurück-
Erstattung zu halten.**

Die zum Besten der Personal-Lasten eine Auffnahm gnädigst vergünstiget / und sich zutragen würde / daß ein- und ander Einwohner und Halbwinner / so mit keiner eigenthümblicher Länderey in selbigem Orth versehen wäre / und durch diese Auffnahm seine Erleichterung mit erhalten / vor Zurück- & Erstattung des Capitalis ex loco emigriren / und sich anderwärts häußlich niederlassen wolte / darab wäre von der interessirter Gemeinden des Orths Obrigkeit Nachricht zu ertheilen / und was von dem Ausweichendem in allsolchem Capitali sowohl als Interesse bezutragen verpflichtet wäre / frühzeitig des Ends anzumelden / daß selbige Obrigkeit allsolchen Ertrag vor Emigrirung des daran Pflichtigen ohnfehlbahr und allenfalls durch zulängliche Mittelen einzutreiben / bey ersterer Steuer- & Umlag unter die interessirte Gemeinde mit Benennung obiger Umstände so viel weniger mit dem Vorbehalt zu subdividiren / daß hingegen die gnädigst verstattende Zurück- & Erlegung des Capitalis und Interesse denen beerbten Interessirten zu Last fallen und kommen solle.

Denen auffm platten Land befindlichen Scheffen
und Vorsteheren solle keine Steurbahre Länderey frey ge-
lassen / sonderen vielmehr einem jeden zum Jährlichen Gehalt acht
Rthlr. gut gethan / und dannoch von keinem aus ihnen bey vorfallens
den Wachten und Bilettirungs-Fällen einige Exemption
genossen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛ.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue; Wir werden unterthänigst berichtet / und ver-
nehmen es mit höchstem Mißfallen / was Gestalten an ver-
schiedenen Orten in beyden hieniedrigen Unseren Herzogthumben
Gülich- und Berg die Scheffen und Vorstehere auffm platten Land /
an statt eines Jährlichen Gehalts eine sichere Morgen-Zahl Steuer-
bahrer Ländereyen in den Steuern ohne Unterscheid für sich frey hal-
ten / gleichwie aber allsolchen so gefährlichen als schädlichen Mißbrauch
länger zu gestatten Wir keineswegs gemeynt seynd / sonderen gnädigst
bewilliget haben / daß auff ermeltem platten Land alle Scheffen und
Vorstehere an statt dergleichen Steuer-Freyheiten ins künfftig acht
Rthlr. zur Jährlicher Besoldung aus gemeinen respectivè Ampts-
und Kirspels-Mittelen dergestalt geniessen sollen / daß sie hergegen ins
künfftig solchen ihres Ampts wegen keine Freyheit von einiger Steuer-
bahrer Ländereyen fürters geniessen / auch alle und jede inner Ampts
mit gehen und stehen fürfallende gemeine Sachen vor obgemelte Be-
soldung verrichten / und derentwegen für alle inwendige Vocation
der Gemeinden zu Last keine Diäten in Rechnung zu bringen / bene-
bens in denen sich begebenden Wacht- und Bilettirungs-Fällen sich
keiner Exemption anmassen / sonderen darinsals anderen dasigen ge-
meinen Benachbahrten gleich gehalten werden sollen; Als ohnverhal-
ten es euch mit dem gnädigstem Befelch hiebey / daß ihr gegenwär-
tige Unsere gnädigste Verordnung am negsten nach Empfangung die-
ses folgenden Sonn- oder Fejrtag in der Kirchen von den Cantzlen zu
Jedermans Wissenschaft bekandt machet / diesemnegst für jeden
Ampts-Scheffen und Vorsteheren solche acht Rthlr. an statt Jährli-
chen Gehalts bey denen Steuer-Umblagen der Matricul nach mit re-
partiret / einbringet / und jeden Jährlichen Gegenschein richtig lieffe-
ren lasset / hergegen aber mit allem Fleiß dahin sehet / auff daß wegen
angeregter Steuer-Freyheit sowohl als sonst dieser Unser Verord-
nung im geringsten nicht zugegen gehandelt werde. Versehen Uns
dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den
6. Aprilis 1696.

An statt und von wegen höchstgemelter Ihrer
Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.
Herman Fürst zu Heitersheimb.

Daß

Daß die im Lande befindliche Häuser im Stand
zu erhalten / und die verfallene hinwieder
zu repariren.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruß zuvor :/:

Liebe Getreue; Demnach Uns von Unseren Sülich- und Ber-
gischen Land-Ständen aus Rätthen / Ritterschafft und Städten
auff dermahligem gemeinen Land-Tag unterthänigst beschwerend vor-
bracht worden / was Gestalten in hieniedrigen Unser beyder Landen /
die annoch hin und her stehende sonderbahr in denen Städten / durch
bisheriges Kriegs-Ungemach / und sonst theur und kostbahren Zeiten /
in Untergang gerathene Wohn-Behausungen / mehrentheils dardurch
irreparirt und zerfallen bleiben / daß von denen Eigenthümbereu /
Theils aus Mangel der solchen Ends erforderter Reparations-Mit-
teln / Theils aber auch geßtentlich / umb dardurch sich des allsolcher
Häuseren auffliegenden Steuer-Pasts zu entziehen / zur gänzlichern
Ruin gebracht / und zu Garten aptiret werden; Wir aber zu Beybe-
haltung Unseres des Lands Fürsten sowohl / als auch dem gemeinen
Wesen hierunter verßirenden Ruhens und Interesse höchstdienlich zu
seyn erachten / daß die Vermögende / Mittels Bestimmung eines bes-
findenden Dingen nach zulänglichen Termini, zu allsolcher ihrer Häu-
ser Reparation angehalten / denen Ohnvermögenden aber auffgelegt
werden solle / daß dafern dieselbe ihre baußällige Häuser in bestim-
menden Termino nicht behörend repariren lassen würden / alsdann
dieselbe bey öffentlichem Kerzen-Kauff denenjenigen / so sich zu deren
Verbesserung anerbietthen würden / verkauffet werden sollen; Als be-
fehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr in dahigem euch gnädigst
anvertrautem Ambt denen Eigenthümbereu / welche dergleichen bau-
ßällige Häuser besitzen / obangeregter Massen zu deren gebührlicher
Reparation fürdersambst anhaltet / allenfalls auch dieselbe ad hastam
bringet / und wie bräuchlich dabey richtiges Prothocollum halten
lasset. Versehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt.
Düsseldorff den 3. Junii 1714.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

etwa bekänntlichen alten Herkommens / daß die mit neuen
Geheuchter und Wohnungen bebauende Steuerbare Plätzen
pflegen aus dem Anschlag gelassen / und diejenige Steuer-
Schuldigkeit und Lasten / so darab Jährlich beygetragen worden /
von des Orths Gemeinden überohnen zu werden / lassen Ihre Chur-
fürstliche Durchleucht es auch nur der Orthen bey allsolchem Herkom-
men dergestalt bewenden / daß hiernumb bey denen Jährlichen Heeb-

Zettulen mit Benennung desjenigen / so gebauet hat / der Platz und dessen Grösse / so gebauet worden / dessen Eigenthümers / deme solche zugehörig gewesen / und des Quanti, so von der interessirter Gemeinden abgetragen werden muß / bey einer Straff von 20. Goldgld. worsür Scheffen und Vorstehere loci anzusehen / nachgewiesen werden solle.

Wie es mit denen freyen Güteren / so bis daher in Diensten / Bilettirung / Wachten und sonstigen Personal-Lasten beygetragen haben / fernerhin zu halten.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue; Nachdem Unser gnädigst geliebter Herr Vater / Christmilden Andenckens / und Wir / wegen der Diensten von den Geist-Adlichen Lehen- und freyen Güteren / auch deren Pfäch-teren verschiedene Verordnungen haben ergehen lassen / immassen dieselbe von Wort zu Wort hernach folgen:

Von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelm /
Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue; Nachdem bey jüngst alhier gewährter Land-Tag- Versammlung Unser Gülich- und Bergischer Land- Ständen Uns durch jetztgemelte Unsere Land-Stände unterschiedliche Gravamina, Mißbräuch und Unordnungen / welche in beyden Unseren Fürstenthumben Gülich- und Berg vorhin geklagt / und umb deren Remediirung unterthänigst gebetten worden; Als haben Wir nöthig befunden / darüber gegenwärtige Unsere Verordnungen an euch und andere Unsere Gülich- und Bergische Beambten ergehen zu lassen / befehlen euch demnach hiemit gnädigst; und wollen / daß ihr ꝛc.

Clausula concernens.

Immassen ihr auch die Uns Lehen-rührige und andere freye Güter / welche von Alters Dienst-frey gewesen / dabey künfftig ver-bleiben / und sie dawider nicht beschweren zu lassen / auch daran zu seyn / daß die Pfächtere der freyen Güter / welche von Alters hero wegen ihres Gewinns und Gewerbs zu den Wachten und Diensten nicht gefordert worden / solcher ihrer Freyheit auch hinführo genießten ꝛc. Finis. Wornach ihr euch und sonst Jederman zu richten. Geben zu Düsseldorf den 6. Jan. 1651.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein ꝛc.

Sieher Diener; Nachdem bey gegenwärtigem alhie gehaltenem Land-Tag Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände neben anderen sich beschwert / daß die Schatz- und Dienst- freye Geist- und Adliche Höff- und Güter nicht allein zu Leistung der Diensten vor dir und anderen Unseren berechneten Dieneren angehalten / sondern die Pfächtere auch / wan sich auff ihre Freyheit bezogen / der Re-nitenß halber mit Geld-Straff belegt / die Diensten auff Geld gesetzt / und die Geist- und Adliche Pfächtere auff Gewinn und Gewerb in sol-chen Dienst-Gelderen angeschlagen / sonsten auch bey gemeinen Nach-bahr-Diensten Wagen und das Stell-Pferd darzu zu geben angewie-sen werden / und Uns dan / was es dieserhalb für Beschaffenheit habe / und bey Unser dir gnädigst anvertrauter Kellneren von Alters her-bracht / unwissig; So ist Unser gnädigster Befelch hienit / daß du Uns darab längst inner acht Tagen nach Empfangung dieses unterhän-nigst umbständlich berichtest. Mülheim den 9. Octobris 1658.

P. S.

Sachdem im Jahr 1651. den 6. Januarii neben anderen die Ver-ordnung ergangen / die Uns Leben- rührige und andere freye Güter / welche von Alters erweislich Dienst- frey gewesen / dabey künfftig verbleiben / und sie dawider nicht mehr zu beschweren / auch daran zu seyn / daß die Pfächtere der freyen Güter / welche von Alters hero wegen ihres Gewinn und Gewerbs zu den Wachten und Diensten nicht gefordert worden / solcher Freyheit auch fürtershin ge-niessen zu lassen / und dan jeho Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft bey gegenwärtigem Land-Tag sich bes-chwert / daß deme zuwider die Geist- und Adliche Pfächtere in Diens-ten mit / die Diensten auch zu Geld angeschlagen / und der Geist- und Adlicher Pfächter wegen ihres Gewinns und Gewerbs mit ein-gezogen werden wolten / solches aber obgemelter Verordnung zuwider; So wiederhohlen Wir dieselbe hiehin mit dem gleichmäßigen Befelch / daß ihr dero gemäß es allerdings haltet / und dawider keinen beschwe-ren lasset. Dessen Wir Uns also gnädigst versehen. Düsseldorf den 6. Decembris 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm /
Pfalz-Grav bey Rhein ꝛc.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor :/
Liebe Getreue; Was Wir euch am 6. Decembris 1660. we-gen der freyen Güter / und daß deren Pfächtere in den Diensten

dem alten Herkommen zuwider nicht angeschlagen werden sollen / gnädigst befohlen / dessen habt ihr gute Erinnerung / welche Verordnung Wir hiehin nachmahlen wiederhohlen mit dem gnädigstem und ernstem Befehl / daß ihr deren also ihres Inhalts nachsetzet / die freye Güter mit keinen Diensten / oder an deren statt mit einiger Geld-Anlagen nicht beschweret / sondern dieselbe bey Vermeydung einer Straff von 25. Gold-Gulden in ihrer Freyheit lasset. Versehen Uns dessen also / und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 19. Decembris 1662.

Wird dan Unsere Süllich- und Bergische Land- Stände sich eine Zeithero unterthänigst beklagt / daß deme zuwider obgemelte Geist- Adelige Lehen- und freye Güter / auch deren Pfächtere vielfältig beschwert würden; Als ist Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr obeinverleibter Verordnung ihres Inhalts bey Vermeydung der darin anbedroheter Straff gehorsambst nachlebet / nicht weniger auch eueres euch gnädigst anvertrauten Ampts / Schesssen / Vorsteher und Unterthanen zu gleichmäßiger Selegung anweiset / und diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermans Wissenschaft von den Cantzlen publiciren lasset. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 1. Martii 1678.

Philipp Wilhelm.

G. H. Steingens.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein ꝛc.

Siehe Getreue; Nachdem bey jetzigem alhier gehaltenem Süllich- und Bergischen gemeinem Land- Tag Unsere getreue Land- Stände von der Ritterschafft / unter anderen auch unterthänigst mit klagend zu erkennen geben / und anbey höchstens sich darüber beschweret / daß / wider das altes Herkommen / auch die desfalls in specie angezogene unterm 6. Januarii 1651. 16. Junii 1653. 9. Octobris 1654. 6. Decembris 1660. 10. Decembris 1662. 7. Maii 1664. und 11. Martii 1665. successivè in offenem Truck ausgegangene und wiederholte Lands- Fürstliche Edicten und Verordnungen (Inhalts deren die Adelige freye Höffen und Gütere mit keinen Diensten in natura, noch auch deren Pfächtere / an statt solcher Diensten mit einigen Geld-Anschlagen / oder so genanten Dienst-Geldern / des Gewinn und Gewerbs halben / nicht beschwert / sondern davon allerdings frey gelassen werden sollen) dannoch einige Zeithero die Pfächtere allsolcher freyer Höffen und Güteren von Unseren Unter-Beamten / auch Kellneren und Rhentmeistern / zu Præstirung der gemeinen Diensten in natura würcklich und eigenmächtig angehalten / bald auch / an statt der Diensten in natura, mit Geld-Anflagen beschweret

wur

würden / und Uns daher unterthänigst gebetten / Wir / als der
 Lands-Fürst / gnädigst geruhen mögten / sothanen Beschwer alles Ern-
 stes abzustellen / und poenaliter zu inhibiren / Wir auch allsolcher
 von vorherührter Unser Gülich- und Bergischer Ritterschafft bey Uns
 eingelegter unterthänigster Bitt / umb so mehr gnädigst statt geben
 haben / als Wir nicht gemeint seynd / dieselbe wider kundbahres al-
 tes Herkommen / und desfalls zum öfftern ins Land ergangene Edicta,
 einiges Sins beschweren zu lassen; Als befehlen Wir euch ein- für
 allemahl hiemit gnädigst / daß ihr ins künfftig / bey Vermendung
 einer Straff von 25. Goldgld. die Pfächtere dergleichen freyer Höffen
 und Gütteren / wider ihre von Alters hergebrachte Freyheit mit eini-
 gen Dienstleistungen in natura, oder deren Erstattung / in Ansehung
 des pfächtlichen Gewinn und Gewerbs / in Geld / forth Wachten /
 Kriegs- Bilettir- und Einquartirungen nicht beschweret / sondern
 darinfals die von Alters darzu aus den Gemeinden / und sonst respe-
 ctive Dienstschuldige darzu anweist. Düsseldorf den 31. Martii 1708.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zc.

**Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm /
 Pfalz-Graff bey Rhein zc.**

E Unseren gnädigsten Gruss zuvor :/:

Liebe Betreue; Uns thut zwar dasjenige annoch gnädigst erin-
 nerlich beywohnen / so Wir wegen deren freyer Gütteren
 und Höffen / und daß dieselbe mit keinen Diensten in natura, noch
 auch deren Pfächtere an statt deren mit einigen Geld-Anschlag / forth
 Wachten / Kriegs- Bilettir- und Einquartirungen beschwert werden
 solten / an euch unterm 31. Martii nechstvorigen 1708. Jahrs gnädigst
 befehlend ergehen lassen / indeme sich aber aus denen von Seithen
 verschiedener Bedienten vor und nach dahier eingelangten Berichten
 ergibt / daß obangeregte Eigenthümer- oder Pfächtere / ohnerachtet
 dessen / daß die Gemeinde sich in bekentlicher Possession befinde / sel-
 bige bey dergleichen extraordinari Fällen zu etwahiger Erleichterung
 deren mit denen übrigen Lasten bey gegenwärtigen Kriegs- Zeiten all-
 zu hart beschwerter gemeiner Contribuenten mit anzuschlagen /
 und respectivè zu belegen / solche auch sich hierzu jederzeit willig be-
 zeigt / und darin ohne Widerrede concurrirt haben solten / dannoch
 oberwehnte Verordnung nunmehr zu ihrem Vorthell ganz ohbes-
 chränckt auszudeuten / und sich diesem extraordinari Militarischen
 Beitrag würcklich zu entziehen unterstehen wollen / daher Wir dan
 gnädigst bewogen worden / mehrgemelte Unsere General-Verordnung
 dahin zu erleuteren / daß selbige nur auff diejenige freye Güttere / so durch
 Ritterbürtige bewohnet / oder sonst nach dem Haupt-Recess durch Hoff-
 jüngere cultivirt werden / und von denen Personal-Lasten dem alten
 Herkommen gemäß befreyet gewesen / nicht aber auff diejenige Eigen-
 thümer und Pfächtere / welche in vorbe sagten Lasten von Alters her

unwidersprechlich mit beygetragen / oder darzu gehalten zu seyn / durch ergangene Rechts- Erkenntnissen ausfündig gemacht worden / zu verstehen seyn; Als ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr euch gegenwärtiger gnädigster Declaration in so weith gemäß zu achten. Versehen Uns dessen also / und seynd euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf den 24. Decembris 1709.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp 2c.

Siehe Getreue; Uns ist des mehreren gehorsambst vorbracht / was bey Uns von euch / wegen derjenigen Halbwinneren / welche nebst denen in Pfachtung aussere allem Anschlag befindlichen freyen Güttern / auch Steurbahren Ländereyen unterm Pflug haben / und sich dannoch solcher ohnerachtet in Berrichtung der denenselben respectu der Steurbahrer Güttern bey vorfallenden March- und Remarchen, forth sonstig Nachbahrlichen Lasten / mit obliegenden Hand- und Spann- Diensten weigerlich bezeigen / unterm 26. Maii jüngst untermthänigst berichtend vorgestellet worden / euch solchemnach gnädigst befehlend / daß gleichwie von bemelten Halb- Leuthen a Proportion mit bauender Steurbahrer Morgen- Zahl in oberwehnten Præstationen die schuldige Concurrentz mit geleistet werden muß / ihr euch darnach also auch geziemend zu betragen / und gehörigen Zeiten das Schuldige nach Nothdurfft zu bewürcken / auff daß dardurch das gemeine Besten fürdersambst befördert werden möge. Düsseldorf den 25. Junii 1727.

Daß denen Land- Schützen die Dienst- Freyheit länger nicht zuzustehen.

P. S.

Nachdem Uns auch bey gegenwärtigem Land- Tag Unsere getreue liebe Land- Stände Unsers Fürstenthumbs Gütlich neben anderen untermthänigst gebetten / daß den Land- Schützen die Dienst- Freyheit auffgekündiget werden mögte / und dan die Zeit / Gott Lob! nunmehr friedlich / daß man ihrer nicht so oft zu gebrauchen / so haben Wir ermeltea Unseren Land- Ständen in solchem ihrem untermthänigsten Suchen gnädigst gewillfabret / ebenmäßig befehlend / daß ihr den Land- Schützen dieses bedeutet / und daß Wir durch ihre Freyheit den anderen Unterthanen den Last nicht vermehren können / und also ihnen solche Dienst- Freyheit auffkündigen lassen / mit dem Zusatz / daß wan besser Zuversicht zuwider man ihrer bey erheischender Nothdurfft zu bedienen / ihnen dasjenig was an Geld zuge-

Zugelegt / gefolgt werden solle / und daß es im übrigen bey Unser dies
ferthalt vorhin gethaner Verordnung allerdings verbleibe. Düsseldorf
den 22. Decembris 1660.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

**Daß von denen Scribenten der Steuer-erhebender
Bedienten und Receptoren keine Recessus
zu ertheilen.**

Sachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zuverlässig unterthänigst be-
richtet worden / Sie auch mißfällig vernommen haben / daß
von denen mehristen Dero Steuer-erhebenden Bedienten und
Receptoren ihren Buchhalter- und Scribenten erlaubt und zugestan-
den werde / daß durch dieselbe in denen das Steuer-Wesen betreffenden
Materien nicht nur recessirt / sondern auch denenselben inhærit und
Kraft gegeben werde / wordurch sich dan ergeben, daß zu Ihrer
Churfürstl. Durchleucht und des Steuer-Wesens höchstem Nachtheil /
auch Dero Unterthanen nicht geringem Beschwer / allerhand höchst-
straffbahrliche Verwirrungen befördert werden / auch die daraus ent-
stehende Verantwortungen / wie es an ein- und anderem Orth die
würckliche Erfahrung gegeben hat / auff ersagte Buchhalter und Scri-
benten geschoben werden wollen / welche Entschuldigungen dan so we-
niger von Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. angenommen wer-
den können / als ersagten Bedienten und Receptoren das Recessiren
der Scribenten niemahlen gnädigst erlaubt / viel weniger zugestan-
den worden; Als befehlen mehr Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl.
Dero

hiemit gnädigst

und ernstlich / daß er seinen von Zeit zu Zeit adhibirenden Buchhäl-
ter- und Scribenten all Recessiren unter deren Unterschrift von Stand
an zu inhibiren / auch künfftighin keineswegs ferner zuzustehen / mit-
hin darauff so mehr beständig fest zu halten / als Ihre Churfürstliche
Durchl. denselben auff jedesinahligen Contraventions-Fall / und we-
gen jeden unter seiner oder dasigen dero Gerichts-Schreibern eigens-
händiger Unterschrift nicht befindenden Recess, für eine unnachlässige
Straff von 10. Goldgld. auch für alle von ihren Buchhaltern und
Scribenten veranlassende Ungebühr ansehen / und selbige einbringen
zu lassen gnädigst ernstlich entschlossen seyn. Düsseldorf den 13.
Aprilis 1714.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Was bey vorfallenden March- und Remarchen der Kriegs-Völcker zu beobachten seye.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. Zeit leztvorgesewenen Fran-
kösischen Kriegs unter anderen mit wahrgenohmen haben /
daß bey denen hieruntigen Dero Landen betroffenen March-
und Remarchen der Kaiserlicher auch hoher Alliirter Trouppen so
wohl / als Dero eigener Kriegs-Völcker Dero Unterthanen Bestes
dardurch hauptsächlich verabsaumet / daß Dero Landen von allsolchen
Trouppen öffters würcklich erreicht und bezogen / ohne daß ob deren
Anmarche durch Dero auff den Grenzen befindlichen Beambten bey
Zeiten zuverlässige Nachricht eingezogen / und dasjenige / wordurch
Dero Landen Conservation und Unterthanen Bestes vermittelst frü-
hezeitiger und ordentlicher Überlegung hätte befördert werden können/
beobachtet / auch so gar hieben solch schlechte Vorsorg getragen worden/
daß auff Dero gnädigstes Erfordern die beständige Nachricht specificè
nicht zu erhalten gewesen seye / aus was für Trouppen die vorgewes-
sene Marchen bestanden haben / wohe selbige von einem Nachtlager
zum anderen unterbracht gewesen / und was von denenselben beynt
Abmarch unbezahlt blieben seye.

1^{mo}.

Als sollen Land- oder sonstige zu den Marchen verordnete Corn-
missarien / forth Dero Beambten / sambt und sonders auff die Anzüg
der Kriegs-Völcker ins künfftig von Zeit zu Zeit mit mehrerem Fleiß
invigiliren / denenselben bey Zeiten sich entgegen begeben;

2^{do}.

Bey dem dabey commandirendem Officieren anmelden / über
die unter dessen Commando stehende Trouppen eine specificirliche
Designation, woraus nicht nur die Nahmen der Regimenteren/
Battaillons und Escadrons / sonderen auch aus wie viel Compagnien
ein jedes Regiment / respectivè Battaillon und Escadron bestehen
möge / mit Benennung der Hauptleuthen oder Rittmeisteren / ein-
zufordern.

3^{tio}.

Über die erforderliche March-Route behörend zu concertiren /
von einem Nachtlager zum anderen eine beständige und solche Ab-
rede / wordurch Dero Land und Unterthanen mit keinem unnöthigen
und übermäßigen auch schädlichen Nachtlageren heimgesucht wer-
den mögen / zu pflegen.

4^{to}.

4^{to}.

Solchemnach des Orths Beambten/ forth Scheffen und Vorsteheren / deren District durch allsolchen March unvermeidlich betroffen werden müssen/ ab der concertirter und verabredeter Route, mit Specificirung der Compagnien/ auch in wie viel Mannschafft eine jede bestehen / mithin von welchem Regiment / Battaillon/ oder Escadron selbige seyen / durch expresse Botten schriftliche Nachricht bey Zeiten zu ertheilen.

5^{to}.

Darmit von einem Nachtlager zum anderen gleicher Gestalt zu continuiren/ darüber specificirliche Nachricht zusolg sub litt. A. hie bey befindlichen Formularis aufzubehalten/ und

6^{to}.

Daher die Troupen an denen destimirten Orthern angelangt/ ist deren Unterbringung durch Beambte loci, auch des Orths Scheffen und Vorsteheren / ohne Auffenthalt und Verursachung einig^s schädlicher Confusion, mit dem wenigstem Beschwer Dero Unterthanen/ zu versorgen ; Mithin

7^{mo}.

Das selbige Ordonanz^s mässig und auff dem Fuß/ wie hernach gefunden werden wird / und von Ihrer Kayserlichen Majestät unterm 28. Octobris 1712. allergnädigst verordnet worden/ verpflegt/ und darauff die gleichmässige Zahlungen præstirt werden/ unnachlässige Obsicht zu tragen.

8^{vo}.

Im Fall aber bey deren Abmarch die Reglements - mässige Zahlung nicht erfolgen würde/ so ist deswegen von des Orths Beambten/ Scheffen und Vorsteheren bey dem commandirenden Officieren behörend zu instiren / mithin darab dem Durchführungs- Commissario, umb darauff mit anzutringen/ unverzügliche Nachricht zu ertheilen / und

9^{no}.

Daher wider alles Vermuthen dergleichen Vorstellungen nicht verfangen wolten/ solchensals soll von Kirspel zu Kirspel/ auch Honns zu Honnschafft / eine specificirliche Designation, wer von Dero Lands- Eingeseffenen/ auch unter welchem Dato, mithin von welchem Regiment und Compagnien billettirt gewesen sowohl/ als was darauff an Reglements- mässigen Mund^s und Pferds-Portionen genossen/

nossen / was darüber erpresset worden und sonstige Excessen vorgegangen seyen / unverzüglich / nach Inhalt der Anlag / sub litt. B. zweyfächig eingerichtet / und mit Pflichtmäßiger Attestation bestärket.

10^{mo}.

Darab dan eine vom Durchführungs-Commissario einzufordern / daraus eine Haupt-Tabell, nach Inhalt des Formularis, sub litt. C. zu formiren / und summirt mit seiner Relation, sambt der Beylag / sub litt. B. und dabey zu thun habenden ferneren Erinnerungen / unverweilt einzusenden / und ein solches von Zeit zu Zeit una-nachlässig zu beobachten ist.



March-Route der in N. N. Diensten stehender
Battailon / Escadron / oder Regiment zu Pferd /
oder Fuß.

1716. den

6. Maii

Bergisch.

Mannschafft

Dorff: oder Honnschafft

mit prima plana

den 7ten Rast-
Tag daselbsten

N. N.

Capitain N.

•

•

Capitain N.

•

•

Den 8. dito

Cöllnisch.

Dorff N. N.

der Staab

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Bergisch.

Dorff N. N.

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Den 9. dito

Bergisch.

Dorff N. N.

der Stab

Capitain N. N.

•

•

Cöllnisch.

Dorff N. N.

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Dorff N. N.

Capitain N. N.

•

•

Capitain N. N.

•

•

Conscription und Pflicht-mässige Attestation,
 was bey dem / den erlittenen Nacht- und
 Still-Lager vom Regiment alhier zu an
 Ordonantz-mässigen Estappen genossen / und sonst excedirt
 und erzwungen worden.

Hier haben den vom Löbl. Regiment
eintroffen / und in Nacht
 Estappen-mässig in natura bey denen Unterthanen genossen

	Mund-Portion	Pferd-Portion
Dorff N. Capitain	" "	" "
Dorff N. Capitain	" "	" "
Dorff N. Capitain	" "	" "

Haben sich aber mit solcher Ordonantz keineswegs vergnügen lassen /
 weniger eine Quittung zuruck ertheilen wollen / sondern darüber an
 Erpressung kostbahrer Speiß / als Geflügels und dergleichen / nach
 Belieben auch Wein / Bier / Brandwein / und was man auffbrin-
 gen können / in Pflicht-mässig beschehener Examination hiesigen
 Orths Unterthanen excedirt.

Ferner haben sie erprest an baarem Geld und hat in specie be-
 zahlt werden müssen

Über das hat man ihnen an Vorspann Pferd
 anschaffen müssen / welche sie Tag bey sich behalten / und mit
 genohmen / thut à 20. Kr. von Pferd nach dem March-Reglement

Das obiges alles wahrhaft sich befindet / und in Pflicht-mässiger
 Examination der Unterthanen angezeigt worden / thun wir mittels
 Aufstruckung unsers gewöhnlichen Gerichtlichen Insiegels oder Pitt-
 schafften / nebst unser Unterschrift ändlich attestiren und bezeugen.
 Geben

Litt. C.

Summarische Tabell

Über die von denen N. N. Trouppen von 6. bis
10. May in Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Bergischen Landen im Durch-March, Nachts-
und Still-Läger genossene aber nicht zahlte Estappen
erpreste Gelder und sonst begangene Excessen.

Ort	Art	Summe	Einzel
1. Ort	1. Art	100	100
2. Ort	2. Art	200	200
3. Ort	3. Art	300	300
4. Ort	4. Art	400	400
5. Ort	5. Art	500	500
6. Ort	6. Art	600	600
7. Ort	7. Art	700	700
8. Ort	8. Art	800	800
9. Ort	9. Art	900	900
10. Ort	10. Art	1000	1000

Täg der Mar- chen.	Monath	Nahmen der Regimenter Bataillon oder Esqua- dron.	Aembter	MundPferde- Portiones in Natura	Und wird jede Mund ad 8. und jede Pferde- Portion ad 10. fr. deren 60. einen Florin machen / angeschlagen.		Excessen an übermäßig erzwungenen Naturalien und sonst.		Erpreste Gelder.		Vorspann ad 10. fr. von Stuck.		Summa	
					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
6.	May	N. N.	Hückeswagen lauth Attestation sub Formulare Litt. B.											
		N. N.	Bornesfeldt lauth dito											
7.	dito	N. N.	Sezenburg lauth dito											
8.	dito	N. N.	Elbersfeldt lauth dito											
9.	dito	N. N. N. N.	{ Medman lauth dito											
10.	dito	N. N.	Angermund											

Litt. C.

Summarische Tabell

Über die von denen N. N. Trouppen von 6. bis
10. May in Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Süßischen Landen im Durch-March, Nachts-
und Still-Läger genossene aber nicht zahlte Estappen
erpreste Gelder und sonst begangene Excessen.

Täg der Mar- chen.	Monath	Nahmen der Regimenter Bataillon oder Esqua- dron.	Aembter	Mund- Por- in	Pferds- Natura	Und wird jede		Excessen an übermäßig erzwungenen Naturalien und sonst.		Erpreste Gelder.		Vorspann ad 20. fr. von Stuck.		Summa	
						Mund- ad 8.	und jede Pferds- Portion ad 10. fr. deren 60. einen Florin machen / angeschlagen.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
6.	May	N. N.	Bassenberg lauth Attestation sub Formulari Litt. B.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		N. N.	Dahlen lauth dito												
7.	dito	N. N.	Boslar lauth dito												
8.	dito	N. N.	Gülich lauth dito												
9.	dito	N. N.	Grevenbroch												
10.	dito	N. N.	Berchemb												
			oder wie sonst die Marci-Rou- te wird eingerichtet werden.												

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/2c.

Unsereu gnädigsten Gruss zuvor :/:

Siehe Getreue ; Demnach Ihre Kayserl. Majestät wegen Des
roselben im Reich marschirender Kriegs- Völcker anliegende
Marsch- Ordnung einrichten / mithin solche an Uns so wohl als übrige
des Heil. Römischen Reichs Herren Churfürsten und Ständen gelangen
lassen ; Als unverhalten Wir euch solches mit dem gnädigsten Befehl
hieben / daß ihr sothane Ordnung Unseren Unterthanen behörend kund
machtet / darauff bey sich begebenden Vorfällen allerdingß vest hal-
tet / und solche keineswegs dagegen beschweren lasset / mithin den Er-
folg anhero gehorsambst berichtet. Versehen Uns dessen also gnädigt
und seynd euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 29. Decembris 1712.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c.

CARL &c.

Marche-Ordnung / welche von Unseren jekzo in die
Quartier- und Postirung ziehende Kayserl. Troupen im Obern
Rhein zu halten / und punctuel zu beobachten seyn wird / und zwar

1^{mo}

Sit Unsere commandirende Generalität an diejenige respectivè
Reichs- Erbs- Fürsten und Stände den Anmarsche Unserer
Völcker / auch deren Anzahl mit Anzeig des Termini à quo, &
ad quem, zeitlich zu notificiren / und den innoxium transitum Reichs-
Constitutions- mäßig zu begehren / und hauptsächlich dahin anzutra-
gen / daß die Route in gerader Linea ohne Umbeschweif / und daß son-
der Noth Niemand beschweret werde / eingerichtet / der Infanterie
weiter als täglich zwey- und der Reutheery drey Meil zu marschiren /
nicht zugemuthet / dan nach vollführtem dreytägigen Marsche / der
vierdte Tag zu rasten verstattet werde.

2^{do}

Nach bemerckten Terminum à quo & ad quem bleibet zwar des
nen Reichs- Erbsen / auch denen Fürsten und Ständen die Special-
Route und tägliche Nacht- Lager / nebst übrigen Interessenten durch
ihre Länder und Gebiethe denen Reichs- Constitutionen gemäß einzu-
richten überlassen / jedoch daß die mächtigere Stände hierinnen nicht
nach Willkühr zu verfahren / noch einer dem anderen mit Beschwerung
der Militz / und des unbilligen bedrangten Stands die Nacht- und Still-
Lager zuzuschieben befügt / hingegen die Völcker sich der verglichenen /
und nach vorerwehnter Modalität eingerichteten Route und dartinne be-
stimbten Station- und Rast- Tagen allerdingß zu bequemen / nicht weni-
ger schuldig seyn sollen / nach Gelegenheit der Jahrs- Zeiten und Orthen
auff Verlangen derjenigen Obrigkeit / wohin das Nacht- Lager zutrifft /
entweder zu campiren / oder in die hierzu sonderlich bestimmende Häu-
ser zusammen / oder auch bey denen Einwohnern sich vertheilt logiren
zu lassen.

Ecc

3^{io} Wird

3^{io}

Wird jeder Obrister oder Commandant des Regiments oder der marschirenden Mannschafft noch vor, oder wenigst bey dem Aufbruch einen Officier voraus schicken / der einen ordentlichen von einem Ober- oder Kriegs-, oder Begleitungs-Commisario gefertigten Entwurff der täglich zu verpflegen erforderlichen Mund-, Pferd-, Portionen mitbringe / die zwischen denen interessirten Ständen concertirte March-Route erhebe / und so wohl wegen alltäglicher Bezahlung der Estappen / so in jedem Nacht-, oder Still-Lager zu befolgen / als zu Abstattung der sich vielleicht ereigenden Excessen Fürsten und Ständen eine annehmliche Versicherung leiste / oder in deren Ermanglung Beispielen stellen.

4^{io}

Auff eine in Natura zu verpflegen kommende Mund-, Portion ist des Tags zwey Pfund Brod / ein Pfund Fleisch / und ein Maas Bier / oder eine halbe Maas Wein nach des Lands Option oder Gelegenheit / auff eine Pferds-, Portion aber / sechs Pfund Haber / und acht Pfund Hey nach dem Oestereichischen Gewicht zu verstehen / wie auch ein halb Gebund Stroh abzureichen / niemand hingegen erlaubt / sondern viel mehr unter willkührlicher Bestrafung ernstlich verboten / an statt der Naturalien Geld zu geben oder anzunehmen / und wan das letztere sich von Seiten der Militz ereignete / so würde noch dabeneben die Restitution baar in dem erhobenen Werth beschehen müssen / gleich wie anderer Seiten vor eine in Natura verpflegte Mund-, Portion (bis man sich etwa eines anders verglichen) acht Kreuzer / und vor eine Pferds-, Portion zehen Kreuzer Rheinisch / solches auch alltäglich dem Liffirungs-, Stand baar bezahlt werden solle. Wie nun

5^{io}

Vorerwehnte Estappen-mäßige Verpflegung Niemanden anders anzuweisen und zu erfolgen stehet / als das hiebengehende / auff das Fuß- Volck und die Reutheren eingerichte Schema individualiter andeutet / also hat einer / der zwey Chargen besitzet / selbe nur auff die höhere / folglich die Obristen / für die Rittmeister oder Hauptmanns-, Portionen nichts zu fordern / denen Generals-, Staabs-, Parthenen so in dergleichen Zügen der Völcker sich mit-, und bey befinden werden / gebühren die Estappen nur auff so viel Mund-, Portiones, als sie Brod-, Portionen im Feld zu genieffen haben / und allein die Helffte ihrer Ordonanz-mäßigen Pferd-, Portionen / wie solch die von denen Ober-, und Kriegs-, oder auch Begleitungs-Commisarien ausfertiggende Einwürffe klar anzeigen sollen; Wir wollen aber anforderist hierdurch denen comandirenden Officieren

6^{io}

Ernstlich befohlen haben / aller Orthen ohne Ausnahm scharffe Ordres, und genaue Kriegs-Disciplin zu halten / desgleichen nachrücklich zu verbiethen / und selbst beständig gnugsahme Obsicht zu tragen / damit über die einem jeden angewiesene Estappen nichts gefordert / weniger erpresset werde / noch andere Excessen fürgehen mögen / gestalten im widrigen auff einlangende Anzeige alsobalden remediiret / und wan es Geld / oder Gelds Werth betrifft / die Satisfaction in Instanti verschafft / dafern

es hingegen andere straffmäßige Delicta wären/ der Delinquent von jedes Orths Obrigkeit angehalten dem Regiment, oder Compagnien/ so dan (worunter er gehört) zu Handhabung und Ausübung der Gerechtigkeit ausgefolget/ die Caution oder Geißeln aber nicht eher erlassen werden sollen/ bis die vollständige Vergütung anforderist wegen des erlittenen Schadens würcklich geleistet seyn wird; Im Fall sonsten

7^{mo}

Der Percipient den Estappen-Empfang nicht hesehnen/ oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen sollte/ er auch nicht anderst / als durch beschworne Attestata des Beleidigten oder eines jeden Orths Inwohner überwiesen werden könnte/ so ist in diesen beyden Fällen derley beschwornen Urkunden vollständiger Glauben bezumessen/ und Wir verordnen hiemit gnädigst/ daß sie vim plenariae probationis haben sollen/ mit dem weitheren Beysatz/ wofern von Unseren eigenen Völkern entweder keine Caution oder Geißeln begehrt/ oder von der jezue weil mit wenigen Officieren marschirenden Mannschafft/ wie bey denen Recrouten sich öftters ereignet/ nicht gegeben werden können/ ein Excess gemacht würde/ wie solchemnach ersterwehnt erfolgtem Beweis von Unserer Feld- Kriegs- Cassa abstaten/ und so dan den Betrag dem commandirenden Officier nebst der zu thun habenden Verantwortung an seinem Sold abziehen lassen wollen/ der seinen Regress nachmahlen an den Excedenten zu suchen wissen wird/ wie Wir dan in allen derley Fällen von denen mitziehenden Obristen oder Commandanten der marschirenden Regimentern und Troupen alle Verantwort- und Gutmachung der etwa künfftig verübt werdenden Unbefugnüssen mit deren vollständigen Bezahlung unnachlässlich fordern/ auch exigiren lassen werden/ die sich so dan an deme/ so sie begangen/ erhohlen mögen; Wir verfügen ferner gnädigst/ daß

8^{vo}

An Vorspann mehr nicht dan auff eine Compagnie zu Fuß höchstens zwey Wägen/ und für eine zu Pferd ein Wagen/ jeder von 4. Pferden/ oder so viel Ochsen zu begehren/ es seye dan/ daß die Anzahl der Krancken/ oder die im Frühe- Jahr bey sich habende Montirung ein mehreres ohnumbgänglich erforderte/ für jeden solcher Gestalt bespannten Wagen aber solle des Tags ein Gulden zwanzig Kreuzer bezahlt/ und derley Wägen und Zug- Viehe nicht weiter als von einem Nacht-Lager zum andern mitgenohmen/ auch die Anstalt zu derselben Ablösung zeitlich gemacht werden/ damit die Völcker im widrigen auff derley Orths Kosten nicht so lange Zeit zu bleiben genüßiget seyn mögen/ bis die Vorspan herbeschaffet werden; Wan aber

9^{no}

Zum Transport der Artillerie, Proviants, oder Munition zu succurriren unvermeidlich wäre/ in solchem Fall wird man sich der Bezahlung halber mit denen interessirten Ständen abfinden/ und selbe baar leisten/ jedoch daß denen dabey commandirten von der Soldatesca die Estappen in obigem Werth gegen gleich baldigen alltäglichen Vergütung abzureichen seynd. Wien den 28. Octob. 1712.

Estappen = Gebühr.

	Mund	Pferd
Inklusive der Hauptmans Portionen. } Einem Obristen zu Fuß	20	12
Obrist / Lieutenant	10	8
Obrist / Wachtmeister	8	6
Regiments / Quartiermeister	2	3
Auditeur & Secretarius,	2	4
Capellan	1	2
Adjutant	2	2
Proviandmeister	2	2
Wagenmeister	2	2
Profos und seine Leuth	3	3
Einem Hauptman	6	3
Lieutenant	2	2
Fendrich	2	2
Die übrige Köpff für Köpff jeder	1	1
Ferner		
Einem Obristen zu Pferd	20	17
Obrist / Lieutenant	10	10
Obrist / Wachtmeister	8	8
Regiments / Quartiermeister	2	4
Auditeur & Secretarius,	2	5
Proviandmeister	2	3
Adjutant	2	3
Capellan	1	2
Wagenmeister	2	2
Paucker	1	2
Profos und seine Leuthe	3	5
Einem Rittmeister	7	3
Lieutenant	3	4
Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Einem Musterschreiber	1	2
Feldscherer / Trompeter / Sattler / Schindt	1	1
Corporal	1	2
Gemeiner Reuther	1	1
Ben denen Dragoner oder Husaren Regimen- teren werden auff die Staabe die Estappen ent- worffen wie bey denen Curassieren / ausser / daß bey den ersteren der Paucker aussen bleibt.		
Einem respectivè Hauptman und Rittmeister aber	6	5
Lieutenant	2	4
Fendrich oder Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Musterschreiber	1	1
Denen übrigen aber / wie oben bey den Curassieren.		